

Sporthandbuch
des
Bayerischen
Landesverbandes
für
Dynamic Schiessen e.V.

DILIGENTIA - VIS - CELERITAS

Der BLDS e.V. (vormals BLPS e.V.) war bis 2004 der einzige Schützenverband in Deutschland, der ein von der zuständigen Behörde geprüftes und als Schießsport anerkanntes Regelwerk für das Dynamische (Praktische) Schießen hatte.

Das „Dynamic® Schiessen“ ist eine schießsportliche Disziplin, bei dem der Schütze aus unterschiedlichen Entfernungen gezielt ein ruhig stehendes oder bewegliches, ihm bekanntes Ziel zu beschießen hat. Die jeweilige Übung ist entweder in einer bestimmten Zeit oder aber schnellstmöglich zu absolvieren.

Dies geschieht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Ausübung des Dynamischen Schießens werden Eigenschaften wie Präzision, Kraft und Schnelligkeit geschult und gefördert.

Fairness, Kameradschaft und Verantwortungsbewusstsein sind die Grundlagen für die Zugehörigkeit zu den in Vereinen und Schießleistungsgruppen organisierten Schützen.

In der nachstehenden Sportordnung ist alles Wissens- und Beachtenswerte über die Ausübung des Dynamischen Schießens aufgeführt. Sie ist jedem Interessenten zugänglich zu machen und dient als Nachschlagewerk für alle Schützen und Organisatoren von Veranstaltungen im Dynamic® Schiessen.

Diespeck im Dezember 2005

Für den Bayerischen Landesverband
für Dynamic Schiessen

Das Präsidium

Vervielfältigung aller Art, Fotokopieren, auch auszugsweise, Übertragungen auf elektronischen Medien, usw. sind nicht gestattet, Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Ausnahmegenehmigungen können nur vom Präsidium des Bayerischen Landesverbandes für Dynamic® Schießen (BLDS e.V.) erteilt werden und bedürfen der Schriftform.

Dieses Sporthandbuch ist Urheberrechtlich geschützt.

Satzung des Bayerischer Landesverband für Dynamic Schiessen (BLDS) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Bayerischer Landesverband für Dynamic Schiessen e. V.“ (BLDS e. V.)

Er hat seinen Sitz in München und ist am 10. November 1986 beim dortigen Registergericht unter der Nummer 11868 eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Pflege des Dynamic Schiessen.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vertretung der Belange der angeschlossenen Mitgliedsvereine, unter Berücksichtigung der §§ 55 und 56 der Abgabenordnung.
- Koordinierung und Unterstützung von Wettkämpfen
- Durchführung von Meisterschaften auf Landesebene
- Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
- Nachwuchsförderung durch Schüler- und Jugendarbeit

Der Verband gibt sich eine Sportordnung entsprechend dem Regelwerk der „International Practical Shooting Confederation“ (IPSC), unter Berücksichtigung nationaler Gesetze und Bestimmungen.

Der Verband übernimmt auf Auftrag seiner ordentlichen Mitglieder die Prüfung und Bescheinigung des Bedürfnisses auf der Grundlage der einschlägigen §§ des WaffG und der AWaffV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder eingetragene Verein werden, der regelmäßig Dynamic Schiessen nach der Sportordnung des BLDS betreibt und seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Untergruppierungen und Schießleistungsgruppen von eingetragenen Vereinen stehen Vereinen gleich.

Ein Mitglied muß mindestens 7 Schützen zählen. Sie sind dem Verband namentlich zu melden.

Jeder Schütze darf nur über ein Mitglied dem Verband gemeldet werden.

b) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Verein oder seine Untergruppierung nach § 4a sein, das weniger als 7 Schützen hat.

c) Fördernde - und Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Institutionen oder Einzelpersonen von der Mitgliederversammlung als förderndes oder Ehrenmitglied aufgenommen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband ist schriftlich zu beantragen, wobei der Antragsteller die Sportordnung des Verbandes als verbindlich anerkennt.

Alle Antragsteller müssen mit der Abgabe Ihres Aufnahmeantrages den schriftlichen Nachweis darüber erbringen, daß sie die Möglichkeit haben, eine Schießanlage zur Ausübung des Dynamic Schießens zu benutzen (Pacht -, Mietvertrag o. ä.)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BLDS endet

a) durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muß mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b) durch Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur aus triftigen Gründen erfolgen. Dies kann insbesondere sein, wenn ein Mitglied das Ansehen des Verbandes schädigt oder seinem Zweck gröblich zuwider handelt oder mit den Zahlungen lt. Gebührenordnung mehr als 3 Monate schuldhaft im Rückstand ist.

Einem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe für den Ausschluß mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ihm ist innerhalb dieser Frist, sowie bei der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluß befindet die Mitgliederversammlung. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen
- Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
- Kandidaten für Vorstandsämter vorzuschlagen
- bei Mitgliederversammlungen das Stimmrecht auszuüben

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und die Sportordnung einzuhalten
- die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten
- übernommenen Funktionen nach besten Kräften gerecht zu werden
- die Gebührenordnung zu beachten.

Sie verpflichten sich insbesondere, alle gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, die für die Anerkennung als Schießsportverband und die Anerkennung des Regelwerkes Voraussetzung sind.

§ 8 Organe des Verbandes

- a) **der Vorstand**
- b) **die Mitgliederversammlung**

§ 9 Vorstand

Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide können den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten.

In den Vorstand können nur Schützen gewählt werden, die einem ordentlichen Mitglied angehören.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, ist es Vorstandsmitgliedern nicht gestattet, Ämter in einer anderen Institution auszuüben, die zum BLDS in Konkurrenz stehen oder in Konkurrenz geraten können.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Referenten

Der Vorstand beruft nach Bedarf folgende Referenten:

- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referent für Pistole
- Referent für Revolver
- Referent für Flinte
- Referent für Gewehr
- Referent für Range Officer

Die Referenten werden mit Vorstandsbeschluss befristet in ihr Amt berufen.

Sie handeln im Auftrag des Vorstandes und sind im Vorstand bei Belangen ihres Referates zu hören.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alle 2 Jahre ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll möglichst in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand in den Jahren einzuberufen, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet **oder** wenn das Interesse des Verbandes es erfordert **oder** wenn es von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsvereinigung entsprechend ihrer Mitgliederzahl eine bestimmte Anzahl von Stimmen.

Das Stimmrecht wird wahrgenommen von den Vorständen oder von durch diese schriftlich Bevollmächtigten.

Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht von einem Mitglied auf ein anderes ist zulässig.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Fremdstimmen vertreten.

Neben den anderen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten obliegt jeder Mitgliederversammlung die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt zusätzlich die Entlastung des Vorstandes, die Wahl eines Wahlleiters und zwei Beisitzern, die Wahl des Vorstandes.

Anträge sind schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen (Datum des Poststempels) über den Vorstand an die Mitglieder zu richten.

Anträge von geringerer Bedeutung können von der Mitgliederversammlung, unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften, jederzeit zugelassen werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Versammlung

a) Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Präsident oder Vizepräsident und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

b) Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist im Allgemeinen jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes und der Verwendung des Verbandsvermögens erfordert die Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder.

Wird dieses Quorum nicht erfüllt, so ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung faßt im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.

Anzahl der Stimmen.

- für Vereine bis zu 15 Mitgliedern - 1 Stimme
- für Vereine bis zu 50 Mitgliedern - 2 Stimmen
- für Vereine über 50 Mitgliedern - 3 Stimmen

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen

Über die Aufnahme von Krediten beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§13 Protokollierung

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14 Gebühren

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und sonstiger Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 15 Einnahmen und Mittel

Alle Einnahmen und Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des Verbandszweckes verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Verbandes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsportes.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser seinen Gläubigern gegenüber nur mit dem Verbandsvermögen.

Für Schäden aller Art, die bei der sportlichen Betätigung im Sinne dieser Satzung und der Sportordnung auftreten, haftet der Verband nur im Rahmen abgeschlossener Versicherungen.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Bayerischen Landesverbandes für Praktisches Schiessen e. V. am

.....04.08.1996..... in Form und Inhalt beschlossen und beinhaltet die Änderungen vom 02.04.2000, 04.06.2000 und 03.04.2005.

Die Erstfassung wurde bei der Verbandsgründung am 06. April 1986 von den Anwesenden angenommen.



2.0 Gebührenordnung

§ 1. Aufnahmegebühr

Jede Vereinigung, die in den BLDS e.V. aufgenommen wird, hat eine einmalige Gebühr in Höhe € 100,00 zu entrichten.

§ 2. Beiträge

a. Mitgliedsbeiträge

Einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März für das laufende Jahr, ist von den angeschlossenen Vereinigungen automatisch der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet die Haftpflichtversicherung für Sportschützen (national für Dynamic-Schiessen und international für IPSC-Veranstaltungen).

Zu zahlen sind € 11,00 pro Mitglied der Vereinigung.

Nimmt eine Mitgliedsvereinigung im laufenden Kalenderjahr neue Mitglieder auf, so sind diese unverzüglich unter Entrichtung der Beiträge an den BLDS e.V. zu melden.

Ausgeschiedene Mitglieder sind zusätzlich (gemäß § 15 (5) WaffG) unverzüglich an den Landesverband zu melden.

b. Markenschutz

Zu zahlen sind einmalig € 11,00 pro Mitglied der Vereinigung.

Jedes neu aufgenommene Mitglied einer Vereinigung hat einmalig € 11,00 für den Markenschutz zu entrichten. **lt. Beschluß der HV in 2001**

§ 3. Wettkampfabgaben **lt. HV vom 26.3.95 ausgesetzt**

~~Bei jedem öffentlich zur Ausschreibung kommenden Wettkampf hat die ausreichende Vereinigung den Betrag von DM 5,- pro teilnehmenden Schützen an den BLPS e.V. abzuführen.~~

§ 4. Sonstige Gebühren

a. Für **Bestätigungen** gegenüber Behörden, z.B. waffenrechtliche Genehmigungen, ist pro fälliger Bestätigung der Betrag von € 10,00 zu überweisen.

b. Das **Sporthandbuch** kostet € 10,00.

c. Der **Flintensicherheitskurs** kostet € 46,00 für Mitglieder und € 56,00 für Gäste.

§ 5. Zahlungsweise

a. Alle Einzahlungen

durch Vereinigungen oder deren Mitglieder sind ausschließlich auf das folgende Verbandskonto des BLDS e.V. vorzunehmen.

BLDS e..V., Stadtparkasse München, Konto-Nr. 355 255, BLZ 701 500 00

b. Mitgliedsbeiträge

werden bis spätestens 31. März des laufenden Jahres auf das Verbandskonto überwiesen. Als **Verwendungszweck** wird der **Vereinsname**, die Vereinsnummer **BYxx** und **Mitgliedsbeitrag für 20xx für xx Mitglieder** auf dem Überweisungsformular durch die Vereine eingetragen.

c. Sonstige Gebühren

werden ausschließlich auf das Verbandskonto überwiesen. Dem Antrag für die Bestätigung ist eine Kopie der Überweisung beizufügen. Scheckzahlungen sind nicht mehr zulässig. Als **Verwendungszweck** wird der **Name des Mitglieds**, die Vereinsnummer **BY0xx** oder der **Vereinsname** und die **Art der Bestätigung** auf dem Überweisungsformular eingetragen

§ 6. Verstöße

Verstöße gegen diese Gebührenordnung können nach § 5 b der Satzung des BLDS e.V. mit dem Ausschluss aus dem Verband geahndet.

Gebührenordnung wurde am 20. Juni 2004 letztmalig berichtigt.

München, den 20. Juni 2004

Wolfgang Stricker
Schatzmeister



3.0 Allgemeiner Teil

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Berechtigte
- 3.3 Administratives
- 3.4 Disziplinen
- 3.5 Kaliberklassen
- 3.6 Einschränkungen
- 3.7 Bedarf
- 3.8 Kleidung
- 3.9 Wettkampfplanung
- 3.10 Mannschaften
- 3.11 Wettkampfklassen
- 3.12 Meisterschaften
- 3.13 Vereinsmeisterschaften
- 3.14 Bayerische Meisterschaften
- 3.15 Funktionspersonal
- 3.16 Schießleiter
- 3.17 Standaufsicht
- 3.18 Zeitnehmer / Schreiber
- 3.19 Schiedsgericht
- 3.20 Waffenkontrolle
- 3.21 Start
- 3.22 Waffenstörung
- 3.23 Waffenbruch
- 3.24 Parcourswiederholung
- 3.25 Nichtbeendung einer Übung (DNF)
- 3.26 Disqualifikation
- 3.27 Regelverstöße
- 3.28 Unsportlichkeit
- 3.29 Bestechung
- 3.30 Störungen / Hilfe durch Dritte
- 3.31 Trefferaufnahme
- 3.32 Wertungsmethoden
- 3.33 Scheiben
- 3.34 Trefferbewertung
- 3.35 Strafpunkte
- 3.36 Auswertung
- 3.37 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen
- 3.38 Standkommandos

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Diese Sportordnung für das Dynamic Schießen hat Gültigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Sie gilt gleichermaßen für Training und Wettkampf.
 - 3.1.2 Abweichungen vom Practical Shooting Handbook der IPSC sind, aufgrund der in der Bundesrepublik bestehenden Gesetze notwendig und in allen Punkten beabsichtigt.
 - 3.1.3 Jeder Schütze, Verein sowie Veranstalter ist den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen der Schieß - und Schießstandordnung, den Regeln dieser Sportordnung beim Training sowie bei Wettkämpfen der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
 - 3.1.4 Änderungen der Sportordnung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes..
- ### **3.2 Berechtigte**
- 3.2.1 An allen Schießveranstaltungen des BLDS (Training und Wettkampf) und seiner angeschlossenen Vereine dürfen nur Schützen teilnehmen, die unter Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen gegen Unfall und Haftpflicht versichert sind. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
 - 3.2.2.1 Minderjährigen ist die Ausübung des Dynamischen Schießens nur unter Aufsicht eines gem. §10 AWaffV qualifizierten und bestellten Vereinsmitgliedes und nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters gestattet. Das Mindestalter richtet sich nach den § 4 und § 14 WaffRNeuRegG i.V.m § 27 (3) WaffRNeuRegG und § 4 AWaffV; es beträgt grundsätzlich für
 - Luftdruck- oder CO₂- Waffen: 12 Jahre
 - sonstige Waffen: 14 Jahre.
 - 3.2.3 Um zu verhindern, daß unzuverlässige Personen die Trainingsmöglichkeiten nutzen, ist der Vereinsvorstandschafft, als Nachweis der Unbescholtenheit, spätestens nach dreimaliger Teilnahme an den Übungsschießen, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 1 Jahr sein darf.
- ### **3.3 Administratives**
- 3.3.1 Das Sportjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - 3.3.2 Jeder Verein meldet zu Beginn des Sportjahres seine Stammitglieder schriftlich dem BLDS. Gleichzeitig ist der in der Gebührenordnung festgelegte Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ausscheidende Mitglieder sind demgegenüber unverzüglich der zuständigen Behörde und dem Verband anzuzeigen.

- 3.3.3 Schützen, die Mitglied in mehreren Vereinen sind, haben sich zu Beginn des Sportjahres für einen Stammverein zu entscheiden, für den sie bei Wettkämpfen starten (3.3.8).
- 3.3.4 Schützen, die Mitglied in nur einem Verein sind, starten automatisch für diesen Verein.
- 3.3.5 Ein Schütze kann für einen Zweitverein nur dann in einem Wettkampf starten, wenn der Stammverein seine Teilnahme an diesem Wettkampf nicht gemeldet hat.
- 3.3.6 Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Sportjahres kann der Schütze mit sofortiger Wirkung seinen Stammverein wechseln. Der BLDS ist hiervon durch den neuen Stammverein unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.3.7 Ein erneuter Mitgliedsbeitrag an den BLDS wird für diesen Schützen vom neuen Verein nicht gefordert.
- 3.3.8 Schießt ein Schütze mehrere Waffenarten, so kann er in jeder Waffenart für einen anderen Stammverein starten.
- 3.3.9 Es ist danach zu trachten, daß jeder Verein regelmäßig und entsprechend oft Schießtage / - Abende durchführt, an denen abwechselnd das gesamte Spektrum des Dynamischen Schießens trainiert werden kann.
- 3.3.10 Zum Zweck des sportlichen Kräftemessens und als Vergleichsmöglichkeit in Bezug auf den Leistungsstandard sollten zusätzlich Wettkämpfe ausgetragen werden (Freundschaftsschießen, Weihnachtsschießen usw.).
- 3.3.11 Um hier Terminüberschneidungen zu vermeiden, erstellt der BLDS jeweils zu Beginn eines Sportjahres einen Wettkampfkalender für das laufende Jahr. Hierzu sind geplante Veranstaltungen durch die Mitglieder gem. Formblatt bis zum 31. Januar des angefangenen Jahres an den Verband zu melden.
- 3.3.12 Die dem BLDS angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder haben das Recht, nach Entrichtung des in der Gebührenverordnung festgelegten Beitrages, an allen Wettkämpfen teilzunehmen, die der BLDS bzw. einer seiner angeschlossenen Vereine öffentlich ausschreibt.

3.4 Disziplinen

- 3.4.1.1 Beim Dynamic Schießen wird unterschieden zwischen Kurz - und Langwaffen, wobei Schießveranstaltungen ausgerichtet werden als:
- Pistolenwettkämpfe (nur Pistolen sind zugelassen)
 - Revolverwettkämpfe (nur Revolver sind zugelassen)
 - Kurzwaffenwettkämpfe (der Schütze hat die Wahl zwischen Pistole und Revolver)
 - Langwaffenwettkämpfe (nur Langwaffen sind zugelassen)

- gemischte Wettkämpfe (es sind sowohl Übungen für Kurz - als auch für Langwaffen zu schießen)
- Kurzwaffenwettkämpfe Schüler (es sind nur mit Luftdruck/Pressluft- oder CO₂- betriebene Kurzwaffen zugelassen)
- Langwaffenwettkämpfe Schüler (es sind nur mit Luftdruck/Pressluft- oder CO₂- betriebene Langwaffen zugelassen)
- gemischte Wettkämpfe Schüler (es sind Übungen für mit Luftdruck/Pressluft- oder CO₂- betriebene Kurz- und Langwaffen zu schießen)
- Kurzwaffenwettkämpfe Jugend (es sind nur Kurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition Kaliber .22 zugelassen)
- Langwaffenwettkämpfe Jugend (es sind nur Langwaffen für Randfeuerpatronenmunition Kaliber .22 zugelassen)
- gemischte Wettkämpfe Jugend (es sind Übungen für Kurz- und Langwaffen für Randfeuerpatronenmunition Kaliber .22 zu schießen)

- 3.4.2 In der Anlehnung an das internationale Reglement werden bei den Bayerischen Meisterschaften in den Klassen die Kaliber unterschiedlich gewertet (Major / Minor).
- 3.4.3 Ein Wettkampf in einer Disziplin besteht aus mehreren Teilübungen, die in ihrer Gesamtheit zum Wettkampfergebnis führen. Es werden folgende Übungsarten unterschieden :
- 3.4.3.1 "Standard exercise" – „Standard“ Eine in der Regel kurzer Übungsablauf (string) wird mehrfach aus verschiedenen Entfernungen und / oder Anschlägen geschossen. Die Reihenfolge, in der die Wertungsschüsse abgegeben werden oder etwaige Magazinwechsel sowie Anschläge sind vorgegeschrieben. Die Anzahl der Schüsse ist in der Regel vorgegeben und darf 20% der Gesamtschusszahl eines Wettkampfes nicht überschreiten. Die Zeitnahme erfolgt für jeden String separat, es wird in der Regel eine Maximalzeit vorgegeben (siehe 3.32.1/3).
- 3.4.3.2 "Field course" – „Laufparcour“ Eine in der Regel längere Übung, in deren Verlauf aus mehreren Positionen unterschiedliche Gruppen von Zielen mit Wertungsschüssen zu beschießen sind. Die Reihenfolge, in der der Schütze die Ziele einer Gruppe beschießt, soll dem Schützen, wo immer möglich, freigestellt werden. Die Schußanzahl ist in der Regel nicht begrenzt, sollte jedoch 32 nicht überschreiten. Die Zeitnahme erfolgt nach dem letzten Schuß (siehe 3.32.2).
- 3.4.3.3 "Speed shot" – „Schnellschießübung“ Eine in der Regel kurze Übung, in deren Verlauf meist aus maximal 2 Positionen mit maximal einem Magazinwechsel wenige Gruppen mit Wertungsschüssen zu beschießen sind. Die Reihenfolge, in der der Schütze die Ziele einer Gruppe mit Wertungsschüssen beschießt, soll dem Schützen, wo immer möglich, freigestellt werden. Die Zeitnahme erfolgt nach dem letzten Schuss (siehe 3.32.2/3).
- 3.4.3.5 "Finale" - Eine in der Regel kurze Übung, in deren Verlauf zwei Schützen gleichzeitig jeweils eine von zwei identisch aufgebauten Zielgruppen aus reaktiven Zielen (Plates und Pepper-Popper) mit Wertungsschüssen be-

schießen. Bei dieser Übung ist kein Positionswechsel der Schützen zugelassen. Sieger ist, wer die Übung zuerst beendet hat.

3.5 Kaliberklassen

Kaliberklasse 1 - 9 x 19 mm, 10 mm Auto, .40 S&W, .41 ActionExpress, (Pistole) .45 ACP, 9 x 21 mm, 9 x 23 mm, 9 x 25 Dillon, .38 SuperAuto

Kaliberklasse 2 - 9 x 19 mm bis .44 Magnum, sowie .45 ACP (Revolver)

Kaliberklasse 3 - .223 Remington bis 8 mm (max. Eo 6.000 Joule) (Büchse)

Kaliberklasse 4 - mindestens 36 (.410) (Flinte) maximal 12/76 Magnum

Kaliberklasse S- Luftdruck und CO₂ (Schüler) mindestens 4,5 bis maximal 5,5 mm

Kaliberklasse J - .22 i.r. (Jugend)

3.6 Einschränkungen

3.6.1 Die verwendeten Waffen dürfen keinerlei Veränderungen aufweisen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen bzw. durch welche die Sicherheit beeinträchtigt werden könnte.

3.6.2 Optische Zieleinrichtungen sind nicht verboten, müssen jedoch bei allen Übungen eines Wettkampfes benutzt werden. (Siehe hierzu auch 3.20.2 + 4).

3.6.3 Abzugsverbreiterungen / - schuhe, die seitlich über den Abzugsbügel hinaus stehen, sind nicht zulässig.

3.7 Bedarf

3.7.1 Im Regelfall benötigt der Schütze, der als Mitglied in einem dem BLDS angeschlossenen Verein den Dynamischen Schießsport ausübt, folgende Waffen:

- * 2 Kurz Waffen
- * 2 Langwaffen,

die für das Dynamic Schiessen gemäß dieser Sportordnung geeignet sind.

3.7.2 Der BLDS übernimmt gem. WaffRNeuRegG die Bedürfnisprüfung und die Bestätigung gegenüber den Behörden. Verfahren siehe Bedürfnisrichtlinie Kap. 11.

3.7.3 Die Vereine haben vor Antragstellung genauestens zu prüfen, ob tatsächlich ein Bedürfnis ihres Mitgliedes vorliegt und die erforderlichen Papiere und Nachweise mit dem Antrag vorzulegen.

3.7.4 Anträge von Vereinsmitgliedern, die unter Umgehung der betreffenden Vereinsvorstandschaft beim BLDS eingehen, werden nicht bearbeitet.

3.7.5 Die Vereine haben zur Kontrolle des Bedürfnisses bei Erstaussstellung einer Waffenrechtlichen Genehmigung/Ersterwerb gem. den Forderungen des § 15 7. b) einen Nachweis über die schießsportlichen Aktivitäten in den ersten drei Jahren zu führen, und mit der Jahresmitgliedermeldung dem Verband vorzulegen.

3.8 Kleidung

3.8.1 Eine spezielle Art von Schießkleidung ist nicht erforderlich. Es darf getragen werden, was gefällt und nicht gegen die guten Sitten verstößt.

3.8.2 Tarnfarbene Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände haben beim Dynamic Schießen nichts zu suchen. Paramilitärisch wirkende Bekleidung und solche mit geschmacklosen Aufdrucken führt zur Disqualifikation.

3.8.3 Augen - und Gehörschutz sind für jeden Schützen und Zuschauer zwingend vorgeschrieben.

3.8.4 Empfehlenswert sind

- festes Schuhwerk für sicheren Stand
- nicht zu enge (Bewegungsfreiheit) oder zu weite (Behinderung) Kleidung
- Regen - bzw. Kälteschutz
- Sonnenschutz (Brillen, Schirmmütze o. ä.)

3.9 Wettkampfplanung

3.9.1 Wettkämpfe können ausgeschrieben werden von Vereinsmitgliedern, Ver- sowie dem BLDS

3.9.2 Die Ausschreibung zu einem Wettkampf muß grundsätzlich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Wettkampfbeginn) erfolgen und folgende Punkte enthalten

- Name und Anschrift des Ausrichters
- genaue Bezeichnung des Bereiches, für den die Ausschreibung gilt
- Zeitpunkt und Ort des Wettkampfes
- Beschreibung der zu schießenden Übungen (Scheibenart, Entfernungen, benötigte Schußzahl, Auswertungsmodus etc.)
- Klasseneinteilung

- Eventl. zusätzliche oder örtlich bedingte Sicherheitsbestimmungen
 - Höhe des Startgeldes
 - Zeitpunkt des Meldeschlusses
- 3.9.3 Jeder Wettkampf sollte nach Möglichkeit geschlossen an einem Ort stattfinden. Ist eine Aufteilung nicht vermeidbar, so ist sicherzustellen, daß für alle Schützen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind.
- 3.9.4 Alle Übungen müssen nachfolgende Mindestangaben besitzen
- Grafische Skizze
 - Übungsart
 - Wertungsart
 - Anzahl und Art der verwendeten Ziele
 - Mindestschusszahl
 - Maximalpunktzahl
 - Minimal- Maximalschießentfernungen
 - Startposition
 - Kurze Ablaufbeschreibung
 - Eventuell vorhandene Besonderheiten
- Bei der Festlegung der Übungen für einen Wettkampf ist auf ein Gleichgewicht zwischen Präzision und Schnelligkeit zu achten. Die Übungsbeispiele in den nachfolgenden Kapiteln 4-8 sind hierfür verbindlich, d.h. hat sich an dieser Darstellung zu orientieren.
- 3.9.5 Es ist zudem genauestens darauf zu achten, daß bei der Auswahl der Übungen die Abgrenzung zum Combatschießen klar ersichtlich ist. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten
- kein Schießen aus dem Lauf
 - kein Überwinden oder Umgehen von Hindernissen
 - keine Benutzung von Deckungen
 - keine Verkleinerung der eigenen Angriffsfläche
 - keine Deuschüsse
 - keine unnatürliche Arm - / Handhaltung bei der Startposition
 - kein verdecktes Tragen der Waffe
 - Ziele die Menschen darstellen oder symbolisieren sind verboten
 - Der genaue Ablauf der Schießübung muss dem Schützen vor der Absolvierung bekannt sein
 - Ein schnelles Reagieren auf vorher nicht bekannte, plötzlich und überraschend auftauchende sich bewegende Ziele darf nicht gefordert werden
- 3.9.6 Schussentfernungen
Die Schussentfernungen sollen / können bei Kurzwaffen zwischen 7 und 50 Metern, bei Langwaffen zwischen 20 und 300 Metern betragen.
- 3.9.7 auch Es steht dem Ausrichter frei, auch selbst am Wettkampf teilzunehmen, wenn dies üblicherweise außer Konkurrenz geschieht.

- 3.9.8 Eingeteilte Funktionier können am Wettkampf ohne Einschränkung teilnehmen. Bei Bedarf ist ihnen die Möglichkeit zu geben, unter Aufsicht vor - oder zuschießen.
- 3.9.9 Vor Beginn des Wettkampfes ist an einer gut zugänglichen Stelle eine Liste mit dem Namen der verantwortlichen Aufsichtsperson und den jeweiligen Funktionsträgern gemäß §§ 11 AWaffV auszuhängen.
- 3.9.10 Eine Liste mit den Namen der teilnehmenden Schützen bzw. Mannschaften sollte ebenfalls ausgehängt werden.
- 3.9.11 Das Endergebnis der einzelnen Stationen und das Gesamtergebnis müssen zur Einsicht ausgehängt werden. Zwischenergebnisse können, müssen aber nicht veröffentlicht werden.
- 3.9.12 Die Schützen / Mannschaftsführer sind rechtzeitig über ihre Startzeiten auf den einzelnen Stationen zu informieren.
- 3.9.13 Die Schützen einer Mannschaft sind möglichst zusammen, aber auf jeden Fall unmittelbar nacheinander starten zu lassen.
- 3.9.14 Die Schützen der Leistungsspitze sollten möglichst zur gleichen Zeit starten.
- 3.9.15 Jeder Schütze darf nur für sich und unter seinem eigenen Namen starten.

3.10 Mannschaften

- 3.10.1 Bei Wettkämpfen des BLDS setzt sich eine Mannschaft aus 4 Schützen desselben Vereins zusammen.
- 3.10.2 Nach Möglichkeit sollten die 4 Schützen auch der gleichen Wettkampfklasse angehören, zwingend vorgeschrieben ist dies jedoch nicht.
- 3.10.3 Ist ein Verein nicht in der Lage, eine komplette Mannschaft zu melden, so darf er mit Schützen anderer Vereine auffüllen. Diese gemischte Mannschaft darf allerdings nicht unter einem Vereinsnamen starten und kann auch keinen Meistertitel erringen.
- 3.10.4 Die Meldung von Ersatzschützen regelt die jeweilige Ausschreibung
- 3.10.5 Bei Wettkämpfen, auf höherer als Landesebene, können Mitglieder verschiedener bayerischer Vereine eine Mannschaft bilden, die dann unter beliebigem Namen starten kann.
- 3.10.6 Die Genehmigung, als offizielles Bayerisches Team des BLDS zu starten, erteilt ausschließlich das Präsidium des BLDS. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

- 3.10.7 Jede Mannschaft hat in der Anmeldung einen Mannschaftsführer zu benennen, der die Mannschaft beim Wettkampf in jeder Hinsicht vertritt. Mannschaftsführer kann auch eine Person sein, die der Mannschaft nicht als Schütze angehört.
- 3.10.8 Der Mannschaftsführer ist für das rechtzeitige Antreten und das sportliche Verhalten der Mannschaft verantwortlich.
- 3.10.9 Die Zusammensetzung der Mannschaft kann bis zum Start ihres 1. Schützen vom Mannschaftsführer geändert werden. Dies ist unverzüglich dem Schießleiter und der Auswertung mitzuteilen.
- 3.10.10 Hat die Mannschaft das Schießen aufgenommen, so ist eine Änderung der Mannschaftszusammenstellung nicht mehr möglich. Es darf jedoch ein vorher benannter Ersatzmann einspringen, wenn ein Mitglied der Mannschaft, aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen, ausfällt.
- 3.10.11 Kein Schütze darf während eines Wettkampfes in mehr als einer Mannschaft starten.
- 3.10.12 Das Ergebnis, das ein Schütze als Mannschaftsmitglied erzielt, gilt für ihn gleichzeitig als Ergebnis der Einzelwertung.

3.11 Wettkampfklassen

- 3.11.1 Schülerklasse
Alle Kinder die das 12. Lebensjahr vollendet haben und die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Schülerklasse wird unterteilt in:

- Schüler Standard
- Schüler Offen
- Schülerinnen Standard
- Schülerinnen Offen

- 3.11.2 Jugendklasse
Alle Jugendlichen die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jugendklasse wird unterteilt in:

- Jugend männlich Standard
- Jugend männlich Offen
- Jugend weiblich Standard

- Jugend weiblich Offen

- 3.11.2.a Juniorenklasse
Alle Schützen die das 16. Lebensjahr vollendet und das 21. noch nicht vollendet haben. Klassen wie Schützenklasse.

Die Juniorenklasse wird unterteilt in:

- Standard Class
- Modified Class
- Open Class

- 3.11.3 Schützenklasse
Alle Schützen die das 21. Lebensjahr vollendet und die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Schützenklasse kann unterteilt werden nach folgenden internationalen Klassen:

- Standard Class
- Modified Class
- Open Class

- 3.11.4 Seniorenklasse
Alle Schützen die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

- 3.11.5 Damenklasse
Alle Schützinnen die das 16. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 3.11.6 Damenklasse Seniorinnen
Alle Schützinnen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

- 3.11.7 Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist auf Wunsch ein Übergang in eine andere Klasse nach folgendem Schema möglich.

Schülerklasse



Jugendklasse, männlich



Juniorenklasse, männlich



Schützenklasse ← Seniorenklasse

↑

↑

Damenklasse ← Damenklasse Seniorinnen

↑

Jugendklasse, weiblich

↑

Schülerinnenklasse

3.11.8 Änderung der Wettkampfklassen

Es ist allen Schützen und Schützinnen freigestellt, sich für die Teilnahme in einer anderen Wettkampfkategorie zu melden gemäß Ziffer 3.11.7. Diese Entscheidung ist dem Veranstalter innerhalb der Meldefrist mitzuteilen.

3.12 Meisterschaften

Zur Ermittlung der jeweils besten Mannschaften bzw. des besten Einzelschützen in jeder geschossenen Disziplin und Wettkampfkategorie werden Meisterschaften durchgeführt.

3.12.1 Die Meisterschaften des BLDS gliedern sich in

- Vereinsmeisterschaft
- Bayerische Meisterschaft

3.12.2 Diese werden in jedem Sportjahr einmal durchgeführt.

3.12.3 Der BLDS legt die Termine für die Bayerische Meisterschaft nach Absprache mit den Vereinen fest.

3.12.4 Vereine und Schützen, die nicht dem BLDS angehören, können an den Meisterschaften nur außer Konkurrenz teilnehmen. Die Ausnahme besteht bei den als offene Meisterschaften ausgeschriebenen Veranstaltungen.

3.12.5 Die Anzahl der zur Teilnahme an der Bayerischen Meisterschaft Berechtigten kann durch den BLDS beschränkt werden. Mögliche Gründe hierfür sind z. B. zu geringe Standkapazität oder begrenzte Schießzeiten. Eine solche Beschränkung und der Zulassungsmodus wird in jedem Fall rechtzeitig bekannt gegeben.

3.12.6 Die Ergebnis- und Teilnehmerlisten von Vereinsmeisterschaften sind innerhalb von 4 Wochen nach dem Wettkampf schriftlich an den BLDS zu melden.

3.12.7 Die Auszeichnung der ersten drei Schützen jeder Wettkampfkategorie in der Einzel- und Mannschaftswertung, mindestens mit Urkunden, ist vorgeschrieben.

3.13 Vereinsmeisterschaften

Die Durchführung der Vereinsmeisterschaften obliegt den Vereinen. Sie sind als Einzelwettkämpfe auszutragen.

3.13.1 Teilnahmeberechtigt ist jedes Vollmitglied des Vereins, das als Mitglied im BLDS gemeldet ist.

3.13.2 Schützen, die in mehreren Vereinen Mitglied sind, können an den Vereinsmeisterschaften jedes dieser Vereine teilnehmen. Als Grundlage für die Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften gilt jedoch ausschließlich das Ergebnis der Vereinsmeisterschaft des Stammvereins.

3.13.3 Der jeweils beste Schütze einer Wettkampfkategorie erhält den Titel "Vereinsmeister" mit dem entsprechenden Zusatz (z. B. Damenmeisterin).

3.14 Bayerische Meisterschaften

Die Durchführung der Bayerischen Meisterschaft obliegt dem BLDS. Er kann die angeschlossenen Vereine abwechselnd mit der Organisation beauftragen.

3.14.1 Die Bayerische Meisterschaft ist als Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft auszutragen.

3.14.2 Teilnahmeberechtigt sind alle gemeldeten Schützen des BLDS, für welche die Startgebühr entrichtet worden ist.

3.14.3 Der jeweils beste Schütze einer Wettkampfkategorie erhält den Titel "Bayerischer Meister", mit dem entsprechenden Zusatz (z. B. Bayerischer Meister Senioren), sofern mindestens 5 Teilnehmer in dieser Kategorie gemeldet sind.

3.14.4 Bayerischer Meister kann nur ein Schütze werden, der Stammitglied in dem BLDS angeschlossenen Verein ist.

3.14.5 Bayerischer Mannschaftsmeister kann jede Mannschaft eines Vereines werden, der Mitglied im BLDS ist.

3.15 Funktionspersonal

Grundvoraussetzung für die ordentliche Durchführung eines Wettkampfes ist u. a. der Einsatz von ausgebildetem, erfahrenem und gut eingewiesenem Aufsichts- und Funktionspersonal.

3.15.1 Dies sind im Einzelnen:

- der Schießleiter - Range Master
- die Aufsicht Schießstände - Chief Range Officer
- die Aufsicht Schießstand - Range Officer
- Unterstützungspersonal - Helfer

3.15.2 Hierzu kommt bei Bedarf das Schiedsgericht.

3.15.3 Verantwortlich für die gesamte Planung und Durchführung eines Wettkampfes ist der Ausrichter / Veranstalter - Match Director.

3.15.4 Eingeteiltes Aufsichts- und Funktionspersonal soll deutlich und einheitlich kenntlich gemacht sein. Dies kann durch Armbinden oder auffällige Kleidungsstücke geschehen.

3.15.5 Den Anordnungen des Aufsichts- und Funktionspersonals ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

3.15.6 Jeder Versuch das Aufsichts- und Funktionspersonal zu beeinflussen, wird als Unsportlichkeit betrachtet und zieht sofortige Disqualifikation nach sich.

3.15.7 Das gesamte Aufsichts- und Funktionspersonal übt seine Tätigkeit unter Einhaltung der absoluten Unparteilichkeit aus.

3.16 Schießleiter (oberste verantwortliche Aufsichtsperson gemäß §§ 11 AWaffV)

3.16.1 Die Verantwortung für eine sichere und sportgerechte Durchführung eines Wettkampfes trägt der Schießleiter (Range Master).

3.16.2 Aus diesem Grunde trifft er während der Dauer des Wettkampfes alle Entscheidungen eigenverantwortlich. Während dieses Zeitraumes hat auch der Ausrichter (Match Director) keinen Einfluß auf den Schießleiter zu nehmen.

3.16.3 Als Schießleiter dürfen nur Schützen mit ausreichender Erfahrung, Ausbildung und der nötigen menschlichen Reife eingesetzt werden.

3.16.4 Jeder Verein meldet zu Beginn des Sportjahres bis zum 31. Januar mit Formblatt seine ausgebildeten und benannten Schießleiter und Standaufsichten an den BLDS, der sie dann (nach Rücksprache) zu den anfallenden Wettkämpfen einteilen kann.

3.16.5 Findet ein Wettkampf gleichzeitig auf mehreren örtlich getrennten Schießanlagen statt, so ist vom gemeinsamen Veranstalter für jede Anlage ein geeigneter Schießleiter einzusetzen.

3.16.6 Der Schießleiter ist die höchste Instanz des Funktionspersonals. Seine Anordnungen sind für das gesamte Funktionspersonal und alle Schützen und Zuschauer verbindlich (Ausnahme: Schiedsgericht).

3.17 Standaufsicht (verantwortliche Aufsichtsperson gemäß §11 der WaffV)

3.17.1 Die Standaufsicht ist für den ordnungsgemäßen Ablauf, die Einhaltung der Regeln dieser Sportordnung, der gesamten Bestimmungen und im besonderen Maße für die Sicherheit auf dem Stand verantwortlich.

3.17.2 Soweit Beanstandungen nicht direkt behoben werden können, ist unverzüglich der Schießleiter / Aufsicht Schießstände hinzuzuziehen. Vor dessen Entscheidung darf ein evtl. betroffener Schütze nicht weiter schießen bzw. starten.

3.17.3 Die Standaufsicht ist berechtigt, Kleidung und Ausrüstung des Schützen auf ihre Vorschriftsmäßigkeit zu überprüfen und erkannte Mängel an Ort und Stelle abstellen zu lassen.

3.17.4 Die Standaufsicht sorgt dafür, daß jeder unnötige Lärm, der den Schützen stören könnte, unterbleibt.

3.17.5 Die Standaufsicht prüft, ob sich niemand mehr vor dem Schützen befindet und läßt ihn dann unter Verwendung der vorgeschriebenen Kommandos starten.

3.17.6 Die Standaufsicht verfolgt die Aktion des Schützen im Hinblick auf Sicherheitsverstöße und Ablauffehler

3.17.7 Die Standaufsicht greift bei Sicherheitsverstößen unmittelbar ein.

3.17.8 Nach Beendigung der Übung und erfolgter Trefferaufnahme zeichnet die Standaufsicht die Eintragungen auf dem Wertungszettel ab und läßt sie vom Schützen gegenzeichnen.

3.17.9 Von jetzt ab stellt der Wertungszettel eine Urkunde dar. Jegliche Veränderungen (Rechenfehler) sind von der Standaufsicht an der Stelle der vorgenommenen Änderung erneut abzuzeichnen.

3.18 Zeitnahme / Schreiber

3.18.1 Der Schreiber überprüft vor dem Durchgang mit jedem Schützen dessen Wertungszettel auf die Richtigkeit der Eintragungen und nimmt ggf. Änderungen vor.

3.18.2 Nach Beendigung des Durchganges trägt der Schreiber die ihm von der Standaufsicht mitgeteilten Ergebnisse auf dem Wertungszettel ein und läßt sie sich von der Standaufsicht und vom Schützen abzeichnen.

- 3.18.3 Die Aufsicht oder ein Helfer stoppt die vom Schützen benötigte Zeit.
- 3.18.4 Die Zeitnahme erfolgt immer elektronisch
- 3.18.5 Manuelle Zeitnahme ist eine Ausnahme.
- 3.18.6 Es ist dem Schreiber und auch der Standaufsicht untersagt, während des Durchganges dem Schützen die noch verbleibende Zeit anzusagen. Eben-
so sind diesbezügliche Zwischenrufe Dritter sofort zu unterbinden.
- 3.18.7 Der Schreiber gibt ausgefüllte Wertungszettel nur an die Auswertung wei-
ter.

3.19 Schiedsgericht

- 3.19.1 Das Schiedsgericht tritt nur im Falle eines Einspruches zusammen.
- 3.19.2 Seine Entscheidungen erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges.
- 3.19.3 Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Schießleiter, der nicht
stimmberechtigt ist, und 3 Schützen aus verschiedenen Vereinen, wobei
der Verein, dem der betroffene Schütze / die betroffene Mannschaft
angehört, nicht vertreten ist.
- 3.19.4 Die dem Schiedsgericht angehörenden Schützen nehmen am weiteren
Wett-
kampf ohne Einschränkung teil.
- 3.19.5 Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über Ein-
sprüche bei Unregelmäßigkeiten. Hiervon unberührt bleibt das Ergebnis der
Auswertung, worüber ausschließlich der Schießleiter entscheidet.
- 3.19.6 Der Schütze / Verein / Mannschaft, der Einspruch einlegen möchte, hat
beim
Veranstalter eine Einspruchsgebühr in Höhe des doppelten Startgeldes zu
hinterlegen.
- 3.19.7 Diese Gebühr erhält er ohne Abzug wieder zurück, wenn seinem Ein-
spruch stattgegeben wird.
- 3.19.8 Bei Ablehnung des Einspruchs verfällt die Gebühr zugunsten einer
gemein-
nützigen Organisation oder eines Hilfsfonds.
- 3.19.9 In jeder Jahreshauptversammlung wird festgelegt, wem der solchermaßen
anfallende Betrag zugute kommen soll.
- 3.19.10 Jeder Einspruch ist innerhalb einer Stunde nach Bekanntwerden des Bean-
standungsgrundes einzulegen. Später eingelegte Einsprüche können nicht
mehr berücksichtigt werden.
- 3.19.11 Einsprüche gegen das Endergebnis sind unverzüglich, d.h. noch vor der
Siegerehrung einzulegen.

3.20 Waffenkontrolle

- 3.20.1 Waffen und Ausrüstung der Schützen können durch die Standaufsicht vor
Beginn eines jeden Durchganges kontrolliert werden.
- 3.20.2 Wer nach erfolgter Kontrolle und Zulassung seiner Waffe und / oder Aus-
rüstung an dieser irgendeine Veränderungen vornimmt oder vornehmen
läßt, die nach den Vorschriften dieser Sportordnung nicht erlaubt sind, bzw.
seine Waffe und / oder Ausrüstungsgegenstände gegen andere auswech-
selt, wird disqualifiziert. Das Startgeld verfällt.
- 3.20.3 Einspruch gegen die Verwendung von Waffen und / oder Ausrüstungsge-
genständen ist auch nach erfolgter Kontrolle möglich.
- 3.20.4 Während eines Wettkampfes muß bei allen Übungen dieselbe Waffe ver-
wendet werden, es sei denn, die Ausschreibung besagt etwas anderes.

3.21 Start

- 3.21.1 Tritt ein Schütze nach zweimaligem Aufruf wobei die Zeit dazwischen 2
Minuten beträgt, nicht zum Schießen an, so hat der Schießleiter zu ent-
scheiden, ob der Schütze zu einem späteren Zeitpunkt nachschießen darf.
Ein Anspruch seitens des Schützen besteht jedoch nur bei nachweislich
unverschuldetem Versäumnis und der Ablauf des Wettkampfes nicht
nachteilig beeinflusst wird.
- 3.21.2 Start- und Schießpositionen sind durch entsprechende Bodenmarkierungen
festzulegen.
- 3.21.3 Nach dem Kommando "Achtung" darf die jeweils vorgeschriebene Aus-
gangsstellung nicht mehr verändert werden. Geschieht dies dennoch, so
wird ein Ablauffehler angerechnet (z.B. kriechen der Hand).

3.22 Waffenstörung

- 3.22.1 Waffenstörungen während eines Durchganges dürfen sofort vom Schützen
behooben werden, solange dies unter Einhaltung aller Sicherheitsbestim-
mungen möglich ist. Die Zeit läuft dabei weiter.
- 3.22.2 Kann die Störung nicht behoben werden, hebt der Schütze seine freie
Hand, oder aber die Standaufsicht bricht die Übung zu Lasten des Schüt-
zen ab, wenn der zeitliche Verzug die ordnungsgemäße Fortführung bzw.
den Zeitplan des Wettkampfes gefährdet. Die Standaufsicht unter-
bricht die Zeitnehmung und untersucht die Waffe. Der Durchgang wird
mit Null (DNF) bewertet.
- 3.22.3 In jedem Falle muß die Waffe entladen sein, bevor der Schütze den Stand
verläßt.

3.23 Waffenbruch

3.23.1 Beim Bruch von wesentlichen Waffenteilen darf die Waffe während des Wettkampfes gewechselt werden. Die Übung, während der die Waffe gebrochen ist, darf nicht wiederholt werden.

3.23.2 In diesem Falle darf aber auch nur eine Waffe des gleichen Typs und Kalibers verwendet werden. Von der Ausführung der Waffe her darf der Wechsel dem Schützen nicht zum Vorteil gereichen.

3.23.3 Wird eine Waffe mit optischer Visiereinrichtung ausgetauscht, so ist diese Visiereinrichtung auch auf der neuen Waffe zu verwenden.

3.23.4 Ein Waffenwechsel ist immer dem Schießleiter zu melden und von ihm genehmigen zu lassen. Wird die Genehmigung des Schießleiters vom Schützen nicht eingeholt, so wird dies als Unsportlichkeit gewertet und der Schütze wird disqualifiziert.

3.23.5 Die Ersatzwaffe ist der Waffenkontrolle zu unterziehen (siehe 3.20), ebenso ist ein erneuter Faktortest durchzuführen.

3.24 Parcours Wiederholung

3.24.1 Eine Parcours Wiederholung kann vom Schießleiter genehmigt /angeordnet werden, wenn der Schütze unverschuldet den Wettkampf oder Teile des Wettkampfes nicht unter den üblichen Voraussetzungen schießen konnte. Solche Fälle können sein:

- defekte Standeinrichtung
- zu frühes Einziehen / Wegdrehen von Scheiben
- Versagen der Zeitnehmung
- Ein Stoppen des Schützen durch die Standaufsicht, wenn sich herausstellt, daß das Stoppen nicht gerechtfertigt war.
- störende Einwirkungen von außen

3.24.2 Entscheidet der Schießleiter, daß ein Schütze den Wettkampf oder Teile des Wettkampfes wiederholen darf, so ist dies der Auswertung mitzuteilen.

3.25 Nichtbeendung einer Übung (DNF)

3.25.1 Kann ein Schütze eine Übung aus von ihm zu vertretenden Gründen (Waffenstörung, Munitionsmangel) nicht beenden, so wird die Übung als "did not finish" (nicht beendet) mit Null bewertet.

3.26 Disqualifikation

3.26.1 Die Disqualifikation ist das Verbot, weiter am Wettkampf teil zu nehmen. Das Startgeld verfällt und der Schütze verliert alle bis zum Zeitpunkt der Disqualifikation errungenen Wertungspunkte. Der Schütze erscheint in der Ergebnisliste am Ende mit der Bemerkung "DQ".

3.26.2 Verliert ein Schütze in einer Übung seine Waffe, so wird er disqualifiziert.

3.26.3 Verstößt ein Schütze gegen die Sicherheitsbestimmungen, so wird er disqualifiziert.

3.26.4 Eine Disqualifikation kann auch nach folgenden Ereignissen verhängt werden:

- Änderungen nach erfolgter Waffen- / Ausrüstungskontrolle (3.20.2)
- Unsportlichkeit (3.28.1)
- Bestechung (3.29.1)
- Störung (3.30.1)
- Schießen aus der Bewegung, Deutschüsse (3.09.5)

3.26.5 Ist der disqualifizierte Schütze Mitglied einer Mannschaft, so darf kein Ersatzmann gestellt werden. Die Mannschaft hat dezimiert weiter zu schießen.

3.27 Regelverstöße

3.27.1 Jedes bei einem Wettkampf anwesende Mitglied des BLDS und seiner angeschlossenen Vereine hat das Recht und die Pflicht, den Veranstalter bzw. den Schießleiter auf Regelverstöße hinzuweisen.

3.27.2 Diese haben den Hinweisen unverzüglich nachzugehen und vorhandene Mängel abzustellen.

3.28 Unsportlichkeit

3.28.1 Mit sofortiger Disqualifikation hat jeder Schütze zu rechnen, der sich unsportlich verhält.

3.28.2 Als unsportliches Verhalten zählt insbesondere das Tragen von paramilitärischer Bekleidung oder Bekleidungsstücken mit geschmacklosen Aufdrucken. Die Entscheidung obliegt dem Schießleiter.

3.29 Bestechung

3.29.1 Bestechung und Bestechungsversuche mit dem Ziel, Einfluß auf die Ergebnisse nehmen zu wollen, werden bei Zuschauern mit Platzverweis, bei Schützen mit Disqualifikation geahndet.

3.29.2 In beiden Fällen ist es dem Veranstalter vorbehalten, entsprechende strafrechtliche Schritte gegen den / die Betroffenen einzuleiten.

3.30 Störungen / Hilfen durch Dritte

- 3.30.1 Wer einen im Stand befindlichen Schützen durch Zurufe, laute Bemerkungen oder in einer anderen Weise zu stören versucht, bzw. fremde Waffen oder Ausrüstungsgegenstände ohne Erlaubnis des Besitzers berührt, wird vom Stand verwiesen.
- 3.30.2 Trifft ein solcher Verweis einen Schützen, so wird er disqualifiziert.
- 3.30.3 Nach dem Startsignal darf ein Schütze keine tatkräftige oder verbale Unterstützung erhalten. Jede Person, die Unterstützung gewährt, zieht sich pro Hilfe 10 Strafpunkte zu, die bei der betreffenden Übung angerechnet werden. Wird die Hilfe von Zuschauern gewährt, so können diese des Standes verwiesen werden.
- 3.30.4 Zieht ein Schütze aus der ihm gewährten Unterstützung Vorteile, so werden ihm pro Vorteil 10 Strafpunkte angerechnet.
- 3.30.5 Kontakte zwischen Schützen und Betreuern sind während einer Übung nicht gestattet.
- 3.30.6 Innerhalb eines Standes dürfen Schützen und Betreuer nur zwischen einzelnen Übungen und nur mit Genehmigung der Standaufsicht miteinander sprechen.
- 3.31 Trefferaufnahme**
- 3.31.1 Die Trefferaufnahme findet im Beisein des Schützen oder einer Person seines Vertrauens statt.
- 3.31.2 Der Schütze darf sich ohne ausdrückliche Erlaubnis der Standaufsicht den Scheiben nicht weiter als 1 Meter nähern. Verstößt er gegen diese Bestimmung, so kann er mit je einem Ablauffehler oder der Nichtbewertung der Scheibe(n) bestraft werden.
- 3.31.3 Das Berühren des Schußloches sowie die Verwendung von Hilfsmitteln zur Auswertung ist nur der Standaufsicht gestattet.
- 3.31.4 In Zweifelsfällen können Lupen und / oder Schusslochprüfer als Hilfsmittel verwendet werden.
- 3.31.5 Bei der Beurteilung des Schußwertes gilt die höhere Zone als getroffen, wenn das Schußloch die diese Zone nach außen begrenzende Linie sichtbar berührt.
- 3.31.6 Ein Langloch mit mehr als doppeltem Kaliberquerschnitt bei Drehscheiben und laufenden Scheiben gilt als nicht mehr auswertbar und ist ungültig. Selbiges gilt für offensichtliche Querschläger und Einschläge von Geschossfragmenten auf Scheiben.
- 3.31.7 Räume, in denen Scheiben lagern bzw. in denen Ergebnisse ausgewertet werden, dürfen während des Wettkampfes nur von berechtigten Funktionspersonal betreten werden.

- 3.31.8 Scheiben, gleich ob beschossen oder unbeschossen, ob eigene oder fremde, dürfen während des Wettkampfes von keinem Schützen berührt werden. Ausnahmen regelt die Standaufsicht (z.B. Abkleben nach Trefferaufnahme).
- 3.31.9 Werden anstelle der Wertungszettel die beschossenen Scheiben zur Auswertung gegeben, so sind sie im Interesse einer unparteiischen Auswertung nicht mit dem Namen des Schützen, sondern mit einer diesem zugeordneten Nummer zu versehen.
- 3.31.10 Das Wechseln der Scheiben ist, wenn dies nicht durch vom Veranstalter bestimmtes Personal geschieht, nur den von der Standaufsicht autorisierten Personen gestattet.

3.32 Wertungsmethoden

- 3.32.1 "Fixed time" - diese Methode wird üblicherweise zur Bewertung von Standardübungen herangezogen, wobei meist mehrere verschiedene Durchgänge (strings) mit getrennter Zeitnahme geschossen werden. Die Schußzahl ist vorgeschrieben, gewertet wird die Gesamtsumme aller Treffer nach Abzug Strafpunkte.
- 3.32.2 "Comstock count" - diese Methode wird zur Bewertung von "field courses" und "speed shots" herangezogen. Der Schütze darf mehr als die verlangte Anzahl abgeben, aber nur die verlangte Anzahl von Treffern wird gewertet. Befinden sich mehr als die verlangte Anzahl von Treffern auf einer Scheibe, werden die besten Treffer bewertet. Gewertet wird die Gesamtsumme aller Treffer nach Abzug von Strafpunkten, dividiert durch die benötigte Zeit.
- 3.32.3 "Virginia count" - diese Methode kann zur Bewertung von "standard exercises" oder "speed shots" benutzt werden. Die Schußanzahl ist vorgeschrieben, gewertet wird die Gesamtsumme aller Treffer nach Abzug von Strafpunkten, dividiert durch die benötigte Zeit.
- 3.32.4 Diese Wertungsmethoden sind als Vorschläge zu verstehen, eine direkte Zuordnung zu den Übungsarten ist nicht möglich.

3.33 Scheiben / Ziele

- 3.33.1 Im BLDS werden folgende Scheiben verwendet:
- 3.33.1.1 Durchdringbare Ziele
- BLDS-Standard-Scheibe
 - IPSC-Classic-Target
 - IPSC-Universal-Target
 - BLDS-Jugend-Scheibe
 - sowie durchdringbare Reaktive Ziele

- Kegel (nicht für Büchse)

3.33.1.2 Reaktive Ziele (nicht durchdringbar und für Büchse verboten)

- * IPSC-Pepper-Popper
- * IPSC-Mini-Popper
- * IPSC-Pepper-Popper neu
- * IPSC-Mini-Popper neu
- * IPSC-Plates
- * BLDS-Jugend-Popper
- * BLDS-Schüler-Popper
- * BLDS-Jugend-Plates

3.33.1.3 Zerstörbare Ziele

- Tontauben
- Luftballon

3.34 Trefferbewertung

3.34.1 Die BLDS-Standard-Scheibe und die IPSC-Classic, sowie -Universal-Scheibe, werden entsprechend dem Beschluß der internationalen IPSC-Versammlung gewertet. Die festgesetzten Werte spiegeln die Bewertung des Leistungsfaktors, entsprechend den Prinzipien des Praktischen Schießens, wieder:

Minor-Wertung	A = 5	C = 3	D = 1
Major-Wertung	A = 5	C = 4	D = 2

3.34.2 Jeder umgefallene Pepper-Popper oder Mini-Popper wird mit 10 Punkten bewertet.

3.34.3 Jedes der folgenden Ziele wird mit 5 Punkten bewertet:

- umgefallenes Plate
- umgefallener Bowling-Pin
- zersprungene Wurfscheibe
- zerplatzter Luftballon
- BLDS-Jugend-Popper
- BLDS-Schüler-Popper

3.34.4 Die BLDS-Schüler-/Jugendscheibe wird in Analogie zu den Scheiben der Schützenklasse gemäß 3.31.1 gewertet. Die Trefferaufnahme erfolgt grundsätzlich nur durch die Standaufsicht im Wert: A = 5 B = 5 C = 3 D = 1

3.35 Strafpunkte

3.35.1 fixed time - keine Abzüge für Fehlschüsse.

3.35.2 Fixed time - schießt ein Schütze nach dem Stoppsignal (over time), verliert er für jeden so abgegebenen Schuß die mit diesem Schuß maximal erreichbare Punktzahl.

3.35.3 Fixed time / Virginia count - hat der Schütze mehr Schüsse als erlaubt auf der Scheibe (extra hit), so wird dies als überzähliger Treffer gewertet. Die vorgeschriebene Anzahl von Treffern wird gewertet, für jeden überzähligen Treffer werden 10 Strafpunkte angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Standaufsicht klar feststellen kann, daß die zusätzlichen Treffer nicht vom betreffenden Schützen stammen.

3.35.4 Fixed time / Virginia count - verschießt ein Schütze mehr Patronen als vorgeschrieben (extra shot), so wird jeder überzählige Schuß als je ein Abblauffehler gewertet. Gezählt werden nur die besten der maximal zulässigen Treffer.

3.35.5 Comstock count / Virginia count - weisen Scheiben nicht die vorgeschriebene Anzahl von Treffern auf (miss), so werden pro fehlendem Treffer 10 Strafpunkte angerechnet.

3.35.6 Ablauffehler - als Ablauffehler (procedural error) werden Abweichungen von dem in der Ausschreibung / im Briefing festgelegten Ablauf einer Übung bezeichnet. Als Strafe werden 10 Punkte pro Verstoß angerechnet. Ablauffehler sind zum Beispiel:

- Veränderungen der Starthaltung nach dem Kommando "Achtung" bis Startsignal.
- Schießen außerhalb festgelegter Schußpositionen oder Schießen nach Übertreten festgelegter Entfernungslinien. Pro Schuß, der so abgegeben wird, ist ein Ablauffehler anzurechnen, wenn der Schütze dadurch Vorteil gewinnt. Bei keiner Vorteilsgewinnung ist nur ein Ablauffehler zu Rechnen
- Schießen mit einer anderen als der vorgeschriebenen Hand oder beidhändiges Schießen, wenn einhändiges Schießen gefordert war. Pro Schuß, der so abgegeben wird, ist ein Ablauffehler anzurechnen.
- Verstöße gegen die Standkommandos, sofern die Sicherheitsbestimmungen keine andere Maßregelung vorsehen. Sicherheitsverstöße oder aber unsportliches Verhalten in Zusammenhang mit diesen Ablauffehlern werden mit den hierfür vorgesehenen Strafen geahndet.

3.35.7 Wiederbeschuss von Zielen , sofern in der Ausschreibung / im Briefing nicht anders verlangt, führt das nachträgliche Beschießen von bereits beschossenen Scheiben (re-engagement) oder von Scheiben, die von einer vorherigen Position aus hätten beschossen werden sollen, zur Bewertung der Scheibe als nicht beschossen. Sicherheitsverstöße oder aber unsportliches Verhalten in diesem Zusammenhang wird mit den hierfür vorgesehenen Strafen geahndet.

3.35.8 Strafscheiben - für jeden Treffer auf einer Strafflächen (no shoot) werden 10 Strafpunkte angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Treffer zum Teil auf der Strafscheibe, zum anderen Teil auf der Wertungsscheibe liegt. In diesem Falle ist allerdings auch das getroffene Feld auf der Wertungsscheibe zu werten.

3.35.9 Nichtbeschießen von Zielen - beschießt ein Schütze ein zu beschießendes Ziel überhaupt nicht (failure to engage), so wird ihm für jedes nicht beschossene Ziel ein Ablauffehler angerechnet. Die Strafen für fehlende Treffer bleiben davon unberührt. Unsportliches Verhalten in Zusammenhang hiermit wird mit den hierfür vorgesehenen Strafen geahndet.

3.36 Auswertung

3.36.1 Die Gewichtung einer einzelnen Übung innerhalb eines Wettkampfes basiert immer auf der in dieser Übung maximal erreichbare Punktzahl (stage points).

3.36.2 Das Arbeiten mit geschätzten "stage points" ist unzulässig.

3.36.3 Der beste Schütze pro Übung erhält, unabhängig von seinen tatsächlich geschossenen Punkten, die in dieser Übung maximal erreichbaren Punkte zugeschrieben. Die anderen Schützen erhalten ihre Punkte prozentual angerechnet.

3.36.4 Beispiel anhand einer Übung mit 12 Schuß auf BLDS-Scheiben (maximal 60 Punkte) in der Wertung "Comstock":

Huber	50 Punkte	9 Sekunden
Meier	55 Punkte	10 Sekunden
Müller	59 Punkte	14 Sekunden

die Von jedem Schützen wird jetzt der Trefferfaktor(hit factor) ermittelt, indem Trefferpunkte (nach Abzug aller Strafen) durch die Zeit dividiert werden:

Huber	50 / 9	= 5,556
Meier	55 / 10	= 5,500
Müller	59 / 14	= 4,214

45,508 Huber hat den höchsten Trefferfaktor und erhält dafür die höchstmögliche Punktzahl von 60,000 Punkten. Meier erhält den zweithöchsten Trefferfaktor. Dieser entspricht 98,992080% von Hubers Ergebnis (5,500 / 5,556). Also erhält Meier 59,395 Punkte. Müller erhält 75,845932% entsprechend 45,508 Punkte.

3.36.5 Die schlechteste Wertung für eine Übung ist Null. Eine negative Wertung ist nicht zulässig.

3.36.6 Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses des Wettkampfes werden "stage points" jedes Schützen addiert.

3.36.7 "Hit factor" und "stage points" werden auf 3 Stellen nach dem Komma gerundet.

3.36.8 Erzielen mehrere Schützen / Mannschaften das gleiche Endergebnis, so derjenige Sieger, der im Verlaufe des Wettkampfes die meisten Treffer in der A-Zone erzielt hat.

3.36.9 Sollte der Gleichstand fortbestehen, so ist zwischen den punktgleichen Schützen ein Stechen durchzuführen.

3.36.10 In keinem Falle darf die Reihenfolge durch das Los entschieden werden.

3.37 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

3.37.1 Es sind zu jeder Zeit alle gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung und des Umgangs mit Waffen und Munition zu beachten.

3.37.2 Waffen dürfen nur so abgelegt werden, daß sie außerhalb des Schießstandes für andere nicht offen zugänglich sind.

3.37.3 Waffen dürfen nur im Schießstand und nur auf Anordnung der Standaufsicht geladen werden.

Probeanschläge sind nur erlaubt

- in der Sicherheitszone, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Sportordnung (siehe Ziffer 10.....).
- im übrigen Bereich des Schießstandes nur mit Genehmigung der Standaufsicht und mit ungeladener Waffe. Zuwiderhandlung führen zur sofortigen Disqualifikation

3.37.4 Schützen im Schießstand, die gerade nicht schießen, haben ihre Waffen entweder im Waffenkoffer abzulegen oder entladen und entspannt im Holster zu tragen. In diesem Falle darf sich kein Magazin/Munition in/an der Waffe befinden, bei Revolvern hat die Trommel leer zu sein.

3.37.5 Das Hantieren mit Waffen ist nur in besonders gekennzeichneten Sicherheitszonen oder mit Genehmigung der Aufsicht zulässig.

3.37.6 In der Sicherheitszone darf der Schütze ohne Kommando mit seiner ungeladene Waffe hantieren (Auspacken, Funktions-Sicherheitstests, Anschlagsübungen) In der Sicherheitszone ist die sichere Richtung gekennzeichnet, in welche die Mündung der Waffe zu zeigen hat.

3.37.7 Wechselt der Schütze im Verlauf einer Übung seine Position um mehr als einen Schritt, so muß dabei der Zeigefinger der Schußhand gestreckt außerhalb des Abzugsbügels liegen. Dies gilt auch während des Nachladens oder der Beseitigung einer Störung. Die Schussabgabe darf nicht in der Bewegung erfolgen, es muss zur Schussabgabe deutlich sichtbar mit dem Oberkörper verharrt werden und beide Beine berühren den Boden.

3.37.8 Das Holstern der Waffe während des Übungsablaufes ist verboten.

- 3.37.9 Die Mündung einer Waffe muß in jeder Phase einer Übung in Richtung Geschoßfang weisen, darf in keiner Phase abgelegt, oder aber zerlegt werden.
- 3.37.10 Die Mündung der geholsterten Waffe muß in einen Kreis mit einem Meter Radius um den Schützen zeigen, wenn dieser entspannt steht. Eine Ausnahme bilden Dienstholster, vorausgesetzt der Winkel im geholsterten Zustand ist nicht unsicher
- 3.37.11 Die Mündung einer Waffe darf sich in keiner Phase einer Übung hinter einem Körperteil des Schützen befinden (sweeping).
- 3.37.12 Der Schütze hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Schüsse ausschließlich auf zu beschießende Ziele abgegeben werden. Trifft ein Schuß innerhalb einer Distanz von 3 Metern um den Schützen in den Boden oder löst sich beim Laden bzw. Nachladen sowie während eines Positionswechsels ein Schuß (accidental discharge), so wird der Schütze disqualifiziert.
- 3.37.13 Auf das Kommando "Stop" hört der Schütze sofort auf zu schießen und verharrt in seiner augenblicklichen Position ohne den Zustand seiner Waffe zu ändern und wartet auf weitere Anweisungen der Standaufsicht.
- 3.37.14 Nach einer Übung darf kein Schütze seine Endposition verlassen, bevor die Waffe nicht auf Anweisung der Standaufsicht entladen und von der Standaufsicht kontrolliert worden ist.
- 3.37.15 Das Funktionspersonal darf sich erst nach erfolgtem Kommando "Trefferaufnahme" am Schützen vorbei zu den Scheiben begeben.
- 3.37.16 Es ist niemandem gestattet, sich unter Einfluß von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Wahrnehmungsfähigkeit und / oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, oder anderer berauschender Mittel, auf dem Schießstand aufzuhalten.
- 3.37.17 Den Anordnungen des Funktionspersonals ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
- 3.37.18 Verstöße gegen diese Sicherheitsbestimmungen haben den sofortigen Standverweis, bei Wettkämpfern zusätzlich die Disqualifikation, zur Folge. Das Startgeld verfällt.

3.38 **Standkommandos**

Das hier dargestellte Beispiel ist der Ablauf einer Kurzwaffenübung, die Besonderheiten der einzelnen Waffentypen sind den jeweiligen Einzelsportordnungen (Kapitel 4 bis 7) zu entnehmen.
Die folgenden Kommandos sind verbindlich, sie müssen vollständig gegeben werden.

Die Aufsicht hat die Übung den Schützen erklärt und ruft den ersten Wettkämpfer in die Startposition. Dieser begibt sich in die Startposition.

- ***Ist die Übung bekannt?***

Der Schütze hat hier noch einmal die Gelegenheit, Fragen zum Übungsablauf zu stellen. Nachdem Fragen geklärt, bzw. der Übungsablauf nochmals erklärt wurde, wiederholt die Aufsicht die Frage „Ist die Übung bekannt?“. Bejaht der Schütze die Frage, oder zeigt er keinerlei Reaktion, erfolgt das nächste Kommando.

- ***Laden und fertigmachen***

Der Schütze lädt das Magazin in die Waffe, lädt die Waffe durch, sichert und holstert seine Waffe.
All diese Tätigkeiten werden selbstverständlich mit der Mündung in Richtung Kugelfang ausgeführt.

- ***Ist der Schütze bereit?***

Dieser nimmt die Bereithaltung ein, wobei er den Zielen zugewandt in lockerer, aufrechter Körperhaltung steht, die Arme hängen locker seitlich am Körper herab.

- ***Achtung!***

Die Aufsicht betätigt den Timer und der Schütze darf seine Starthaltung nicht ändern. Nach dem Timersignal nimmt der Wettkämpfer seine Waffe und beginnt mit der Übung. Zwischen dem Kommando "Achtung" und dem Startsignal dürfen bis zu 5 Sekunden vergehen.

- ***Wenn Du beendet hast, Waffe entladen und leer zeigen***

Der Schütze sichert seine Waffe, entfernt das Magazin sowie alle in der Waffe befindlichen Patronen und Hülsen und verriegelt den Verschluss in der offenen Position. Die Aufsicht kontrolliert, ob das Magazin entfernt wurde und das/die Patronenlager leer ist/sind.

- ***Waffe schließen und abschlagen***

Der Schütze schließt die Kurzwaffe und schlägt sie ab (er simuliert eine Schußabgabe).

- ***Waffe holstern***

Der Schütze holstert seine Waffe

- ***Sicherheit***

Vor diesem Kommando darf sich niemand vor den Schützen begeben.

- **Trefferaufnahme**

Standaufsicht, Schreiber und Schütze begeben sich zwecks Trefferaufnahme zu den Scheiben.

- *Stop*

Der Schütze stoppt sofort sämtliche Aktivitäten, Schussabgabe und Bewegung, bleibt mit der Waffenmündung in sicherer Richtung stehen, nimmt den Zeigefinger deutlich sichtbar aus dem Abzug und wartet auf weitere Kommandos der Standaufsicht.

4.0 Jugendsportordnung

- 4.1 Vorwort**
- 4.2 Gültigkeit**
- 4.3 Allgemeines**
- 4.4 Waffen**
 - 4.4.1 Kaliber
 - 4.4.2 Abzug
 - 4.4.3 Griffschalen/Schaft
 - 4.4.4 Visierung
 - 4.4.5 Gebrauchssicherheit
 - 4.4.6 Gewehrriemen
 - 4.4.7 Magazine und Magazinkapazität
 - 4.4.8 Klassen
 - 4.4.8.1 Freie Klasse
 - 4.4.8.2 Standardklasse
 - 4.4.8.2.1 Standardklasse Halbautomat
 - 4.4.8.2.2 Standardklasse Repetierer
- 4.5 Munition**
- 4.6 Sicherheitsregeln**
 - 4.6.1 Trageweise der Kurz Waffen
 - 4.6.2 Tragen und Ablegen der Büchse
 - 4.6.3 Waffentransport innerhalb der Schießanlage
 - 4.6.4 Ziele
 - 4.6.5 Schießposition
- 4.7 Ablauf einer Übung**
 - 4.7.1 Kommandos
- 4.8 Beispiele einer Übung**
 - 4.8.1 Kurz Waffenübung Schüler
 - 4.8.2 Kurz Waffenübung Jugend
 - 4.8.3 Lang Waffenübung Schüler
 - 4.8.4 Lang Waffenübung Jugend

4.1 Vorwort

Pistolen- und Büchsen schießen mit Luftdruck- und Kleinkaliberwaffen hat in Bayern eine lange Tradition; Präzisions- und Duellschießen sowie das olympische Schnellfeuerschießen wird von vielen Jungschützen in den Vereinen praktiziert.

Diese attraktiven Sportarten sollen hier um das Dynamic Pistolen- und Büchsen schießen für Schüler und Jugendliche ergänzt werden.

Im Rahmen der Nachwuchsförderung sollen Schüler und Jugendliche in der Altersgruppe von 12 bis 16 Jahren an das Dynamic Schießen als Leistungssport herangeführt werden. Zusätzlich zum rein sportlichen Aspekt ist es Aufgabe, diese Zielgruppe in ihrer charakterlichen Bildung zu unterstützen, insbesondere sollen demokratische, christliche Grundwerte, Selbstbeherrschung und Toleranz, Selbstvertrauen und Verantwortungsgefühl sowie die Liebe zur Bayerischen Heimat gefördert und gefestigt werden.

Das Dynamic Pistolen- und Büchsen schießen wird international nach den Regeln des IPSC - Weltverbandes durchgeführt, die entsprechend anzuwenden sind, sofern die Regeln im Teil 3 und Teil 4 dieser Sportordnung nichts anderes besagen.

Die Internationale Organisation der Range - Officer (Kampfrichter) hat eine Reihe von Sicherheitsregeln erlassen, die weltweit einheitlich sind und diesen Sport absolut sicher machen.

Die nachfolgende Sportordnung befaßt sich in weiten Teilen mit Sicherheitsaspekten. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, bestehende deutsche Gesetze genauestens zu übernehmen.

Bisher werden Luft-/KK-Pistole und Büchsen im sportlichen Bereich für das Präzisions-, Duell- und Schnellfeuerschießen verwandt. Diese Sportordnung beruht auf den Prinzipien o. g. Disziplinen und stellt eine Erweiterung der sportlichen Anwendung von Pistole und Büchse dar.

BITTE DENKT DARAN:

ICH WERDE JEDE WAFFE ALS GELADEN BETRACHTEN !

ICH WERDE NIE EINE WAFFE AUF EINEN MENSCHEN RICHTEN !

ICH WERDE MEINE FINGER SO LANGE AUSSERHALB DES ABZUGSBÜGELS LASSEN, BIS DIE MÜNDUNG IN DEN KUGELFANG ZEIGT !

4.2 Gültigkeit

Diese Sportordnung für das Dynamic Schießen hat Gültigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

4.3 Allgemeines

Die BLDS - Vereine und ihre Untergliederungen stellen sicher, daß Schüler- und Jugendschützen, die am Dynamic Schiessen teilnehmen, gem. WaffRNeuRegG § 15 (1) 4. b i.V.m. AWaffV § 10 beaufsichtigt werden, die Sicherheitsregeln beherrschen, und mit der Handhabung der jeweiligen Waffe unter Wettkampfbedingungen vertraut sind.

Dynamisches Schießen stellt für den Schützen eine körperliche und geistige Herausforderung dar.

Das Dynamic Schiessen wird nur zum Zweck des sportlichen Wettkampfs betrieben.

Dieser Sport darf nur auf Schießanlagen betrieben werden, die behördlich dafür zugelassen sind. Es wird dringend empfohlen, daß sich jeder Veranstalter eines Wettkampfs vor der Veranstaltung die entsprechende Zulassung des Standes vom Standbetreiber vorlegen läßt (Bescheid der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Das sicherheitstechnische Gutachten eines Schießstandsachverständigen genügt nicht).

4.4 Waffen

Zugelassen sind alle Pistolen, Revolver und Büchsen als mehrschüssige Luftdruck-, CO₂- und Kleinkaliberwaffen unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV, insbesondere des § 6, sowie Ziff. 3.5 dieser Sportordnung.

4.4.1 Kaliber

Das Kaliber wird auf 4,5 bis 5,5 mm bei Luftdruck-/CO₂-Waffen, auf .22 lfb bei Kleinkaliber festgelegt; bezüglich der Lauflängen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, siehe hierzu die Festlegungen in 3.5 dieser Sportordnung.

4.4.2 Abzug

Keine Einschränkung, jedoch muß die Waffe sicher funktionieren. Abzugsschuhe dürfen nicht breiter als der Abzugsbügel sein.

4.4.3 Griffschalen/Schaft

Keine Einschränkungen, gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten. Anschlagbretter, bzw. -schäfte für Kurzwaffen sind nicht zugelassen.

4.4.4 Visierung

Keine Einschränkung bezüglich der Zieleinrichtung, sofern sie gesetzeskonform ist (z. B. keine Ziellanstrahlvorrichtung erlaubt).

4.4.5 Gebrauchssicherheit

Folgende Einrichtungen müssen voll funktionsfähig sein:

- Sicherung (manuell oder automatisch)
- Hahnfangrast (soweit vorhanden)
- Unterbrecher (soweit vorhanden)

Grundsätzlich muß mindestens eine manuelle oder automatische Sicherheitseinrichtung, die die Waffe werkseitig aufweist, vorhanden und funktionsfähig sein. Wenn eine Waffe unsicher ist oder diesen Eindruck erweckt, wird sie vom Wettkampf - oder Übungsleiter oder dessen Beauftragten überprüft und, wenn erforderlich, aus dem Bewerb genommen.

4.4.6 Gewehrriemen

Gewehrriemen dürfen am Gewehr zu Übungsbeginn und während der Übung nicht vorhanden sein.

4.4.7 Magazine und Magazinkapazität

Diese ist nicht beschränkt; der Schütze kann beliebig viel Munition, Ladehilfen und Magazine mit sich führen. Die Einschränkungen auf die Kapazität der Magazine bei halbautomatischen Langwaffen gelten analog zu den Ausführungen der AWaffV § 6.

4.4.8 Klassen

4.4.8.1 Offene Klasse

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 4.4 und gem. der Einschränkungen der AWaffV § 6

4.4.8.2 Standard Klasse

Zugelassen sind alle Kurz- und Langwaffen gemäß Punkt 4.4, Kompensatoren, Mündungsbremsen und vergleichbar wirkende Einrichtungen

sowie optische Zielhilfen aller Art wie Aim-Point, Red-Dot, Zielfernrohre sind nicht erlaubt. Siehe Kapitel 8.

4.4.8.2.1 Standardklasse Halbautomat

Zugelassen sind alle halbautomatisch funktionierenden Kurz- und Langwaffen gemäß Punkt 4.4.8.2 und gem. der Einschränkungen der AWaffV § 6

4.4.8.2.2 Standardklasse Repetierer

Es dürfen alle Kurz- und Langwaffen gemäß Punkt 4.4.8.2 verwendet werden, bei denen der Nachladevorgang manuell ausgeführt werden muß und dabei die neue Patrone aus einem in der Waffe befindlichen Magazin zugeführt wird.

4.5 Munition

Die verwendete Munition muß Standardlaborierungen entsprechen, der Einsatz extra schwacher Munition und Ladungen ist nicht gestattet.

4.6 Sicherheitsregeln

4.6.1 Trageweise der Kurzwaffen

Die Kurzwaffen müssen entladen in einem geeigneten Behältnis (Tasche, Koffer) getragen werden und dürfen diesem nicht selbständig entnommen werden, es sei denn, die Aufsicht gibt zu Beginn einer Übung das Ladekommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone.

Der Schütze darf nur eine Kurzwaffe zu Übungsbeginn mit sich führen. Das "Über-Kreuz-Ziehen" (Cross Draw) ist verboten

4.6.2 Tragen und Ablegen der Büchse

Der Verschuß der Waffe muß immer offen sein, es sei denn, die Aufsicht gibt zu Beginn einer Übung das Ladekommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone.

Können Verschlüsse durch eingebaute Vorrichtungen nicht offen gehalten werden, muß der Verschuß geöffnet und durch das Einlegen eines Gegenstandes in das Auswurffenster (z. B. Taschenfeuerzeug, jedoch keine Patrone oder Hülse) offen gehalten werden.

Der Schütze darf nur eine Büchse zu Übungsbeginn mit sich führen.

4.6.3 Waffentransport innerhalb der Schießanlage

Befindet sich der Schütze mit seiner Waffe innerhalb der Schießanlage, so muß jede Waffe:

- in einem Behältnis (Waffenkoffer, -tasche) verstaut sein
- sich in einem für die Waffenaufbewahrung bereitgestellten Raum der Schießanlage befinden.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, AUSSER AUF AUSDRÜCKLICHE ANWEISUNG DER AUFSICHT, DARF MIT DER WAFFE HANTIERT ODER ABER DIE WAFFE GELADEN WERDEN.

4.6.4 Ziele

Es kommen durchdringbare oder zerstörbare sowie reaktive Ziele zur Anwendung. Als Standardziele sind die BLDS-Jugendscheibe und der Jugend-Popper zu verwenden.

4.6.5 Schießposition

Im Rahmen des Dynamic Schießen für die Jugend finden keine Positionswechsel statt.

4.7 Ablauf einer Übung

4.7.1 Kommandos

Die folgenden Kommandos sind verbindlich. Sie müssen vollständig gegeben werden.

Die Aufsicht hat die Übung den Schützen erklärt und ruft den ersten Wettkämpfer in die Startposition. Dieser begibt sich in die Startposition, entnimmt auf Kommando die Kurzwaffe dem Transportbehältnis und legt selbiges ab. Kurz- und Langwaffen sind in der vorgeschriebenen Trageweise in die Startposition mitzubringen. Die Mündung zeigt hierbei immer in eine sichere Richtung.

Kommando:

- ***Ist die Übung bekannt?***

Der Schütze hat hier noch einmal die Gelegenheit, Fragen zum Übungsablauf zu stellen. Nachdem Fragen geklärt, bzw. der Übungsablauf nochmals erklärt wurde, wiederholt die Aufsicht die Frage „Ist die Übung bekannt?“. Bejaht der Schütze die Frage, oder zeigt er keinerlei Reaktion, erfolgt das nächste Kommando.

- **Laden und fertig machen**

Der Schütze führt das Magazin in die Waffe ein, lädt die Waffe durch und sichert seine Waffe. All diese Tätigkeiten werden immer mit der Mündung in Richtung Kugelfang ausgeführt.

- **Ist der Schütze bereit?**

Der Schütze nimmt die Bereithaltung ein, wobei er den Zielen zugewandt in lockerer, aufrechter Körperhaltung steht.

Bei Kurz Waffen befindet sich die Waffe in der Hand bzw. den Händen, der/die Arme vor dem Körper zeigen im 45°-Winkel nach unten.

Langwaffen sind so zu halten, daß der Schaft in Gürtelhöhe an der Hüfte anliegt und die Mündung Richtung Kugelfang zeigt.

Der Abzugsfinger befindet sich nicht im Abzug, sondern deutlich sichtbar außerhalb!

- **Achtung!**

Die Aufsicht betätigt den Timer und der Schütze darf seine Starthaltung nicht ändern. Nach dem Timersignal nimmt der Wettkämpfer seine Waffe und schießt die Übung wie vorgeschrieben.

- **Wenn Du beendet hast, Waffe entladen und leer zeigen**

Der Schütze sichert seine Waffe, entfernt das Magazin sowie alle in der Waffe befindlichen Patronen und Hülsen und verriegelt den Verschuß in der offenen Position. Der Kampfrichter kontrolliert, ob das Magazin entfernt wurde und das/die Patronenlager leer ist/sind.

- **Waffe schließen und abschlagen**

Der Schütze schließt die Waffe und schlägt sie Richtung Kugelfang ab (er simuliert eine Schußabgabe).

- **Waffe öffnen (nur Langwaffe)**

Der Schütze legt den Verschuß seiner Waffe in offener Position fest.

- **Waffe ablegen**

Der Schütze legt/stellt seine Waffe in die vorgesehene Waffenablage oder verpackt sie in das Transportbehältnis.

- **Sicherheit**

Vor diesem Kommando darf sich niemand vor den Schützen begeben.

- **Stop**

Der Schütze stoppt sofort sämtliche Aktivitäten, Schussabgabe und Bewegung, bleibt mit der Waffenmündung in sicherer Richtung stehen, nimmt den Zeigefinger deutlich sichtbar aus dem Abzug und wartet auf weitere Kommandos der Standaufsicht.

4.8 Beispiele einer Übung

Diese Beispiele stellen nur jeweils eine der unzähligen denkbaren Übungsaufbauten dar, sie sind als Anhalt für die jeweilige Übungsart zu verstehen und können beliebig variiert werden.

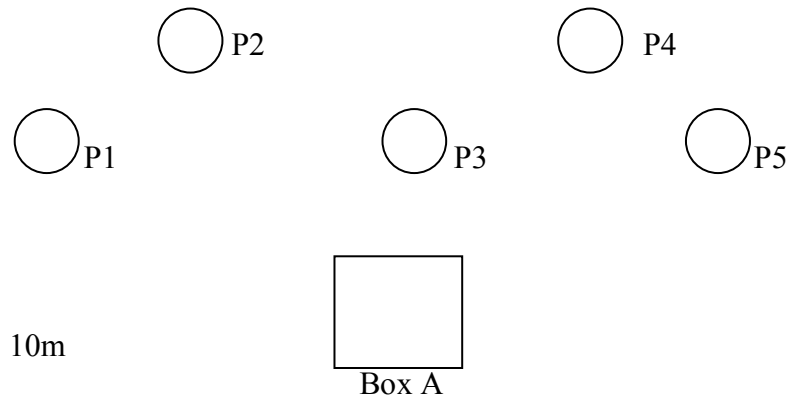
Der tatsächliche Aufbau im täglichen Training wird sich vorrangig aus den örtlichen Standbestimmungen und dem Leistungsstandard der jeweiligen Schützen ergeben.

Der Aufbau der Übung darf nicht im Widerspruch zu den Vorgaben gem. dem allgemeinen Teil dieser Sportordnung und den Beschränkungen/Vorgaben des jeweiligen Schießstättenbescheides stehen, insbesondere ist auf mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Art, des Aufstellungsortes der Ziele und auf Einschränkungen hinsichtlich des Schießbetriebsablaufes zu achten.

Die Beispiele sind in Gestaltung und Ablauf verbindlich. Die Übungen/Parcours haben sich unter Berücksichtigung der genutzten Schießstätten und sonstigen Umstände zwingend an diesen Beispielen zu orientieren.

4.8.1 Übungsbeispiel

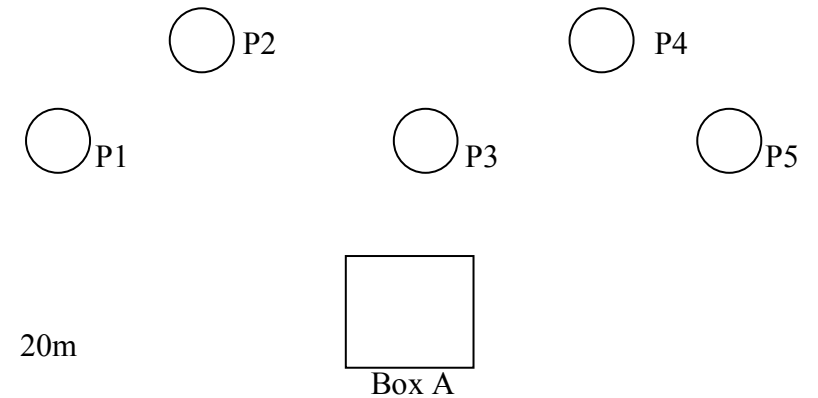
Der Schüler steht im 45° Voranschlag mit der Luftdruckwaffe, auf das akustische Signal beschießt der Schütze von links nach rechts die 5 Platten bis sie fallen.



Übungsart/exercise:	Schnellschießübung / speedshoot
Wertung/type of scoring:	Comstock
Ziele/targets:	5 Platten, plates
Schusszahl/number of rounds:	5
Punkte/ points:	25
Entfernung/distance:	10-12m
Startposition/starting position:	Stehend in Box A /standing in Box A
Ablauf/procedure:	nach dem akustischen Startsignal beschießt der Schütze aus der Box A P1- P5 / after the startsignal the shooter engages from box A P1- P5.
Besonderheiten/specials:	keine/none
Strafen/punishment:	Sporthandbuch des BLDS/by rules of BLDS

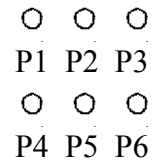
4.8.2 Übungsbeispiel

Der Jugendliche steht im 45° Voranschlag mit der KK-Waffe, auf das akustische Signal beschießt der Schütze von links nach rechts die 5 Platten bis sie fallen.

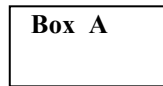


Übungsart/exercise:	Schnellschießübung / speedshoot
Wertung/type of scoring:	Comstock
Ziele/targets:	5 Platten, plates (d=20 cm)
Schusszahl/number of rounds:	5
Punkte/ points:	25
Entfernung/distance:	20-25m
Startposition/starting position:	Stehend in Box A /standing in Box A
Ablauf/procedure:	nach dem akustischen Startsignal beschießt der Schütze aus der Box A P1- P5 / after the startsignal the shooter engages from box A P1- P5.
Besonderheiten/specials:	keine/none
Strafen/punishment:	Sporthandbuch des BLDS/by rules of BLDS

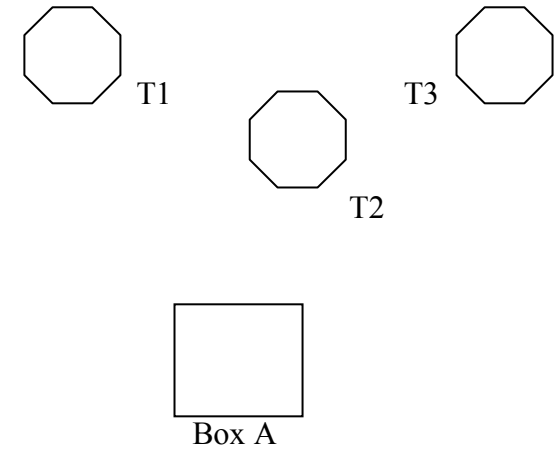
4.8.3 Beispiel für eine Übung Büchse Schüler



10 m



Übungsart: Speed-Shoot
Wertung: Comstock
Ziele: 6 Platten, Durchmesser ca. 10 cm
Schusszahl: 6
Punkte: 30
Entfernung: 10-12 Meter
Startposition: stehend
Ablauf: Nach dem Startsignal beschießt der Schütze aus der Box A P1-P6 mit jeweils 1 Schuss.
Besonderheiten: es dürfen keine weiteren Hilfsmittel benutzt werden.
Strafen: gemäß Sporthandbuch des BLDS



Übungsart: Schnellschieß-Übung /Speedshot
Wertung: Comstock
Ziele: 3 BLDS-J-Scheiben
Schußzahl: 6
Punkte: 30
Entfernung: 25 m
Startposition: stehend in der Box A
Ablauf: Nach dem akustischen Startsignal beschießt der Schütze aus der Box A T1-T3 mit jeweils 2 Schuss
Besonderheiten: keine
Strafen: gemäß Sporthandbuch des BLDS

4.8.4 Beispiel für eine Übung Büchse Jugend

5.0 Regeln für das Schießen mit Pistolen & Revolvern

- 5.1 Vorwort**
- 5.2 Gültigkeit**
- 5.3 Allgemeines**
- 5.4 Waffen**
 - 5.4.1 Kaliber
 - 5.4.2 Abzug
 - 5.4.3 Griffschalen
 - 5.4.4 Visierung
 - 5.4.5 Gebrauchssicherheit
 - 5.4.6 Magazine und Magazinkapazität
 - 5.4.7 Klassen
 - 5.4.7.1 Open Class
 - 5.4.7.2 Modified Class
 - 5.4.7.3 Standard Class
- 5.5 Munition**
 - 5.5.1 Leistungsfaktoren
 - 5.5.2 Pistolen- und Revolvermunition
 - 5.5.3 Verbotene Munition
- 5.6 Sicherheitsregeln**
 - 5.6.1 Trageweise der Kurz Waffen
 - 5.6.1.1 Waffentransport innerhalb der Schießanlage
 - 5.6.2 Magazine / Schnellader
 - 5.6.3 Ziele
- 5.7 Ablauf einer Übung**
 - 5.7.1 Kommandos
- 5.8 Beispiele von Übungen**
 - 5.8.1 Standard Exercise
 - 5.8.2 Field Course
 - 5.8.3 Speed Shot

Pistolen- und Revolverschießen hat in Bayern eine lange Tradition. Präzisions- und Duellschießen sowie das olympische Schnellfeuerschießen wird von vielen Schützenvereinen und Jägergruppen praktiziert.

Diese attraktiven Sportarten sollen hier um das Dynamische Pistolen- und Revolverschießen ergänzt werden. Das praktische Dynamische Pistolen- und Revolverschießen wird international nach den Regeln des IPSC - Weltverbandes durchgeführt, die entsprechend anzuwenden sind, sofern die Regeln im Teil 3 und Teil 5 diese Sportordnung nichts anderes besagten.

Die Internationale Organisation der Range - Officer (Kampfrichter) hat eine Reihe von Sicherheitsregeln erlassen, die weltweit einheitlich sind und diesen Sport absolut sicher machen.

Die nachfolgende Sportordnung befasst sich in weiten Teilen mit Sicherheitsaspekten. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, bestehende deutsche Gesetze genauestens zu übernehmen.

Bisher werden Pistole und Revolver im sportlichen Bereich für das Präzisions-, Duell- und Schnellfeuerschießen verwandt. Diese Sportordnung beruht auf den Prinzipien o. g. Disziplinen und stellt eine Erweiterung der sportlichen Anwendung von Pistole und Revolver dar.

BITTE DENKT DARAN:

ICH WERDE JEDE WAFFE ALS GELADEN BETRACHTEN!

ICH WERDE NIE EINE WAFFE AUF EINEN MENSCHEN RICHTEN!

ICH WERDE MEINE FINGER SO LANGE AUSSERHALB DES ABZUGSBÜGELS LASSEN, BIS DIE MÜNDUNG IN DEN KUGELFANG ZEIGT!

5.2 Gültigkeit

Diese Sportordnung für das Dynamic Schießen hat Gültigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

5.3 Allgemeines

Die BLDS - Vereine und ihre Untergliederungen stellen sicher, dass Schützen, die am Dynamischen Pistolen-/Revolverschießen teilnehmen, die gesetzlichen Regelungen durch das WaffRNeuRegG i.V.m. der AWaffV beachten, die Sicherheitsregeln beherrschen, und mit der Handhabung der jeweiligen Waffe unter Wettkampfbedingungen vertraut sind.

Dynamic Schießen mit Kurzwaffen stellt für den Schützen eine körperliche und geistige Herausforderung dar.

Das Dynamic Kurzwaffenschießen wird nur zum Zweck des sportlichen Wettkampfs betrieben.

Dieser Sport darf nur auf Schießanlagen betrieben werden, die behördlich dafür zugelassen sind. Es wird dringend empfohlen, dass sich jeder Veranstalter eines Wettkampfs vor der Veranstaltung die entsprechende Zulassung des Standes vom Standbetreiber vorlegen lässt (Bescheid der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Das sicherheitstechnische Gutachten eines Schießstandsachverständigen genügt nicht.

5.4 Waffen

Zugelassen sind alle Arten von Pistolen und Revolvern (z. B. DA-Revolver, halbautomatische Selbstladepistolen etc.) unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV, insbesondere des § 6, sowie Ziff. 3.5 dieser Sportordnung.

5.4.1 Kaliber

Das Mindestkaliber ist gem. dem allgemeinen Teil auf 9mm Parabellum bei Pistolen bzw. .38 Spezial bei Revolvern festgelegt; bezüglich der Lauflänge gelten die Bestimmungen und Einschränkungen des WaffRNeuRegG i.V.m. der AWaffV. Weitere Gesetzliche Bestimmungen sowie Einschränkungen der entsprechenden Schießstandzulassung sind zu beachten, siehe hierzu die Festlegungen in 3.5 dieser Sportordnung.

5.4.2 Abzug

Keine Einschränkung, jedoch muss die Waffe sicher funktionieren. Abzugsschuhe dürfen nicht breiter als der Abzugsbügel sein.

5.4.3 Griffschalen

Keine Einschränkungen, der Gebrauch von Anschlagbrettern und -schäften ist untersagt.

5.4.4 Visierung

Keine Einschränkung bezüglich der Zieleinrichtung, sofern sie gesetzeskonform ist (z. B. keine Ziellanstrahlvorrichtung erlaubt).

5.4.5 Gebrauchssicherheit

Folgende Einrichtungen müssen voll funktionsfähig sein:

- Sicherung (manuell oder automatisch)
- Hahnfangrast (soweit vorhanden)
- Unterbrecher (soweit vorhanden)

Grundsätzlich muss mindestens eine manuelle oder automatische Sicherheitseinrichtung, welche die Kurzwaffe werkseitig aufweist, vorhanden und funktionsfähig sein. Wenn eine Kurzwaffe unsicher ist oder diesen Eindruck erweckt, wird sie vom Wettkampf - oder Übungsleiter oder dessen Beauftragten überprüft und, wenn erforderlich, aus dem Bewerb genommen.

5.4.6 Magazine und Magazinkapazität

Diese sind nicht beschränkt; der Schütze kann beliebig viel Munition, Ladehilfen und Magazine mit sich führen. Die Magazinkapazität richtet sich nach den technischen Spezifikationen und den Bestimmungen der einzelnen Klassen.

5.4.7 Klassen

5.4.7.1 Open Class

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 5.4

5.4.7.2 Modified Class

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 5.4, die mit eingeführtem, leerem Magazin nicht mehr als 225mm x 150mm x 45mm Außenmaß besitzen. Siehe Kapitel 8.

5.4.7.3 Standard Class

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 5.4, die mit eingeführtem, leerem Magazin nicht mehr als 225mm x 150mm x 45mm Außenmaß besitzen.

Kompensatoren, Mündungsbremsen und vergleichbar wirkende Einrichtungen sowie optische Zielhilfen aller Art wie Aim-Point, Red-Dot, Zielfernrohre sind nicht erlaubt. Siehe Kapitel 8.

5.5 Munition

Die technischen Daten wiedergeladener Munition müssen denen vergleichbarer Fabrikmunition entsprechen. Der höchstzulässige Gebrauchsgasdruck darf nicht überschritten werden. Die Wettkampfleitung kann jederzeit vom Schützen die Herausgabe von Munition für Prüfzwecke verlangen (z. B. Faktormessung, Prüfung der Geschosse). Der Schütze ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in Bezug auf seine verwendete Munition.

5.5.1 Leistungsfaktoren

Entsprechend der verwendeten Munition wird jedem Starter ein Leistungsfaktor zugeteilt (Major oder Minor).

Zur Ermittlung des Faktors hat der Veranstalter an jedem Wettkampftag einen Chronographen vorzuhalten und richtig auf- und einzustellen. Damit wird unter Anwendung der Formel

$$\frac{\text{Geschoßgewicht (grains) } \times \text{ Geschwindigkeit (feet/sec)}}{1000}$$

der Faktor der vom Starter verwendeten Munition aus der von ihm verwendeten Kurzwaffe ermittelt.

Startern, deren Munition einen Faktor von 170 in der Standard-Class, 160 in der Open-Class und mehr erreicht, wird der Leistungsfaktor Major, Startern, deren Munition nicht einen Faktor von 170 / 160 , aber mehr als 125 erreicht, wird der Leistungsfaktor Minor zugeteilt.

Zusätzlich gelten folgende Einschränkungen bezüglich der in den Klassen zugelassenen Kaliber:

- Major : ab Kaliber .38 für Open Class bzw. ab Kaliber .40 für Standard / Modified Class (Pistole) sowie ab .357 Magnum (Revolver)
- Minor : ab Kaliber 9mm/.38

Ohne die Verfügbarkeit eines solchen Gerätes (Geschwindigkeitsmessgerät) darf keine Munition als zu leistungsarm angefochten werden.

5.5.2 Pistolen und Revolvermunition

Ist der Wettkampfleiter der Ansicht, dass die vom Schützen verwendete Munition unsicher ist oder zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Standanlage und Zieleinrichtungen führt, ist er berechtigt, die weitere Verwendung dieser Munition zu untersagen.

5.5.3 Verbotene Munition

Munition mit Hartkern sowie Brand- und Leuchtspurmunition sind verboten

Der Veranstalter und / oder Standbetreiber kann Munitionsarten verbieten. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

5.6 Sicherheitsregeln

5.6.1 Tragweise der Kurzwaffen

Die Kurzwaffen müssen entladen in einem geeigneten Holster getragen werden und dürfen diesem nicht selbständig entnommen werden, es sei denn, die Aufsicht gibt zu Beginn einer Übung das Ladekommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone.

- Der Schütze darf zum Übungsbeginn nur eine Kurzwaffe mit sich führen.
- Die Waffe ist ausnahmslos im Gürtelholster auf der Seite der Schusshand zu tragen. Hierbei sind alle Arten von Gürtelholstern erlaubt.
- Das Holster muss direkt am Gürtel getragen werden.
- Das "Über-Kreuz-Ziehen" (Cross Draw) ist verboten
- Der Gürtel muss durch die Gürtelschlaufen gezogen sein; ein Tiefsetzen der Schlaufen ist nicht gestattet.
- Damen tragen das Holster in Hüftbeinhöhe.
- Das Holster darf nicht mit einem Band o. ä. am Oberschenkel fixiert werden.
- Befinden sich Druckknöpfe oder Sicherheitsschlaufen am Holster, so sind diese ständig zu benutzen.

- Der Abzug der Waffe muss vom Holster verdeckt sein.
- Die dem Körper zugewandte Seite des Waffengriffes darf nicht weiter als 5 cm (Open Class) bzw. 2,5 cm (Modified- und Standard Class) vom Körper abstehen.
- Das verdeckte Tragen der Waffe ist strikt verboten.
- Die Waffen müssen so fest im Holster sitzen, dass sie bei jeder Bewegung des Schützen sicher halten. Dies kann von der Standaufsicht vor Beginn des Durchganges mit der ungeladenen Waffe in geeigneter Weise überprüft werden.

5.6.1.1 Waffentransport innerhalb der Schießanlage

Befindet sich der Schütze mit seiner Waffe innerhalb der Schießanlage, so muss die Kurzwaffe:

- entladen mit entnommenen Magazin / leerer Trommel in einem geeigneten Holster getragen werden
- in einem Behältnis (Waffenkoffer) verstaut sein
- sich in einem für die Waffenaufbewahrung bereitgestellten Raum der Schießanlage befinden.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, AUSSER AUF AUSDRÜCKLICHE ANWEISUNG DER AUFSICHT, DARF DIE WAFFE GELADEN WERDEN.

5.6.2 Magazine / Schnellader

Reservemagazine oder Schnellader dürfen in beliebiger Anzahl verwendet werden, es sei denn, für eine Übung wird eine bestimmte Anzahl vorgeschrieben.

- Magazine und Schnellader müssen in speziell dafür vorgesehenen Behältnissen direkt am Gürtel aufbewahrt werden. Munitionsbehältnisse am Arm oder am Handgelenk sind nicht zugelassen.
- Die dem Körper zugewandte Seite der Magazine / Schnellader darf nicht weiter als 5 cm vom Körper abstehen.
- In keinem Falle darf ein Schütze mit einem Reservemagazin -/ Schnellader in der Hand starten oder beim Start berühren.
- Lässt ein Schütze Reservemagazin / Schnellader versehentlich fallen, so darf er sie wieder aufheben. Hierbei ist verstärkt auf die Sicherheitsbestimmungen zu achten.

- Der Schütze darf, nachdem er alle Munition aus den Reservemagazinen / Schnelladern verschossen hat, ohne Anrechnung von Strafen, weitere lose Munition / Magazine / Schnellader aus den Taschen, der am Übungsbeginn getragenen Kleidung unter Einhaltung der Sicherheitsregeln verwenden.

5.6.2 Ziele

Es kommen durchdringbare oder zerstörbare sowie reaktive Ziele zur Anwendung. Als Standardziele sind die BLDS-Scheiben, Pepper Popper, Mini-Popper oder Plates zu verwenden. Diese werden, andersfarbig gekennzeichnet, auch als Strafflächen eingesetzt.

5.7 Ablauf einer Übung

5.7.1 Kommandos

Die folgenden Kommandos sind verbindlich, sie müssen vollständig gegeben werden.

Die Aufsicht hat die Übung den Schützen erklärt und ruft den ersten Wettkämpfer in die Startposition. Dieser begibt sich in die Startposition.

Kommando:

- ***Ist die Übung bekannt?***

Der Schütze hat hier noch einmal die Gelegenheit, Fragen zum Übungsablauf zu stellen. Nachdem Fragen geklärt, bzw. der Übungsablauf nochmals erklärt wurde, wiederholt die Aufsicht die Frage „Ist die Übung bekannt?“. Bejaht der Schütze die Frage, oder zeigt er keinerlei Reaktion, erfolgt das nächste Kommando.

- ***Laden und fertig machen***

Der Schütze lädt das Magazin in die Waffe, lädt die Waffe durch, sichert bzw. füllt die Trommel und holstert seine Waffe. All diese Tätigkeiten werden selbstverständlich mit der Mündung in Richtung Geschoßfang ausgeführt.

- ***Ist der Schütze bereit?***

Dieser nimmt die Bereithaltung ein, wobei er den Zielen zugewandt, in lockerer, aufrechter Körperhaltung steht, die Arme hängen locker seitlich am Körper herab.

- ***Achtung!***

Die Aufsicht betätigt den Timer und der Schütze darf seine Starthaltung bis zum Timersignal/Startsignal nicht ändern. Nach dem Startsignal nimmt der Wettkämpfer seine Waffe und schießt die Übung.

- **Wenn Du beendet hast, Waffe entladen und leer zeigen**

Der Schütze sichert seine Waffe, entfernt das Magazin sowie alle in der Waffe befindlichen Patronen und Hülsen und verriegelt den Verschluss in der offenen Position. Die Aufsicht kontrolliert, ob das Magazin entfernt wurde und das/die Patronenlager leer ist/sind.

- **Waffe schließen und abschlagen**

Der Schütze schließt die Kurzwaffe und schlägt sie in Richtung Kugelfang ab (er simuliert eine Schussabgabe).

- **Waffe holstern**

Der Schütze holstert seine Waffe

- **Sicherheit**

Vor diesem Kommando darf sich niemand vor den Schützen begeben.

- **Stop**

Der Schütze stoppt sofort sämtliche Aktivitäten, Schussabgabe und Bewegung, bleibt mit der Waffenmündung in sicherer Richtung stehen, nimmt den Zeigefinger deutlich sichtbar aus dem Abzug und wartet auf weitere Kommandos der Standaufsicht.

5.8 Beispiele einer Übung

Diese Beispiele stellen nur jeweils eine der unzähligen denkbaren Übungsaufbauten dar, sie sind als Anhalt für die jeweilige Übungsart zu verstehen und können beliebig variiert werden.

Der tatsächliche Aufbau im täglichen Training wird sich vorrangig aus den Bestimmungen des allgemeinen Teiles, der örtlichen Standbestimmungen und dem Leistungsstandard der jeweiligen Schützen ergeben.

5.8.1 Der Aufbau der Übung darf nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des jeweiligen Schießstättenbescheides stehen, insbesondere ist auf mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Art, des Aufstellungsortes der Ziele und auf Einschränkungen hinsichtlich des Schießbetriebsablaufes zu achten.

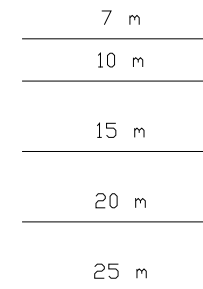
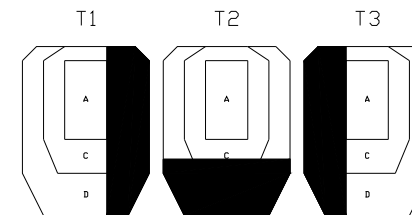
Die Beispiele sind in Gestaltung und Ablauf verbindlich. Die Übungen/Parcours haben sich unter Berücksichtigung der genutzten Schießstätten und sonstigen Umstände zwingend an diesen Beispielen zu orientieren.

5.8.2 Standard Exercise

5.8.3 Field Course

5.8.4 Speed Shot
Siehe Folgeseiten:

5.8.2 Standard Exercise

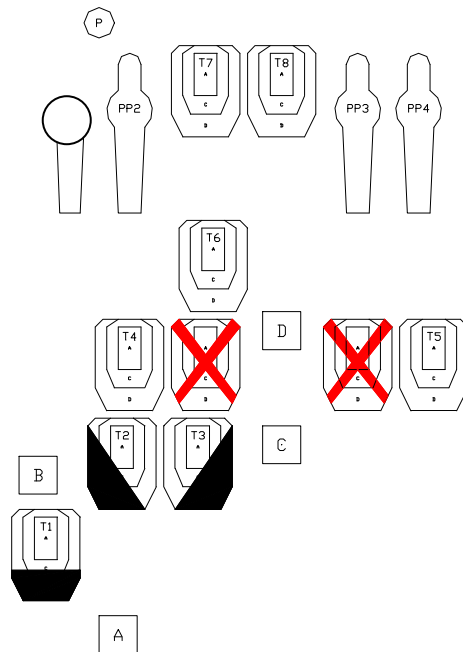


Wertung : Virginia
 Schussanzahl : 30 Schuss
 Schießdistanz : 7 - 25 m
 Ziele : 3 BLDS-Scheiben mit Hardcover/nicht zu wertenden Bereichen
 Wertigkeit : 150 Punkte
 Ablauf: Der Schütze startet an der 25 m Linie an einer beliebigen Position. Er beschießt T1 - T3 stehend in freiem Anschlag mit je 2 Schuss, wechselt zur 20 m Linie und beschießt T1 - T3 kniend mit je 2 Schuss. Sodann wechselt er zu 15 m Linie und beschießt T1 - T3 mit je 1 Schuss unter ausschließlicher Ver-

wendung der schussstarken Hand, wechselt die Waffe in die schusschwache Hand und beschießt T1 - T3 erneut mit je 1 Schuss. Er begibt sich zur 10 m Linie, von dort beschießt er T1 - T3 mit je 1 Schuss, wechselt das Magazin und beschießt T1 - T3 nochmals mit je 1 Schuss. Danach begibt er sich zur 7 m Linie und beschießt T1 - T3 mit je 2 Schuss stehend in freiem Anschlag.

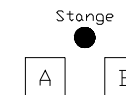
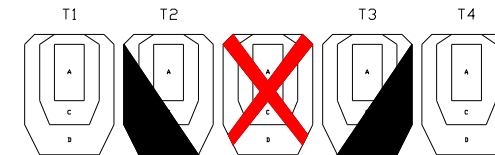
zu Position B und beschießt von dort PP2. Während des Wechsels zur Position C sind T4 - T5 zu beschließen, Achtung, nicht in der Bewegung schießen! Von C aus werden T6 - T8 beschossen, sodann wird zu D gewechselt. Aus dieser letzten Position werden PP3 - PP4 und P beschossen. Stahlziele müssen zur Wertung fallen, Papierscheiben müssen 2 auswertbare Treffer enthalten.

5.8.3 Field Course



Wertung : Comstock
 Schussanzahl : mindestens 21 Schuss
 Schießdistanz : 7 - 15 m
 Ziele : 8 BLDS-Scheiben, 2 Straffflächen 4 Pepper-Popper, 1 Plate
 Wertigkeit : 105 Punkte
 Ablauf : Start in Position A. Nach dem Startsignal beschießt der Schütze in freier Reihenfolge T1 - T3 und PP1. Er wechselt

5.8.4 Speed Shot



Wertung : Comstock
 Schussanzahl : mindestens 16 Schuss
 Entfernung : 10 m
 Ziele : 4 BLDS-Scheiben, 1 Strafffläche
 Wertigkeit : 80 Punkte
 Ablauf : Start bei Position A. Nach dem Startsignal beschießt der Schütze in freier Reihenfolge die Ziele T1 - T4 rechts an der Stange vorbei, wechselt zu Position B und beschießt in freier Reihenfolge die Ziele T1 - T4 links an der Stange vorbei.

Papierscheiben müssen zur Wertung 2 auswertbare Treffer enthalten.

6.0 Regeln für das Schießen mit Flinten

- 6.1 Vorwort**
- 6.2 Gültigkeit**
- 6.3 Allgemeines**
- 6.4 Waffen**
 - 6.4.1 Kaliber
 - 6.4.2 Abzug
 - 6.4.3 Schäfte
 - 6.4.4 Visierung
 - 6.4.5 Gebrauchssicherheit
 - 6.4.6 Gewehrriemen
 - 6.4.7 Magazine und Magazinkapazität
 - 6.4.8 Klassen
 - 6.4.8.1 Offene Klasse
 - 6.4.8.2 Standardklasse
 - 6.4.8.2.1 Standardklasse Halbautomat
 - 6.4.8.2.2 Standardklasse Repetierflinte
- 6.5 Munition**
 - 6.5.1 Leistungsfaktoren
 - 6.5.2 Schrotmunition
 - 6.5.3 Flintenlaufmunition
 - 6.5.4 Verbotene Munition
- 6.6 Sicherheitsregeln**
 - 6.6.1 Tragen und Ablegen der Flinte
 - 6.6.1.1 Waffentransport innerhalb der Schießanlage
 - 6.6.1.2 Magazine / Schnellader
 - 6.6.1.3 Röhrenmagazine
 - 6.6.2 Wechsel von Munition
 - 6.6.2.1 Übungen ohne Stahlziele
 - 6.6.2.2 Übungen mit Stahlzielen und anderen
 - 6.6.2.3 Übungen nur mit Stahlzielen
- 6.7 Ablauf einer Übung**
 - 6.7.1 Kommandos
- 6.8 Beispiele einer Übung**

6.1 Vorwort

Flintenschießen hat in Bayern eine lange Tradition; Skeet und Trap, sowie das Schießen auf Kipp- und Rollhasen wird von vielen Schützenvereinen und Jägergruppen praktiziert.

Diese attraktiven Sportarten sollen hier um das Dynamische Flintenschießen ergänzt werden.

Das Dynamic Flintenschießen wird, ebenso wie das Dynamic Schießen mit Kurzwaffen, international nach den Regeln des IPSC - Weltverbandes durchgeführt, die entsprechend anzuwenden sind, sofern die Regeln im Teil 3 und im Teil 6 dieser Sportordnung nichts anderes besagen.

Die Internationale Organisation der Range - Officer (Kampfrichter) hat, ebenso wie für das Kurzwaffenschießen, auch für das Flintenschießen eine Reihe von Sicherheitsregeln erlassen, die weltweit einheitlich sind und diesen Sport absolut sicher machen.

Die nachfolgende Sportordnung befaßt sich in weiten Teilen mit Sicherheitsaspekten. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, bestehende deutsche Gesetze genauestens zu übernehmen.

Viele bayerische Schützen haben in den letzten Jahren die Faszination und Dynamic des sportlichen Bewegungsschießens mit Kurzwaffen kennengelernt. Das Dynamische Flintenschießen eröffnet einen weiteren Bereich des sportlichen Schießens.

Bisher wird die Flinte im sportlichen Bereich für das Trap-, Skeet -, und Kipphasenschießen verwandt. Diese Sportordnung beruht auf den Prinzipien o. g. Disziplinen und stellt eine Erweiterung der sportlichen Anwendung der Flinte dar.

BITTE DENKT DARAN:

ICH WERDE JEDE WAFFE ALS GELADEN BETRACHTEN!

ICH WERDE NIE EINE WAFFE AUF EINEN MENSCHEN RICHTEN!

ICH WERDE MEINE FINGER SO LANGE AUSSERHALB DES ABZUGSBÜGELS LASSEN, BIS DIE MÜNDUNG IN DEN KUGELFANG ZEIGT!

6.2 Gültigkeit

Diese Sportordnung für das Dynamic Schießen hat Gültigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

6.3 Allgemeines

Die Zulassung zur Teilnahme am praktischen Flintenschießen wird abhängig gemacht vom Bestehen einer Prüfung (Theoretischer und praktischer Teil). In dieser Prüfung muß der Schütze nachweisen, daß er sowohl alle Sicherheitsregeln in Theorie und Praxis beherrscht, als auch mit der Handhabung der Flinte unter Wettkampfbedingungen vertraut ist.

Dynamic Flintenschießen stellt, wie das Dynamische Schießen mit Kurz Waffen, für den Schützen eine körperliche und geistige Herausforderung dar.

Das Dynamische Flintenschießen wird nur zum Zweck des sportlichen Wettkampfs betrieben.

Dieser Sport darf nur auf Schießanlagen betrieben werden, die behördlich dafür zugelassen sind. Es wird dringend empfohlen, daß sich jeder Veranstalter eines Flintenwettkampfs vor der Veranstaltung die entsprechende Zulassung des Standes vom Standbetreiber vorlegen läßt (Bescheid der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Das sicherheitstechnische Gutachten eines Schießstandsachverständigen genügt nicht).

6.4 Waffen

Zugelassen sind alle Arten von Flinten (z. B. Repetierflinten, Halbautomaten, etc.) unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV, insbesondere des § 6, sowie Ziff. 3.5 dieser Sportordnung.

6.4.1 Kaliber

Das Höchstkaliber wird auf 12/76 festgelegt, siehe hierzu die Festlegungen in 3.5 dieser Sportordnung; bezüglich der Lauflänge gibt es keine Einschränkung. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

6.4.2 Abzug

Keine Einschränkung, jedoch muß die Waffe sicher funktionieren. Abzugsschuhe dürfen nicht breiter als der Abzugsbügel sein.

6.4.3 Schäftung

Es sind nur fabrikmäßige Schäfte nach deutscher Gesetzgebung erlaubt, d. h. keine Klappschäfte, Teleskopstützen etc.

6.4.4 Visierung

Keine Einschränkung bezüglich der Zieleinrichtung, sofern sie gesetzkonform ist (z. B. keine Vorrichtung zum Anstrahlen des Zieles erlaubt).

6.4.5 Gebrauchssicherheit

Folgende Einrichtungen müssen voll funktionsfähig sein:

- Sicherung
- Hahnfangrast (soweit vorhanden)
- Unterbrecher (soweit vorhanden)

Grundsätzlich müssen alle Sicherheitseinrichtungen, welche die Flinte werkseitig aufweist, vorhanden und funktionsfähig sein. Wenn eine Flinte unsicher ist oder diesen Eindruck erweckt, wird sie vom Wettkampf - oder Übungsleiter oder dessen Beauftragten überprüft und, wenn erforderlich, aus dem Bewerb genommen.

6.4.6 Gewehrriemen

Gewehrriemen dürfen an der Waffe zu Übungsbeginn und während der Übung nicht vorhanden sein.

6.4.7 Magazine und Magazinkapazität

Diese ist nicht beschränkt; der Schütze kann beliebig viel Munition, Ladehilfen und Magazine mit sich führen. Für Magazintaschen und Patronengürtel gelten die entsprechenden Punkte des allgemeinen Teils und der technischen Spezifikationen. Zu berücksichtigen sind hierbei noch die Ziffern 6.5.1 - 6.5.3 und Ziffer 6.6.2 - 6.6.2.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Magazinkapazität von halbautomatischen Langwaffen gem. AWaffV § 6 sind zu beachten.

6.4.8 Klassen

6.4.8.1 Offene Klasse

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 6.4

6.4.8.2 Standardklasse

In der Standardklasse sind nur Flinten in der Ausführung zugelassen, wie sie vom Hersteller verkauft werden. Kompensatoren und optische Zielhilfen sind nicht erlaubt.

6.4.8.2.1 Standardklasse Halbautomat

Zugelassen sind alle halbautomatisch funktionierenden Flinten

6.4.8.2.2 Standardklasse Repetierflinte

Es dürfen alle Flinten verwendet werden, bei denen der Nachladevorgang manuell ausgeführt werden muß und dabei die neue Patrone aus einem in der Waffe befindlichen Magazin zugeführt wird.

6.5 Munition

Die Gesamtlänge wiedergeladener Munition muss der von vergleichbarer Fabrikmunition entsprechen. Die Wettkampfleitung kann jederzeit vom Schützen die Herausgabe von Munition für Prüfzwecke verlangen (z. B. Faktormessung, Prüfung der Schrotkorngröße oder des Gewichtes der Schrotladung). Der höchstzulässige Gebrauchsgasdruck muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

6.5.1 Leistungsfaktoren

- Major : Kaliber 20 und größer
- Minor : kleiner als Kaliber 20

6.5.2 Schrotmunition

Es darf nur Munition mit Schroten aus Weichblei verwendet werden. Der maximale Durchmesser von Einzelschroten ist auf 4 mm festgelegt. Patronen mit Weicheisenschroten (Steel Shot) sind verboten. Schrote bieten sich an zum Beschießen von Stahlplatten und anderen reaktiven Zielen. Grundsätzlich muß hier eine Mindestentfernung von 10 m zwischen dem Schützen und dem Ziel eingehalten werden.

6.5.3 Flintenlaufmunition

Diese darf ausschließlich zum Beschießen von durchdringbaren Zielen (Pappscheiben, Tontauben etc.) verwendet werden, wobei der Kugelfang des Standes das Geschoß stoppt. Hier wird eine Mindestentfernung von 10 m zwischen dem Schützen und dem Kugelfang vorgegeben. Es darf mit Flintenlaufgeschossen keinesfalls auf Stahlziele geschossen werden.

Flintenlaufgeschosse sollten überwiegend aus Blei bestehen und mit Ausnahme der Verschraubung der Pfropfen keine Stahlteile enthalten. Die Geschoßspitzen der verwendeten Flintenlaufmunition dürfen nicht über den Hülsenmund herausragen (Gefahr von Selbstzündung im Röhrenmagazin durch den Rückstoß).

6.5.4 Verbotene Munition

Der Veranstalter und / oder Standbetreiber kann bestimmte Munitionsarten verbieten. Gesetzliche Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten.

6.6 Sicherheitsregeln

6.6.1 Tragen und Ablegen der Flinte

Der Verschluß der Waffe muß immer offen sein (Kipplaufwaffen abknicken), es sei denn, der Kampfrichter gibt zu Beginn einer Übung das Ladekommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone. Können Verschlüsse durch eingebaute Vorrichtungen nicht offen gehalten werden, muß der Verschluß geöffnet und durch das Einlegen eines geeigneten Gegenstandes (z.B. rot lackiertes Holzstück, jedoch **keine** waffen- oder munitionsähnlichen Teile) in das Auswurffenster offen gehalten werden.

Der Schütze darf nur eine Flinte zu Übungsbeginn mit sich führen.

6.6.1.1 Waffentransport innerhalb der Schießanlage

Befindet sich der Schütze mit seiner Waffe innerhalb der Schießanlage, so muß die Flinte:

- mit einem passenden Gewehrriemen so über die Schulter getragen werden, daß die Mündung nach oben zeigt
- ohne Gewehrriemen so getragen werden, daß die Mündung auf mindestens Schulterhöhe nach oben zeigt
- in vorhandenen Gewehrhalterungen abgelegt sein, mit der Mündung nach oben
- in einem Behältnis (Waffenkoffer) verstaut sein
- sich in einem für die Waffenaufbewahrung bereitgestellten Raum der Schießanlage befinden.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, AUSSER AUF AUSDRÜCKLICHE ANWEISUNG DER AUFSICHT, DARF DIE WAFFE GELADEN WERDEN.

Vor dem Ladekommando dürfen keine mit der Waffe verbundenen Magazine oder ähnliche Vorrichtungen geladen sein bzw. werden. Es darf sich keine abgelegte Munition in unmittelbarer Nähe der zugriffsbereiten, abgelegten Waffe befinden (2 m Umkreis).

6.6.1.2. Magazine / Schnellader

Reservemagazine oder Schnellader bzw. Munition dürfen in beliebiger Anzahl verwendet werden, es sei denn, für eine Übung wird eine bestimmte Anzahl vorgeschrieben.

- Magazine und Schnellader bzw. Munition müssen in speziell dafür vorgesehenen Behältnissen direkt am Gürtel aufbewahrt werden. Munitionsbehältnisse am Arm oder am Handgelenk sind nicht zugelassen.
- Die dem Körper zugewandte Seite der Magazine / Schnellader /Munitionsaufnahmen darf nicht weiter als 5 cm vom Körper abstehen.
- In keinem Falle darf ein Schütze mit einem Reservemagazin / Schnellader / Munition in der Hand starten oder beim Start berühren.
- Lässt ein Schütze Reservemagazin / Schnellader / Munition versehentlich fallen, so darf er sie wieder aufheben. Hierbei ist verstärkt auf die Sicherheitsbestimmungen zu achten.
- Der Schütze darf, nachdem er alle Munition aus den Reservemagazinen / Schnelladern / Schlaufen verschossen hat, ohne Anrechnung von Strafen, weitere lose Munition / Magazine / Schnellader aus den Taschen der am Übungsbeginn getragenen Kleidung unter Einhaltung der Sicherheitsregeln verwenden.

6.6.1.3 Für Röhrenmagazine, die sich parallel zum Lauf an der Waffe befinden gilt die Festlegung,

- dass das Röhrenmagazin nicht länger als der Lauf der Waffe sein darf. Der Kompensator zählt hierbei nicht zum Lauf.
- In den Magazinen an der Waffe darf sich grundsätzlich nur eine Sorte Munition befinden (Schrot oder Flintenlaufgeschoss).

6.6.2 Wechsel der Munitionsarten

6.6.2.1 Übungen ohne Stahlziele

Alle Ziele sind durchdringbar oder zerstörbar (z. B. BLDS-Scheiben, Tontauben, Luftballons, Kegel). Bei dieser Art von Parcoursgestaltung darf der Schütze sowohl Schrot -, als auch Flintenlaufmunition mit sich führen und es darf frei zwischen den Munitionsarten gewechselt werden.

6.6.2.2 Übungen mit Stahlzielen und anderen

Es werden sowohl Stahlziele als auch durchdringbare eingesetzt. **Bei solchen Übungen darf der Schütze nur Schrotmunition mit sich führen.** Der Parcours muß so aufgebaut sein, daß sich die mit Flintenlaufmunition zu beschießenden Ziele am Ende der Übung (letzte Schußposition) befinden. Die Flintenlaufmunition deponiert der Schütze vor Übungsbeginn an der letzten Schußposition so, dass diese abgelegte Munition von Schüssen vorausgehender Übungsteile nicht getroffen werden kann.

6.6.2.3 Übungen nur mit Stahlzielen

Es werden ausschließlich Stahlziele eingesetzt. Der Schütze darf nur Schrotmunition mit sich führen.

6.7 Ablauf einer Übung

6.7.1 Kommandos

Die folgenden Kommandos sind verbindlich. Sie müssen vollständig gegeben werden.

Die Aufsicht hat die Übung den Schützen erklärt und ruft den ersten Wettkämpfer in die Startposition. Dieser nimmt seine Flinte, die in einem Gewehrständer abgestellt ist, sowie die entsprechende Munition, begibt sich in die Startposition und entfernt, soweit vorhanden, den Gewehrriemen (der Schütze kann bereits vorab seine Munition am Körper tragen). Zur Beachtung die Ziffern 6.5.1 - 6.5.3 und die Ziffer 6.6.2 - 6.6.2.3

Kommando:

- **Ist die Übung bekannt?**

Der Schütze hat hier noch einmal die Gelegenheit, Fragen zum Übungsablauf zu stellen. Nachdem Fragen geklärt, bzw. der Übungsablauf nochmals erklärt wurde, wiederholt die Aufsicht die Frage „Ist die

Übung bekannt?“. Bejaht der Schütze die Frage, oder zeigt er keinerlei Reaktion, erfolgt das nächste Kommando.

- **Laden und fertig machen**

Der Schütze sichert seine Waffe, lädt das Magazin in der Waffe und lädt die Waffe durch. All diese Tätigkeiten werden selbstverständlich mit der Mündung in Richtung Kugelfang ausgeführt. Die Waffe wird gespannt (soweit nötig).

- **Ist der Schütze bereit?**

Dieser nimmt die Bereithaltung ein, wobei er die Waffe mit beiden Händen so hält, daß der Schaft in Gürtelhöhe an der Hüfte anliegt und die Mündung Richtung Kugelfang zeigt. Der Abzugsfinger befindet sich deutlich sichtbar außerhalb des Abzuges.

- **Achtung!**

Die Aufsicht betätigt den Timer und der Schütze darf seine Starthaltung bis zum Startsignal nicht ändern. Nach dem Timer-/Startsignal entschert der Wettkämpfer seine Waffe und schießt die Übung.

- **Wenn Du beendet hast, Waffe entladen und leer zeigen**

Der Schütze sichert seine Waffe, entfernt das Magazin sowie alle in und an der Waffe befindlichen Patronen und Hülsen und verriegelt den Verschuß in der offenen Position. Die Aufsicht kontrolliert, ob das Patronenlager leer ist, das Magazin entfernt wurde, das Magazin in der Waffe leer ist und alle außen an der Waffe angebrachten Patronen entfernt wurden.

- **Waffe schließen und abschlagen**

Schütze schließt die Flinte und schlägt sie aus der Schulter in Richtung Geschosfang ab (er simuliert eine Schußabgabe).

- **Waffe öffnen**

- **Sicherheit**

Vor diesem Kommando darf sich niemand vor den Schützen begeben. Manche Flinten können eine geänderte Prozedur bezüglich "laden und fertigmachen" sowie eine geänderte Bereit - Position verlangen. Dies liegt im Ermessen der Aufsicht.

- **Stop**

Der Schütze stoppt sofort sämtliche Aktivitäten, Schussabgabe und Bewegung, bleibt mit der Waffenmündung in sicherer Richtung stehen, nimmt den Zeigefinger deutlich sichtbar aus dem Abzug und wartet auf weitere Kommandos der Standaufsicht.

6.8 Beispiel einer Übung

Sie besteht aus 3 Gongs (runde Stahlziele, im Schießstand links angeordnet) und 3 Papierscheiben (im Schießstand rechts angeordnet). Es gibt 2 Schußpositionen und zwar Position A, links am Stand, vor den Gongs und Position B, rechts am Stand, vor den Scheiben. Neben Position B steht ein kleiner Tisch o. ä.

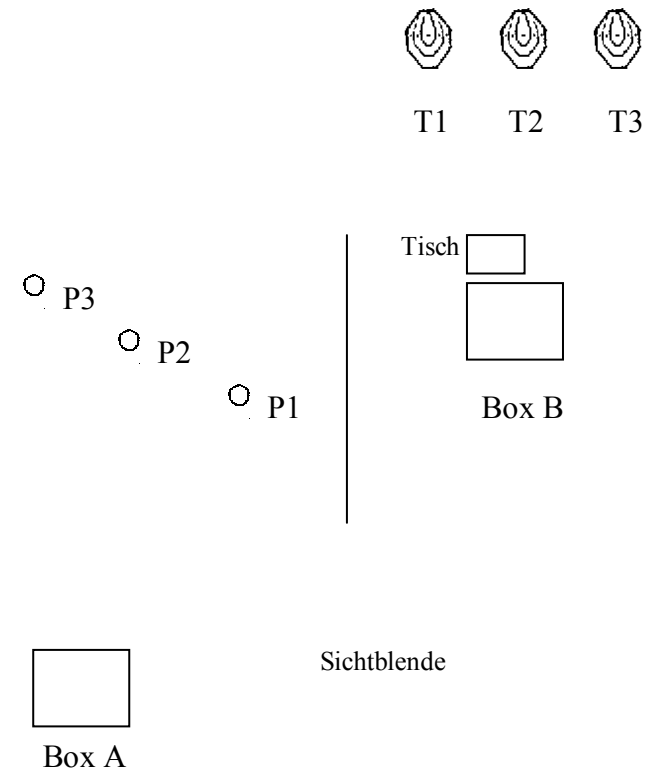
Bevor der Schütze sich zur Startposition A begibt, deponiert er auf dem Tisch bei Position B seine Flintenlaufmunition, die er zum Beschießen der Papierscheiben benötigt. Dann geht er zur Startposition A. Ab hier hat der Wettkämpfer nur noch Schrotmunition bei sich (die Aufsicht prüft dies vor dem Ladekommando).

Auf Kommando lädt der Schütze in Position A seine Waffe mit Schrotmunition und beschießt nach dem Startsignal die 3 Gongs. Danach begibt er sich zu Position B, lädt seine Waffe mit den dort deponierten Flintenlaufpatronen und beschießt die Papierscheiben.

Zwischen den beiden Zielgruppen (Gongs und Papierscheiben) ist im rechten Winkel zum Kugelfang eine Folie oder ein Trassierband so zu spannen, daß von Position B aus für den Schützen die Gongs von den Papierscheiben deutlich getrennt oder nicht sichtbar sind.

6.8.1 Der Aufbau der Übung darf nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des allgemeinen Teils, den Besonderheiten dieses Teiles 6 und des jeweiligen Schießstättenbescheides stehen. Insbesondere ist auf mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Art, des Aufstellungsortes der Ziele und auf Einschränkungen hinsichtlich des Schießbetriebsablaufes zu achten.

Die Beispiele sind in Gestaltung und Ablauf verbindlich. Die Übungen/Parcours haben sich unter Berücksichtigung der genutzten Schießstätten und sonstigen Umstände zwingend an diesen Beispielen zu orientieren.



- | | |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Übungsart: | Laufübung |
| Wertung: | Comstock |
| Ziele: | 3 Scheiben, 3 Platten |
| Schußzahl: | 9, 6 Slug + 3 Schrot |
| Punkte: | 45 |
| Entfernung: | 15 Meter |
| Startposition: | stehend in Box A |
| Ablauf: | nach dem Startsignal aus der Box A
P1-P3, aus Box B T1-T3
mit mindestens je 2 Schuß |
| Besonderheiten: | Slugmunition ist auf dem Tisch deponiert |
| Strafen: | gemäß Sporthandbuch des BLDS |

7.0 Regeln für das Schießen mit Büchsen

- 7.1 Vorwort**
- 7.2 Gültigkeit**
- 7.3 Allgemeines**
- 7.4 Waffen**
 - 7.4.1 Kaliber
 - 7.4.2 Abzug
 - 7.4.3 Schäfte
 - 7.4.4 Visierung
 - 7.4.5 Gebrauchssicherheit
 - 7.4.6 Gewehrriemen
 - 7.4.7 Magazinkapazität
 - 7.4.8 Klassen
 - 7.4.8.1 Offene Klasse
 - 7.4.8.2 Standardklasse
 - 7.4.8.2.1 Standardklasse Halbautomat
 - 7.4.8.2.2 Standardklasse Repetierbüchse
- 7.5 Munition**
 - 7.5.1 Leistungsfaktoren
 - 7.5.2 Büchsenmunition
 - 7.5.3 Verbotene Munition
- 7.6 Sicherheitsregeln**
 - 7.6.1 Tragen und Ablegen der Büchse
 - 7.6.1.1 Waffentransport innerhalb der Schießanlage
 - 7.6.1.2 Magazine / Schnellader
 - 7.6.1.3 Röhrenmagazine
 - 7.6.2 Ziele
- 7.7 Ablauf einer Übung**
 - 7.7.1 Kommandos
- 7.8 Beispiele einer Übung**

Büchsenschießen hat in Bayern eine lange Tradition; Präzisionsschießen sowie das Schießen auf den laufenden Keiler wird von vielen Schützenvereinen und Jägergruppen praktiziert.

Diese attraktiven Sportarten sollen hier um das Dynamische Büchsen-schießen ergänzt werden.

Das Dynamische Büchsen-schießen wird, ebenso wie das Dynamische Schießen mit Kurzwaffen, international nach den Regeln des IPSC - Weltverbandes durchgeführt, die entsprechend anzuwenden sind, sofern die Regeln im Teil 3 und Teil 7 dieser Sportordnung nichts anderes besagen.

Die Internationale Organisation der Range - Officer (Kampfrichter) hat, ebenso wie für das Kurzwaffenschießen, auch für das Büchsen-schießen eine Reihe von Sicherheitsregeln erlassen, die weltweit einheitlich sind und diesen Sport absolut sicher machen.

Die nachfolgende Sportordnung befaßt sich in weiten Teilen mit Sicherheitsaspekten. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, bestehende deutsche Gesetze genauestens zu übernehmen.

Viele Bayerische Schützen haben in den letzten Jahren die Faszination und Dynamic des sportlichen Bewegungsschießens mit Kurzwaffen kennengelernt. Das Dynamic Büchsen-schießen eröffnet einen weiteren Bereich des sportlichen Schießens.

Bisher wird die Büchse im sportlichen Bereich für das Präzisions- , und Keilerschießen verwandt. Diese Sportordnung beruht auf den Prinzipien der o. g. Disziplinen und stellt eine Erweiterung der sportlichen Anwendung des Gewehres dar.

BITTE DENKT DARAN:

ICH WERDE JEDE WAFFE ALS GELADEN BETRACHTEN!

ICH WERDE NIE EINE WAFFE AUF EINEN MENSCHEN RICHTEN!

ICH WERDE MEINE FINGER SO LANGE AUSSERHALB DES ABZUGSBÜGELS LASSEN, BIS DIE MÜNDUNG IN DEN KUGELFANG ZEIGT!

- 7.1 Vorwort**

7.2 Gültigkeit

Diese Sportordnung für das Dynamic Schießen hat Gültigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

7.3 Allgemeines

Die BLDS - Vereine und ihre Untergliederungen stellen sicher, daß Schützen, die am Dynamischen Büchschießen teilnehmen, die Sicherheitsregeln beherrschen, und mit der Handhabung der Büchse unter Wettkampfbedingungen vertraut sind.

Dynamic Büchschießen stellt, wie das Dynamische Schießen mit Kurzwaffen, für den Schützen eine körperliche und geistige Herausforderung dar.

Das Dynamische Büchschießen wird nur zum Zweck des sportlichen Wettkampfs betrieben.

Dieser Sport darf nur auf Schießanlagen betrieben werden, die behördlich dafür zugelassen sind. Es wird dringend empfohlen, daß sich jeder Veranstalter eines Büchsenwettkampfs vor der Veranstaltung die entsprechende Zulassung des Standes vom Standbetreiber vorlegen läßt (Bescheid der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Das sicherheitstechnische Gutachten eines Schießstandsachverständigen genügt nicht).

7.4 Waffen

Zugelassen sind alle Arten von Büchsen (z. B. Repetierbüchsen, Halbautomaten, etc.) unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV, insbesondere des § 6, sowie Ziff. 3.5 dieser Sportordnung.

7.4.1 Kaliber

Das Mindestkaliber wird auf .223 Remington, das Maximalkaliber auf 8 mm, sowie eine max. Eo von 6.000 Joule festgelegt, siehe hierzu die Festlegungen in 3.5 dieser Sportordnung. Gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

7.4.2 Abzug

Keine Einschränkung, jedoch muß die Waffe sicher funktionieren. Abzugsschuhe dürfen nicht breiter als der Abzugsbügel sein. Stecherabzüge sind nicht zugelassen.

7.4.3 Schäftung

Es sind nur fabrikmäßige Schäfte nach deutscher Gesetzgebung erlaubt, d. h. keine Klappschäfte, Teleskopstützen etc.

7.4.4 Visierung

Keine Einschränkung bezüglich der Zieleinrichtung, sofern sie gesetzeskonform ist (z. B. keine Vorrichtung zum Anstrahlen des Zieles erlaubt).

7.4.5 Gebrauchssicherheit

Folgende Einrichtungen müssen voll funktionsfähig sein:

- Sicherung
- Hahnfangrast (soweit vorhanden)
- Unterbrecher (soweit vorhanden)

Grundsätzlich müssen alle Sicherheitseinrichtungen, die die Büchse werkseitig aufweist, vorhanden und funktionsfähig sein. Wenn eine Büchse unsicher ist oder diesen Eindruck erweckt, wird es vom Wettkampf - oder Übungsleiter oder dessen Beauftragten überprüft und, wenn erforderlich, aus dem Bewerb genommen.

7.4.6 Gewehrriemen

Gewehrriemen dürfen an der Waffe zu Übungsbeginn und während der Übung nicht vorhanden sein.

7.4.7 Magazinkapazität

Diese ist nicht beschränkt; der Schütze kann beliebig viel Munition, Ladehilfen und Magazine mit sich führen. Für Magazintaschen und Patronengürtel gelten die entsprechenden Punkte des allgemeinen Teils und der technischen Spezifikationen. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Magazinkapazität von halbautomatischen Langwaffen gem. AWaffV § 6 sind zu beachten.

7.4.8 Klassen

7.4.8.1 Freie Klasse

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 7.4

7.4.8.2 Standardklasse

In der Standardklasse sind nur Büchsen in der Ausführung zugelassen, wie sie vom Hersteller verkauft werden und unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV § 6. Kompensatoren, Mündungsbremsen und vergleichbar wirkende Einrichtungen sowie optische Zielhilfen aller Art wie Aim-Point, Red-Dot und Zielfernrohre sind nicht erlaubt.

7.4.8.2.1 Standardklasse Halbautomat

Zugelassen sind alle halbautomatisch funktionierenden Büchsen unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV § 6.

7.4.8.2.2 Standardklasse Repetierbüchse

Es dürfen alle Büchsen verwendet werden, bei denen der Nachladevorgang manuell ausgeführt werden muß und dabei die neue Patrone aus einem in der Waffe befindlichen Magazin zugeführt wird.

7.5 Munition

Die technischen Daten wieder geladener Munition müssen denen von vergleichbarer Fabrikmunition entsprechen. Die Wettkampfleitung kann jederzeit vom Schützen die Herausgabe von Munition für Prüfzwecke verlangen (z. B. Faktormessung, Prüfung der Geschosse). Der höchstzulässige, gesetzlich festgelegte Gasdruck darf nicht überschritten werden.

7.5.1 Leistungsfaktoren

Entsprechend der verwendeten Munition wird jedem Starter ein Leistungsfaktor zugeteilt (Major oder Minor).

Zu Ermittlung des Faktors hat der Veranstalter an jedem Wettkampftag einen Chronographen (Geschwindigkeitsmessgerät) vorzuhalten und richtig auf- und einzustellen. Damit wird unter Anwendung der Formel

$$\frac{\text{Geschoßgewicht (grains)} \times \text{Geschwindigkeit (feet/sec)}}{1000}$$

der Faktor der vom Starter verwendeten Munition aus der von ihm verwendeten Büchse ermittelt.

Startern, deren Munition einen Faktor von 340 und mehr erreicht, wird der Leistungsfaktor Major, Startern, deren Munition einen Faktor unter 340, aber mehr als 160 erreicht, wird der Leistungsfaktor Minor zugeteilt.

Zusätzlich gelten folgende Einschränkungen bezüglich der in den Klassen zugelassenen Kaliber:

- Major : Zentralfeuer, Kaliber .30 und größer
- Minor : Zentralfeuer, ab Kaliber .223 Remington

Ohne die Verfügbarkeit eines solchen Geschwindigkeitsmessgerätes darf keine Munition als zu leistungsarm angefochten werden.

7.5.2 Büchsenmunition

Ist der Wettkampfleiter der Ansicht, daß die vom Schützen verwendete Munition unsicher ist oder zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Standanlage und Zieleinrichtungen führt, ist er berechtigt, die weitere Verwendung dieser Munition zu untersagen.

7.5.3 Verbotene Munition

Munition mit Hartkern sowie Brand- und Leuchtspurmunition sind verboten
Der Veranstalter und / oder Standbetreiber kann Munitionsarten verbieten. Gesetzliche Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten.

7.6 Sicherheitsregeln

7.6.1 Tragen und Ablegen der Büchse

Der Verschuß der Waffe muß immer offen sein (Kipplaufwaffen abknicken), es sei denn, der Kampfrichter gibt zu Beginn einer Übung das Ladekommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone.

Können Verschlüsse durch eingebaute Vorrichtungen nicht offen gehalten werden, muß der Verschuß geöffnet und durch das Einlegen eines geeigneten Gegenstandes in das Auswurffenster (z. B. rot lackiertes Holzstück, jedoch keine waffen- oder munitionsähnlichen Teile) offen gehalten werden.

Der Schütze darf nur eine Büchse zu Übungsbeginn mit sich führen.

7.6.1.1 Waffentransport und -ablage innerhalb der Schießanlage

Befindet sich der Schütze mit seiner Waffe innerhalb der Schießanlage, so muß die Büchse:

- mit einem passenden Gewehrriemen so über die Schulter getragen werden, daß die Mündung nach oben zeigt
- ohne Gewehrriemen so getragen werden, daß die Mündung auf mindestens Schulterhöhe nach oben zeigt
- in vorhandenen Büchsenhalterungen abgelegt sein, mit der Mündung nach oben
- in einem Behältnis (Waffenkoffer) verstaut sein
- sich in einem für die Waffenaufbewahrung bereitgestellten Raum der Schießanlage befinden.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, AUSSER AUF AUSDRÜCKLICHE ANWEISUNG DER AUFSICHT, DARF DIE WAFFE GELADEN WERDEN.

Vor dem Ladekommando dürfen keine mit der Waffe verbundenen Magazine oder ähnliche Vorrichtungen geladen werden. Es darf sich keine abgelegte Munition in unmittelbarer Nähe der zugriffsbereiten, abgelegten Waffe befinden (2 m Umkreis).

7.6.1.2 Magazine / Schnellader

Reservemagazine oder Schnellader bzw. Munition dürfen in beliebiger Anzahl verwendet werden, es sei denn, für eine Übung wird eine bestimmte Anzahl vorgeschrieben.

- Magazine und Schnellader bzw. Munition müssen in speziell dafür vorgesehenen Behältnissen direkt am Gürtel aufbewahrt werden. Munitionsbehältnisse am Arm oder am Handgelenk sind nicht zugelassen.
- Die dem Körper zugewandte Seite der Magazine / Schnellader / Munitionsaufnahmen darf nicht weiter als 5 cm vom Körper abstehen.
- In keinem Falle darf ein Schütze mit einem Reservemagazin / Schnellader / Munition in der Hand starten oder beim Start berühren.
- Lässt ein Schütze Reservemagazin / Schnellader / Munition versehentlich fallen, so darf er sie wieder aufheben. Hierbei ist verstärkt auf die Sicherheitsbestimmungen zu achten.
- Der Schütze darf, nachdem er alle Munition aus den Reservemagazinen / Schnelladern / Schlaufen verschossen hat, ohne Anrechnung von Strafen, weitere lose Munition / Magazine / Schnellader aus den Taschen der am Übungsbeginn getragenen Kleidung unter Einhaltung der Sicherheitsregeln verwenden.

7.6.1.3 Für Röhrenmagazine, die sich parallel zum Lauf an der Waffe befinden gilt die Festlegung, dass das Röhrenmagazin nicht länger als der Lauf der Waffe sein darf. Der Kompensator zählt hierbei nicht zum Lauf.

7.6.2 Ziele

Es kommen ausschließlich durchdringbare oder zerstörbare Ziele (BLDS-Scheibe) zur Anwendung. Der Einsatz von Metallzielen und Kegeln ist ausnahmslos verboten.

7.7 Ablauf einer Übung

7.7.1 Kommandos

Die folgenden Kommandos sind verbindlich, sie müssen vollständig gegeben werden.

Die Aufsicht hat die Übung den Schützen erklärt und ruft den ersten Wettkämpfer in die Startposition. Dieser nimmt seine Büchse, die in einem Gewehrständer abgestellt ist, sowie die entsprechende Munition, begibt sich in die Startposition und entfernt, soweit vorhanden, den Gewehrriemen (der Schütze kann bereits vorab seine Munition am Körper tragen).

Kommando:

- ***Ist die Übung bekannt?***

Der Schütze hat hier noch einmal die Gelegenheit, Fragen zum Übungsablauf zu stellen. Nachdem Fragen geklärt, bzw. der Übungsablauf nochmals erklärt wurde, wiederholt die Aufsicht die Frage „Ist die Übung bekannt?“. Bejaht der Schütze die Frage, oder zeigt er keine Reaktion, erfolgt das nächste Kommando.

- ***Laden und fertig machen***

Der Schütze lädt das Magazin in die Waffe und lädt die Waffe durch. All diese Tätigkeiten werden selbstverständlich mit der Mündung in Richtung Kugelfang ausgeführt. Die Waffe wird gespannt (soweit nötig).

- ***Ist der Schütze bereit?***

Dieser nimmt die Bereithaltung ein, wobei er die Waffe mit beiden Händen so hält, daß der Schaft in Gürtelhöhe an der Hüfte anliegt und die Mündung Richtung Geschoßfang zeigt. Der Abzugsfinger befindet sich deutlich sichtbar außerhalb des Abzuges.

- ***Achtung!***

Die Aufsicht betätigt den Timer und der Schütze darf seine Starthaltung bis zum Startsignal nicht ändern. Nach dem Timer-/Startsignal entscheidet der Wettkämpfer seine Waffe und schießt die Übung.

- ***Wenn Du beendet hast, Waffe entladen und leer zeigen***

Der Schütze sichert seine Waffe, entfernt das Magazin sowie alle in und an der Waffe befindlichen Patronen und Hülsen und arretiert den Verschluss in der offenen Position. Die Aufsicht kontrolliert, ob das Patronenlager leer ist, das Magazin entfernt wurde, das Magazin in der

Waffe leer ist und alle außen an der Waffe angebrachten Patronen entfernt wurden.

- **Waffe schließen und abschlagen**

Der Schütze schließt die Büchse und schlägt sie aus der Schulter in Richtung Geschosfang ab (er simuliert eine Schußabgabe).

- **Waffe öffnen**

- **Sicherheit**

Vor diesem Kommando darf sich niemand vor den Schützen begeben. Manche Büchsen können eine geänderte Prozedur bezüglich "laden und fertigmachen" sowie eine geänderte Bereit - Position verlangen. Dies liegt im Ermessen des Kampfrichters.

- **Stop**

Der Schütze stoppt sofort sämtliche Aktivitäten, Schussabgabe und Bewegung, bleibt mit der Waffenmündung in sicherer Richtung stehen, nimmt den Zeigefinger deutlich sichtbar aus dem Abzug und wartet auf weitere Kommandos der Standaufsicht.

7.8 Beispiele einer Übung

Sie besteht aus 3 BLDS-Scheiben (im Schießstand links angeordnet) sowie 2 BLDS-Scheiben (im Schießstand rechts angeordnet). Es gibt 2 Schußpositionen und zwar Position A, links am Stand, vor den 3 BLDS-Scheiben und Position B, rechts am Stand, vor den 2 BLDS-Scheiben ca. 100 Meter von den Zielen entfernt.

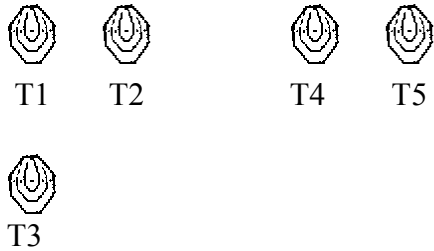
Der Schütze begibt sich zur Startposition A.

Auf Kommando lädt der Schütze in Position A seine Waffe.

Nach dem Startsignal beschießt er aus Position A die 3 BLDS-Scheiben der linken Zielgruppe in stehend freihändigem Anschlag in beliebiger Reihenfolge mit jeweils mindestens 2 Schuß.

Danach führt er eine seitliche Verschiebung (ca. 2 Meter) nach Position B durch und beschießt von dort aus die 2 BLDS-Scheiben in beliebiger Reihenfolge mit jeweils mindestens 2 Schuß in liegend freihändigem Anschlag. Der letzte Schuß stoppt die Zeit.

0 m



100 m



Übungsart:	Laufparcour
Wertung:	Comstock
Ziele:	5 BLDS-Scheiben
Zielstellung:	0m Linie
Schusszahl:	10
Feuerart:	Einzelfeuer
Anzeigeart:	nach dem letzten Schuss
Punkte:	50
Entfernung:	100m
Anzahl der Schützen:	1
Stellung des Schützen:	100m Box A, 100m Box B
Startposition:	stehend in Box A
Anschlag:	beliebig innerhalb der Boxen
Ablauf:	nach dem Startsignal beschießt der Schütze aus der Box A T1-3 stehend freihändig mit je 2 Schuss, wechselt zu Box B und beschießt liegend freihändig T5-6 mit jeweils 2 Schuss.
Besonderheiten:	keine
Strafen:	gemäß Sporthandbuch des BLDS

7.8.1 Der Aufbau der Übung darf nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des allgemeinen Teils, den Besonderheiten dieses Teiles 6 und des jeweiligen Schießstättenbescheides stehen, insbesondere ist auf mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Art, des Aufstellungsortes der Ziele und auf Einschränkungen hinsichtlich des Schießbetriebsablaufes zu achten.
Die Beispiele sind in Gestaltung und Ablauf verbindlich. Die Übungen/Parcours haben sich unter Berücksichtigung der genutzten Schießstätten und sonstigen Umstände zwingend an diesen Beispielen zu orientieren.

8.0 Technische Spezifikationen

8.1 Wettkampfklassen

- 8.1.1 Mindestimpuls großkalibrige Waffen
- 8.1.2 Kaliber der Jugend- und Schülerwaffen
- 8.2 Waffen**
 - 8.2.1 Revolver
 - 8.2.1.1 Offene Klasse
 - 8.2.1.2 Standard Klasse
 - 8.2.2 Pistolen
 - 8.2.2.1 Offene Klasse
 - 8.2.2.2 Modifizierte Klasse
 - 8.2.2.3 Standard Klasse
 - 8.2.3 Zubehör für Kurzwaffen
 - 8.2.3.1 Holster, Schnellader- und Magazintaschen
 - 8.2.3.2 Schnellader, Magazine und -Verlängerungen
 - 8.2.3.3 Schulterstützen
 - 8.2.4 Flinten
 - 8.2.4.1 Offene Klasse
 - 8.2.4.2 Standardklasse Repetierer
 - 8.2.4.3 Standardklasse Halbautomat
 - 8.2.5 Büchsen
 - 8.2.5.1 Offene Klasse
 - 8.2.5.2 Standardklasse Repetierer
 - 8.2.5.3 Standardklasse Halbautomat
 - 8.2.6.1 Magazintaschen und Munitionsgürtel
- 8.3 Schüler- und Jugendwaffen**
 - 8.3.1 Offene Klasse, Kurzwaffe
 - 8.3.2 Standard Klasse Repetierer, Kurzwaffe
 - 8.3.3 Standard Klasse Halbautomat, Kurzwaffe
 - 8.3.4 Offene Klasse, Büchse
 - 8.3.5 Standard Klasse Repetierer, Büchse
 - 8.3.6 Standard Klasse Halbautomat, Büchse
- 8.4 Scheiben**
 - 8.4.1 BLDS-Scheibe
 - 8.4.2 Pepper-Popper
 - 8.4.3 Mini-Popper
 - 8.4.4 IPSC-Classic-Scheibe
 - 8.4.5 IPSC-Universal-Scheibe
 - 8.4.6 BLDS-Jugendscheibe

8.1 Wettkampfklassen

8.1.1 Mindestimpuls (Mindestkaliber bei Flinten) großkalibrige Waffen

Ziffer der Sport-ordnung	Wettkampfklassenbezeichnung	Min. Impuls (Kal.)
5.4.7.1	Offene Klasse Revolver	Minor: 125 Major: 160
5.4.7.3	Standard Klasse Revolver	Minor: 125 Major: 170
5.4.7.1	Offene Klasse Pistole	Minor: 125 Major: 160
5.4.7.2	Modifizierte Klasse Pistole	Minor: 125 Major: 170
5.4.7.3	Standard Klasse Pistole	Minor: 125 Major: 170
6.4.8.1	Offene Klasse Flinte	Minor: 36 Major: 20
6.4.8.2.2	Standard Klasse Repetier-Flinte	Minor: 36 Major: 20
6.4.8.2.1	Standard Klasse halbautom. Flinte	Minor: 36 Major: 20
7.4.8.1	Offene Klasse Büchse	Minor: 160 Major: 340
7.4.8.2.2	Standard Klasse Repetier-Büchse	Minor: 160 Major: 340
7.4.8.2.1	Standard Klasse halbautom.-Büchse	Minor: 160 Major: 340

8.1.2 Kaliber der Jugend- und Schülerwaffen

Ziffer der Sport-ordnung	Wettkampfklassenbezeichnung	Kal.
4.4.8.1	Offene Klasse J, Kurzwaffe	.22 lfb
4.4.8.2.2	Standard Klasse Repetierer J, Kurzw.	.22 lfb
4.4.8.2.1	Standard Klasse Halbautom. J, Kurzw.	.22 lfb
4.4.8.1	Offene Klasse J, Gewehr	.22 lfb
4.4.8.2.2	Standard Klasse Repetierer J, Büchse	.22 lfb
4.4.8.2.1	Standard Klasse Halbautom. J, Büchse	.22 lfb
4.4.8.1	Offene Klasse S, Kurzwaffe	4,5 - 5,5 mm
4.4.8.2.2	Standard Klasse Repetierer S, Kurzw.	4,5 - 5,5 mm
4.4.8.2.1	Standard Klasse Halbautom. S, Kurzw.	4,5 - 5,5 mm
4.4.8.1	Offene Klasse S, Gewehr	4,5 - 5,5 mm
4.4.8.2.2	Standard Klasse Repetierer S, Büchse	4,5 - 5,5 mm
4.4.8.2.1	Standard Klasse Halbautom.S, Büchse	4,5 - 5,5 mm

8.2 Waffen

8.2.1 Revolver

Generell sind die Bestimmungen der AWaffV § 6 einzuhalten!

8.2.1.1 Offene Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.1

Zugelassen sind Revolver mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9mm /.354 max .44 Magnum bzw. Ausnahme .45 ACP beliebig
Waffengewicht mit leerer Trommel:	
Abzugswiderstand:	500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	mind. 100 mm
Mündungsbremsen:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Griffstück:	beliebig

8.2.1.2 Standard Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.3

Zugelassen sind Revolver mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9 mm/.354, Für Major-Wertung mindestens .357 Magnum oder 10 mm / .40 max .44 Magnum bzw. Ausnahme .45 ACP
Waffengewicht mit leerer Trommel:	höchstens 1400 g
Abzugswiderstand:	500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	mind. 100 mm
Mündungsbremsen:	unzulässig
Laufgewicht:	unzulässig
Griffstück:	Der Griff darf keine hervorstehenden Kanten zur Handballen- oder Handgelenkauf- lage aufweisen oder verstellbar sein

Zugelassen sind nur Revolver mit Spannabzug (Double Action), die als ganze Waffe in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sind. Der Austausch von Visier, Abzug, Griffschalen und anderen Kleinteilen sowie das Überarbeiten des Schlosses ist gestattet. Austauschläufe müssen den Originalläufen entsprechen.

8.2.2 Pistolen

Generell sind die Bestimmungen der AWaffV § 6 einzuhalten!

8.2.2.1 Offene Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.1

Zugelassen sind Selbstladepistolen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9mm /.354
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	$\geq 7,62$ cm/ ≥ 3 Zoll
Mündungsbremsen:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Griffstück:	beliebig

8.2.2.2 Modifizierte Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.2

Zugelassen sind Selbstladepistolen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9 mm/.354, Für Major-Wertung mindestens 10 mm / .40
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	$\geq 7,62$ cm/ ≥ 3 Zoll
Mündungsbremsen:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Griffstück:	beliebig

Zugelassen sind nur Waffen, die mit eingeführtem Magazin und Visierung in einen Maßkasten mit den Maßen 225 x 150 x 45 mm passen.

Die Waffe muß mit jedem der verwendeten Magazine in den Kasten passen.

8.2.2.3 Standard Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.3

Zugelassen sind Selbstladepistolen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9 mm/.354, Für Major-Wertung mindestens 10 mm / .40
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	500 g
Abzugsschuhe/ -verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	entsprechend der Serienausführung und >= 7,62 cm/>= 3 Zoll
Mündungsbremsen:	unzulässig
Laufgewicht:	unzulässig
Griffstück:	entsprechend der Serienausführung

Zugelassen sind nur Waffen, die mit eingeführtem Magazin und Visierung in einen Maßkasten mit den Maßen 225 x 150 x 45 mm passen. Die Waffe muß mit jedem der verwendeten Magazine in den Kasten passen.

Das Grundmodell muss in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Der Austausch der Verschlussgruppe, des Visiers, des Abzugs, des Griffrückens und anderer Kleinteile sowie das Anbringen von Magazinrichtern (Jet Funnel) ist gestattet.

8.2.3.1 Holster, Schnellader- und Magazintaschen

Die Verwendung eines Holsters ist bei praktischen Wettbewerben vorgeschrieben. Für den gesamten Wettbewerb darf nur ein und dasselbe Holster verwendet werden. Sicherer Sitz der Waffe im Holster muß gewährleistet sein.

Zulässig sind nur Holster ohne Halteschlaufen oder Dienstholster mit Druckknopfvorrichtung zum Festhalten der Waffe. Sie dürfen nicht am Bein befestigt werden. Das Ende des Griffstücks darf bei einer geholsterten Waffe nicht unterhalb der Oberkante des Gürtels liegen.

Die Verlängerung der Seelenachse des Laufes einer geholsterten Waffe darf einen um den Schützen gedachten Kreis mit einem Radius von 1 Meter nicht überschreiten. Dabei ist von einer normalen Körperhaltung des Schützen auszugehen.

Das Holster muß auf der Seite der Schußhand direkt am Gürtel getragen werden, der auf Höhe der Gürtelschlaufen in Hüfthöhe getragen werden muß. Das Tiefersetzen der Gürtelschlaufen ist nicht gestattet. Damen dürfen den Gürtel der das Holster und die Waffe hält, auf Hüftknochenhöhe tragen. Dies schließt das Tragen eines normalen Gürtels auf Hüfthöhe nicht aus, jedoch darf dann aber kein Ausrüstungsgegenstand auf Hüfthöhe getragen werden.

Das Holster kann in den Offenen Klassen an beliebiger Stelle auf der Schusshand Seite und in den Standard- und Modifizierten Klassen hinter dem Hüftknochen der Schusshand Seite getragen werden. Die dem Körper zugewandte Seite der Waffe darf in den Offenen Klassen nicht weiter als 5 cm und in den Standard- und Modifizierten Klassen nicht weiter als 2,5 cm vom Körper abstehen.

In Fällen, bei denen diese Regel aufgrund der körperlichen Beschaffenheit eines Schützen nicht anwendbar ist, kann der Wettbewerbsleiter eine Ausnahme zulassen.

Die zu Beginn eines Bewerbs gewählte Trageweise des Holsters muß für den gesamten weiteren Bewerb beibehalten werden, es sei denn, die Bewerbsausschreibung läßt eine Veränderung der Trageweise ausdrücklich zu.

Magazine und Schnellader müssen in speziell dafür vorgesehenen Behältnissen unmittelbar wie folgt am Gürtel getragen werden:

- in den Offenen Klassen an beliebiger Stelle
- in den Standard- und Modifizierten Klassen hinter dem Hüftknochen.
- Munitionsbehältnisse am Arm oder Handgelenk sind nicht erlaubt.

Die dem Körper zugewandte Seite der Magazine bzw. Schnellader darf in der Offenen Klassen nicht weiter als 5 cm und in den Standard- und Modifizierten Klassen nicht weiter als 2,5 cm vom Körper abstehen.

8.2.3.2 Schnellader, Magazine und -Verlängerungen

In der offenen Klasse darf die Magazingesamtlänge einschließlich der Magazinbodenverlängerungen 170 mm nicht überschreiten.

In der Standard- bzw. Modifizierten Klasse sind Magazine unzulässig, die deutlich aus dem Griffstück herausragen und mehr Patronen fassen als fabrikmäßig vorgesehen. Magazinbodenverlängerungen sind zulässig, sofern sie dem leichteren Nachladen dienen und die Magazinkapazität nicht verändern.

8.2.3.3 Schulterstützen

Schulterstützen sind bei allen Waffen verboten.

8.2.4 Flinten

Generell sind die Bestimmungen der AWaffV § 6 einzuhalten!

8.2.4.1 Offene Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 6.4.8.1
Zugelassen sind Flinten mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 36, maximal 12/76 Magnum
Magazin:	Kapazität bei Halbautomaten max. 10 Schuss
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	500 g
Abzugsschuhe/ -verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	beliebig, Halbautomaten ≥ 42 cm
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm, das Magazin darf nicht mehr als 2 cm über den Lauf/Kompensator hinaus ragen.
Mündungsbremsen:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Griffstück:	beliebig
Schaft:	beliebig, kein Klappschaft gem. §37 WaffG.
Schnellladehilfen:	Zulässig

8.2.4.2 Standardklasse Repetierer

Technische Spezifikationen für die Ziffer 6.4.8.2.2
Zugelassen sind nur Repetierflinten mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	Mindestens 36, maximal 12/76 Magnum
Waffengewicht:	Beliebig
Abzugswiderstand:	500 g
Abzugsschuhe/ -verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung, keine optischen Anteile
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	entsprechend der Serienausführung
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm
Mündungsbremsen:	unzulässig

Laufgewicht:	unzulässig
Griffstück:	entsprechend der Serienausführung
Schaft:	entsprechend der Serienausführung
Schnellladehilfen:	unzulässig

Das Grundmodell muß in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Kleinteile dürfen ausgetauscht werden. Das handelsübliche Erscheinungsbild der Waffe darf nicht wesentlich verändert werden.

8.2.4.3 Standardklasse Halbautomat

Technische Spezifikationen für die Ziffer 6.4.8.2.1
Zugelassen sind nur halbautomatische Selbstladeflinten mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 36, maximal 12/76 Magnum
Magazin:	Kapazität bei Halbautomaten max. 10 Schuss
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	500 g
Abzugsschuhe/ -verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung, keine optischen Anteile
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	entsprechend der Serienausführung und ≥ 42 cm
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm
Mündungsbremsen:	unzulässig
Laufgewicht:	unzulässig
Griffstück:	entsprechend der Serienausführung
Schaft:	entsprechend der Serienausführung
Schnellladehilfen:	unzulässig

Das Grundmodell muß in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein Kleinteile dürfen ausgetauscht werden. Das handelsübliche Erscheinungsbild der Waffe darf nicht wesentlich verändert werden.

Das Grundmodell muß in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Kleinteile dürfen ausgetauscht werden. Das handelsübliche Erscheinungsbild der Waffe darf nicht wesentlich verändert werden.

8.2.5 Büchsen Generell sind die Bestimmungen der AWaffV § 6 einzuhalten!

8.2.5.1 Offene Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 7.4.8.1
Zugelassen sind Büchsen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	ab .223 Remington & Kurzwaffenkaliber
Magazin:	Kapazität bei Halbautomaten max. 10 Schuss
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	500 g
Abzugsschuhe/ -verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	Beliebig / Halbautomaten ≥ 42 cm
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm
Mündungsbremsen:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Schaft:	beliebig, kein Klappschaft / Pistolengriff
Zweibein:	Unzulässig

8.2.5.2 Standardklasse Repetierer

Technische Spezifikationen für die Ziffer 7.4.8.2.2
Zugelassen sind nur Repetierbüchsen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	ab .223 Remington & Kurzwaffenkaliber
Waffengewicht:	entsprechend der Serienausführung
Abzugswiderstand:	500 g
Abzugsschuhe/ -verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung, keine optischen Anteile
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	entsprechend der Serienausführung
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm
Mündungsbremsen:	zulässig
Laufgewicht:	unzulässig
Schaft:	beliebig, kein Klappschaft / Pistolengriff
Zweibein:	unzulässig

8.2.5.3 Standardklasse Halbautomat

Technische Spezifikationen für die Ziffer 7.4.8.2.2
Zugelassen sind nur halbautomatische Selbstladebüchsen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	ab .223 Remington & Kurzwaffenkaliber
Magazin:	Kapazität bei Halbautomaten max. 10 Schuss
Waffengewicht:	entsprechend der Serienausführung
Abzugswiderstand:	500 g
Abzugsschuhe/ -verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung, keine optischen Anteile
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	entsprechend der Serienausführung und ≥ 42 cm
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm
Mündungsbremsen:	zulässig
Laufgewicht:	unzulässig
Schaft:	beliebig, kein Klappschaft / Pistolengriff
Zweibein:	unzulässig

Das Grundmodell muß in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Kleinteile dürfen ausgetauscht werden. Das handelsübliche Erscheinungsbild der Waffe darf nicht wesentlich verändert werden.

8.2.6.1 Trage weise von Munition, Munitionsgürteln und Magazintaschen für Flinte und Büchse

- Magazine und Munition dürfen nur in den dafür vorgesehenen Halterungen und Magazintaschen im Parcours mitgeführt werden.
- Ausnahme ist der Gebrauch von Munition und Magazinen aus den Taschen der während des Parcours getragenen Bekleidung, sofern alle anderen Munitionshalterungen/ Magazintaschen leer sind.
- Es ist nicht gestattet Magazine miteinander zu verbinden, auch wenn werkseitig entsprechende Montagen vorhanden sind oder angeboten werden.

- **Magazintaschen:**
Für das Tragen von Magazintaschen gelten die Bestimmungen für Kurzwaffen sinngemäß.
- **Patronengürtel:**
Werden Patronengürtel verwendet, so sind diese auf/anstatt des Gürtels in Hüfthöhe zu tragen. Die Sonderbestimmungen für Damen gelten entsprechend.
- **Munitionshalterungen:**
Munitionshalterungen zum Tragen am Körper müssen analog zu den Magazintaschen und Patronengürteln getragen werden. Es dürfen keinerlei zusätzliche Munitionshalterungen an der Waffe angebracht sein, oder werksseitig vorhandene befüllt werden.

8.3 Schüler- und Jugendwaffen

8.3.1 Offene Klasse, Kurzwaffe

In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.1 oder 8.2.2.1 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO₂ beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.1 oder 8.2.2.1 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 l.r. beschränkt.

8.3.2 Standard Klasse Repetierer, Kurzwaffe

In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, bei denen der Ladevorgang manuell ausgeführt wird und die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.2 oder 8.2.2.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO₂ beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, bei denen der Ladevorgang manuell ausgeführt wird und die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.2 oder 8.2.2.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 l.r. beschränkt.

8.3.3 Standard Klasse Halbautomat, Kurzwaffe

In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, bei denen der Ladevorgang selbsttätig ausgeführt wird und die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.2 oder 8.2.2.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO₂ beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, bei denen der Ladevorgang selbsttätig ausgeführt wird und die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.2 oder 8.2.2.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 lfb beschränkt.

8.3.4 Offene Klasse, Büchse

In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.1 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO₂ beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.1 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 l.r. beschränkt.

Die Einschränkungen für Halbautomaten der AWaffV § 6 gelten analog. (Magazinkapazität max. 10 Schuss, Mindestlauflänge 42 cm, etc.)

8.3.5 Standard Klasse Repetierer, Büchse

In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.2 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO₂ beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.2 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 l.r. beschränkt.

8.3.6 Standard Klasse Halbautomat, Büchse

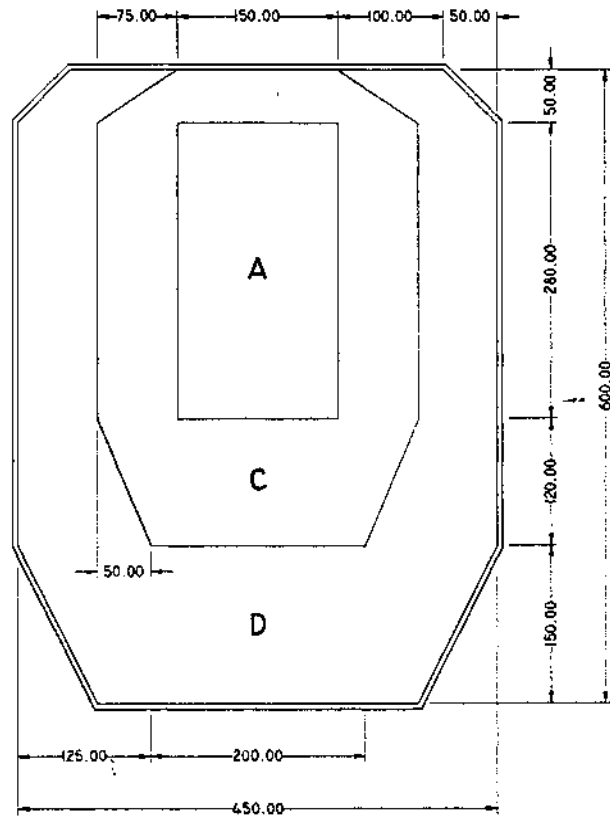
In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO₂ beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 l.r. beschränkt.

Die Einschränkungen der AWaffV § 6 gelten analog. (Magazinkapazität max. 10 Schuss, Mindestlauflänge 42 cm, etc.)

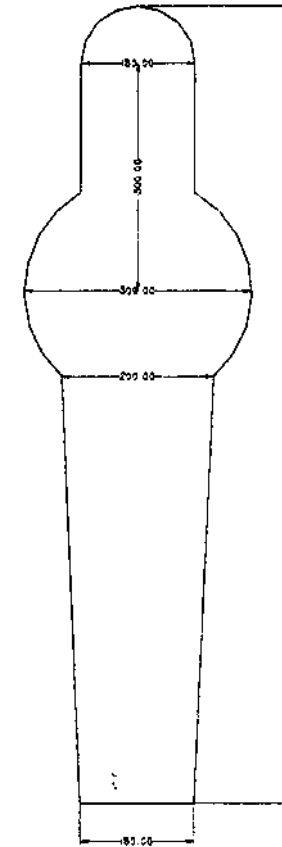
8.4 Scheiben

8.4.1 BLDS Scheibe



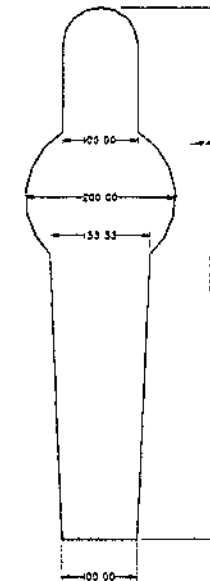
alle Maße in Millimeter

8.4.2 Pepper-Popper

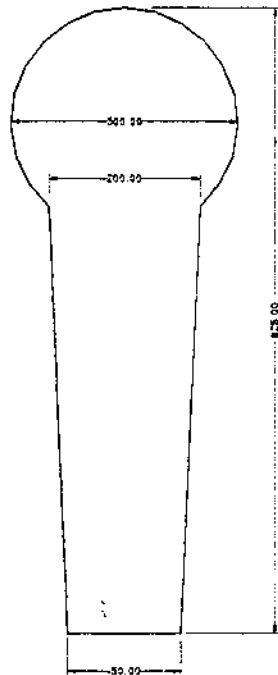


alle Maße in Millimeter

8.4.3 Mini-Popper

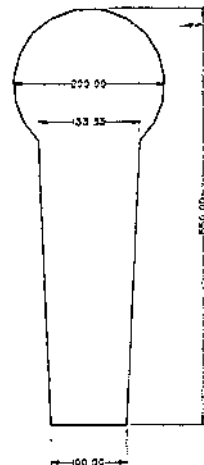


8.4.4 Pepper-Popper ,neu

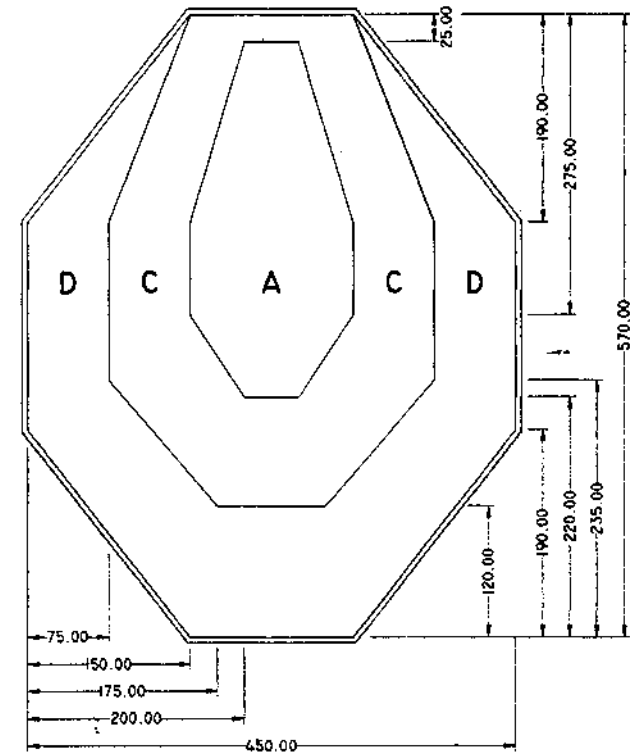


alle Maße in Millimeter

8.4.5 Mini-Popper, neu

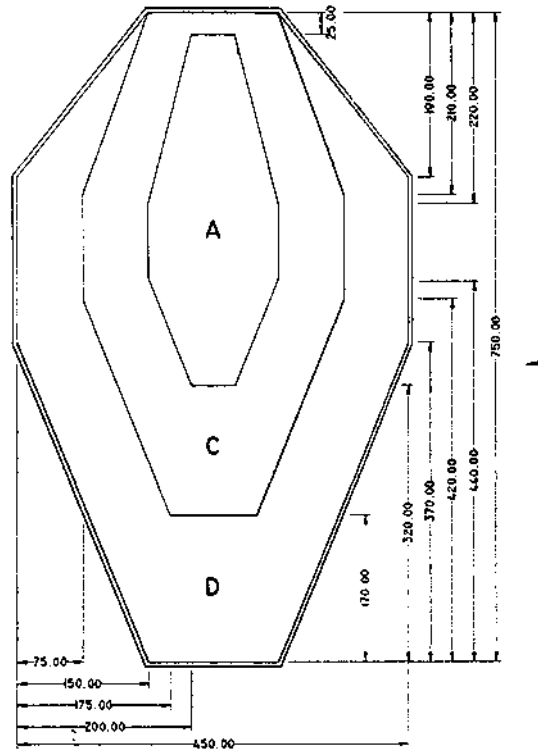


8.4.6 IPSC- Classic-Scheibe



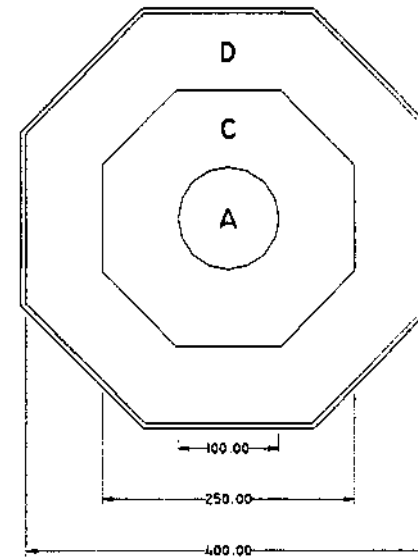
alle Maße in Millimeter

8.4.7 IPSC-Universal-Scheibe



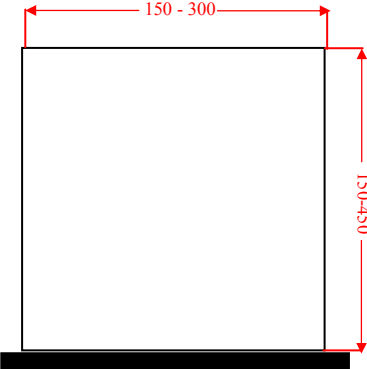
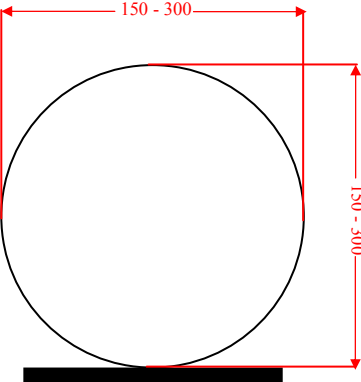
alle Maße in Millimeter

8.4.8 BLDS - Jugendscheibe



alle Maße in Millimeter

8.4.9 Plates



alle Maße in Millimeter

9.0 Ausbildungsordnungen

9.1 Kurzwaffen

- 9.1.1 Allgemeines
 - 9.1.1.1 Einleitung
 - 9.1.1.2 Besonderheiten des Praktischen Kurzwaffenschießen
 - 9.1.1.3 Ziele und Notwendigkeit der Ausbildungsrichtlinie
- 9.1.2 Ausbildungsrichtlinien
 - 9.1.2.1 Aufsicht
 - 9.1.2.1.1 Aufgabe
 - 9.1.2.1.2 Anforderung
 - 9.1.2.1.3 Gegenstand der Ausbildung
 - 9.1.2.1.4 Lernziele der Ausbildung
 - 9.1.2.1.5 Zulassung
 - 9.1.2.1.6 Prüfung
 - 9.1.2.2 Schützen
 - 9.1.2.2.1 Voraussetzung
 - 9.1.2.2.2 Anforderung
 - 9.1.2.2.3 Gegenstand der Ausbildung
 - 9.1.2.2.4 Lernziele der Ausbildung
 - 9.1.2.2.5 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung
 - 9.1.2.2.6 Prüfung
 - 9.1.2.2.7 Durchführungsberechtigung

9.2 Langwaffen

- 9.2.1 Allgemeines
 - 9.2.1.1 Einleitung
 - 9.2.1.2 Besonderheiten des Praktischen Langwaffenschießens
 - 9.2.1.3 Ziel und Notwendigkeit der Ausbildungsrichtlinien
- 9.2.2 Ausbildungsrichtlinien
 - 9.2.2.1 Aufsicht
 - 9.2.2.1.1 Aufgabe
 - 9.2.2.1.2 Anforderungen
 - 9.2.2.1.3 Gegenstand der Ausbildung
 - 9.2.2.1.4 Lernziele der Ausbildung
 - 9.2.2.1.5 Zulassung
 - 9.2.2.1.6 Prüfung
 - 9.2.2.2 Schützen
 - 9.2.2.2.1 Voraussetzungen
 - 9.2.2.2.2 Anforderungen
 - 9.2.2.2.3 Gegenstand der Ausbildung
 - 9.2.2.2.4 Lernziele der Ausbildung
 - 9.2.2.2.5 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung
 - 9.2.2.2.6 Prüfung

9.1 Kurzwaffen

9.1.1 Allgemeines

9.1.1.1 Einleitung

Mit Wirkung vom 21.04.1999 hat der BLDS nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren die Sportordnung für das Dynamische Kurzwaffenschießen in Kraft gesetzt. Zusätzlich wird mit Wirkung zum 21.04.1999 die Sportordnung für das Dynamic Langwaffenschießen in Kraft gesetzt. Damit ist es allen BLDS-Vereinen möglich, neben dem Dynamischen Schießen mit Kurzwaffen auch diese Disziplinen anzubieten.

Der notwendige Versicherungsschutz ist über einen Versicherungsvertrag mit der Bayerischen Versicherungskammer durch den Verband ab dem 01.03.1995 gewährleistet.

Alle Mitglieder der BLDS-Vereine haben daher Gelegenheit, sich, im Einklang mit der nationalen, zwingend vorrangig zu beachtenden Rechtslage, nicht nur bei sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen im Inland zu betätigen, sondern auch, sich angemessen auf internationale Veranstaltungen in dieser Disziplin vorzubereiten.

9.1.1.2 Besonderheiten des Praktischen Kurzwaffenschießens

Aufgrund des dynamischen Ablaufes stellen alle Disziplinen des DynamicSchießen hohe physische und psychische Anforderungen an die Schützen und Aufsichten. Darüber hinaus sind aus dem Bereich des WaffG rechtliche Besonderheiten der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, die auch im internationalen Reglement ihren Niederschlag gefunden haben.

9.1.1.3 Ziel und Notwendigkeit der Ausbildungsrichtlinien

Oberstes Ziel des BLDS ist es, einen absolut sicheren Ablauf des Dynamischen Schießen allgemein, insbesondere jedoch des Dynamischen Langwaffenschießens zu gewährleisten. Dieses Ziel ist aus Sicht des BLDS nur dann zu verwirklichen, wenn sichergestellt ist, daß Schützen und Aufsichten verbandseinheitlich, und damit landesweit, ausgebildet werden, bevor sie ihre sportliche Tätigkeit aufnehmen.

Daher werden die nachfolgenden Richtlinien erlassen und zum Bestandteil der Sportordnung des BLDS bestimmt.

9.1.2 Ausbildungsrichtlinien

9.1.2.1 Aufsicht

9.1.2.1.1 Aufgabe

Es ist Aufgabe der Aufsicht, einen absolut sicheren Ablauf des Dynamic Kurzwaffenschießens zu gewährleisten. Sie sind deshalb sowohl für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften der Sportordnungen verantwortlich, als auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit Dritter, zur Wahrnehmung aller Obliegenheiten im Sinne des Abschnittes X der 1. WaffV in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus obliegt ihnen die Durchsetzung und Beachtung aller sonstigen Regeln der Sportordnungen durch Teilnehmer und Zuschauer des Schießens.

9.1.2.1.2 Anforderungen

Um den mit dieser Aufgabenstellung verbundenen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf die Aufsicht entsprechender Sachkunde, Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere hinsichtlich

- der gesetzlichen Anforderungen an den Schießbetrieb
- aller Sicherheitsbestimmungen der Sportordnungen
- der Regeln im Allgemeinen Teil für das Schießen generell
- aller Regeln der Einzelsportordnungen für das Dynamic Kurzwaffenschießen

Die Aufsicht muss in der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl theoretisch als auch praktisch anwenden zu können. Zum Nachweis dafür legt die Aufsicht nach entsprechender Ausbildung durch die IROA eine theoretische und praktische Prüfung ab.

9.1.2.1.3 Gegenstand der Ausbildung

Gegenstände der Ausbildungen sind:

- a) die Sportordnungen des BLDS für das Dynamic Schießen
- b) die Darstellung der Unterschiede der internationalen IPSC-Bestimmungen und ihre Nichtanwendung
- c) die gesetzlichen Bestimmungen als Vorgabe für das Praktische Schießen, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen über
 - Schießen und Schießstände
 - Pflichten der verantwortlichen Aufsichtspersonen
 - Teilnahmeberechtigung insbesondere Minderjähriger
 - zulässige und verbotene Waffen und Munition

d) Funktion und Handhabung von Schußwaffen im Sinne der Sportordnungen

e) Quellen, Ursachen und Abhilfen von Störungen im Schießbetrieb, insbesondere bei

- Versagen von Waffen und Munition
- Fehlverhalten von Schützen und Zuschauern
- defekten Schießstand- und Sicherheitseinrichtungen

9.1.2.1.4 Lernziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, die Aufsicht in die Lage zu versetzen,

a) das Regelwerk der Sportordnung zur Sicherstellung eines absolut sicheren und sportlich fairen Wettkampfes im Interesse der Teilnehmer und Zuschauer durch Hilfestellung für den Teilnehmer, Leitung des Schießbetriebes und Entscheid über Zweifelsfragen anwenden zu können,

b) einen, den Regeln der nationalen Sportordnung entsprechenden Schießbetrieb durch Prüfen beabsichtigter Aufgabenstellungen für die Teilnehmer, sowie der geforderten Schießabläufe steuern zu können,

c) festzustellen, daß ein gesetzmäßiger Schießbetrieb gewährleistet wird und der Schießstand in einem sicherheitstechnisch ausreichenden Zustand ist.

- Prüfung der Einhaltung der Schießstandzulassung (in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter und Betreiber),
- jederzeitige Erfüllung seiner Tätigkeit als Standaufsicht im Sinne der gesetzlichen Vorschriften,
- Klärung von Zweifelsfragen bezüglich der Teilnahmeberechtigung,
- Unterbindung jeglicher Ansätze nicht eindeutig und zweifelsfrei sportlicher Schießabläufe,
- Zurückweisung von sportlich oder gesetzlich nicht zulässigen Waffen bzw. Ausrüstungen,

d) Funktion und Handhabung der verwendeten Waffen, Munition und Ausrüstung einschließlich möglicher Störungsquellen und ihrer sicheren Beseitigung zu kennen,

e) Störungen des Schießbetriebes verhindern bzw. beseitigen zu können, insbesondere in Folge

- unzureichender oder defekter Stand- und / oder Sicherheitseinrichtungen oder ihrer falschen oder fehlerhaften Benutzung

- fehlerhafter Verhaltensweisen von anderen Aufsichten, Teilnehmern oder Zuschauern,
- Versagen von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen

9.1.2.1.5 Zulassung

Zur Ausbildung als Aufsicht für das Dynamische Kurzwaffenschießen wird nur zugelassen, wer

- a) volljährig ist und
- b) sachkundig im Sinne der §§ des WaffG und der AWaffV in der jeweils gültigen Fassung.
- c) einen Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zum Range Officer durch Beauftragte der International Range Officer Association (IROA) erbringt und
- d) hinreichende Erfahrungen im Dynamischen Schießen nach den Regeln überregionaler, in Bayern anerkannter Schießsportverbände nachweisen kann.

9.1.2.1.6 Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird sowohl schriftlich als auch mündlich abgenommen. Über die erfolgreiche Ablegung wird ein Zeugnis erteilt. Zur Erteilung des Zeugnisses sind ausschließlich die IROA oder die vom Präsidium des BLDS namentlich ermächtigten Personen befugt. Das Zeugnis berechtigt zusammen mit einem vom BLDS ausgestellten Ausweis zur Tätigkeit als Aufsicht im Praktischen Schießen. Der Ausweis bleibt Eigentum des BLDS. Die Aufsichtsberechtigung kann von der IROA / BLDS widerrufen werden, der Ausweis ist in diesem Falle binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Widerruf zurückzugeben.

9.1.2.2 Schützen

9.1.2.2.1 Voraussetzungen

Alle Teilnehmer am Dynamischen Kurzwaffenschießen sind verpflichtet, zum absolut sicheren Ablauf des Schießens beizutragen und durch ihr Verhalten die Sicherheit des Schießbetriebes aufrecht zu erhalten. Sie haben deshalb alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für den Schießbetrieb sowie alle Sicherheitsvorschriften der Sportordnung zu beachten.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sportlich fairen Ablaufes haben sie im Übrigen auch alle sonstigen Bestimmungen der Sportordnung einzuhalten.

Im Sinne der Sportordnungen für das Dynamische Pistolen- sowie Revolverschießen sind alle Teilnehmer verpflichtet, vor Aufnahme des Schießbetriebes im Rahmen von Trainings- und Wettkampfvveranstaltungen des BLDS und seiner Vereine an einem Sicherheitskurs im Sinne der Ausbildungsrichtlinien teilzunehmen und die geforderte Prüfung abzulegen.

9.1.2.2.2 Anforderungen

Um den Anforderungen zu genügen, die an die Teilnehmer des Dynamischen Kurzwaffenschießens gestellt werden, haben sich diese die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, insbesondere hinsichtlich

- a) der gesetzlichen Auflagen für die Teilnahme am Schießen und für den Umgang mit den notwendigen Waffen und Ausrüstungsgegenständen,
- b) aller Sicherheitsbestimmungen des Allgemeinen Teils der Sportordnung und der Regelungen für das Dynamische Schießen allgemein,
- c) der übrigen Regelungen der Kurzwaffensportordnungen,
- d) der Handhabung, Funktionsweise und technischen Gegebenheiten der verwendeten Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände.

9.1.2.2.3 Gegenstand der Ausbildung

Gegenstände der Ausbildungen sind:

- a) die für das Dynamische Schießen relevanten gesetzlichen Grundlagen,
- b) der Allgemeine Teil sowie die Regeln für das Schießen mit Pistolen und Revolvern des Sporthandbuches des BLDS,
- c) die Funktion, Handhabung und Wirkungsweise der verwendeten Sportgeräte.

9.1.2.2.4 Lernziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, den Schützen in die Lage zu versetzen, bei Trainings- und Wettkampfvveranstaltungen im Dynamischen Kurzwaffenschießen

- a) alle Sicherheitsbestimmungen einhalten zu können und
- b) sich auch gemäß aller übrigen, relevanten Regelungen des Sporthandbuches des BLDS sowie sonstiger, für das Dynamische Schießen maßgeblicher Regelungen verhalten zu können und
- c) allen Störungen des Schießbetriebes vorbeugen und ihnen gegebenenfalls durch entsprechendes Verhalten entgegenwirken zu können.

9.1.2.2.5 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung

Zur Ausbildung im Rahmen eines Sicherheitskurses für das Dynamische Kurzwaffenschießen wird zugelassen, wer

- a) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- b) in der Handhabung Sportwaffen, Munition und Ausrüstung hinreichend durch einen dem BLDS angehörenden Verein eingewiesen worden ist und
- c) über die notwendige körperliche und geistige Eignung verfügt.
Zur Sicherheitsprüfung wird zugelassen, wer zum Sicherheitskurs zu gelassen worden ist und an diesem teilgenommen hat.

9.1.2.2.6 Prüfung

Die Sicherheitsprüfung aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird sowohl schriftlich als auch mündlich abgenommen.

Über die erfolgreiche Ablegung wird ein Zeugnis erteilt. Zur Erteilung des Zeugnisses sind ausschließlich der BLDS oder die vom Präsidium des BLDS namentlich ermächtigten Personen befugt. Das Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Mitgliedsausweis eines dem BLDS angehörenden Vereins zur Teilnahme an Trainings- und Wettkampfanstaltungen des BLDS und seiner angeschlossenen Vereine. Die Berechtigung kann vom BLDS aus wichtigem Grund widerrufen werden.

9.1.2.2.7 Durchführungsberechtigung

Die Sicherheitskurse dürfen ausschließlich durch vom BLDS und autorisierter Verbände die der IROA angehören oder den vom Präsidium des BLDS namentlich ermächtigten Aufsichten durchgeführt werden. Ausbildung und Prüfung können von diesem Personenkreis innerhalb der dem BLDS angeschlossenen Vereine durchgeführt werden. Die ausbildenden Aufsichten sind jedoch verpflichtet, die geplante Durchführung dem Präsidium des BLDS vier Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Das Präsidium hat das Recht, jederzeit von ihm ermächtigten Vertretern zur Überwachung der Ausbildung zu entsenden.

9.2 Langwaffen

9.2.1 Allgemeines

9.2.1.1 Einleitung

Mit Wirkung vom 01.01.1995 hat der BLDS (BLPS) nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren die Sportordnung für das Dynamische (Praktische) Flintenschießen in Kraft gesetzt. Zusätzlich wird mit Wirkung zum 21.04.1999 die Sportordnung für das Dynamische Gewehrschießen in Kraft gesetzt. Damit ist es allen BLDS-Vereinen möglich, neben dem Dynamischen Schießen mit Kurzwaffen auch diese Disziplinen anzubieten.

Der notwendige Versicherungsschutz ist über einen Versicherungsvertrag mit der Bayerischen Versicherungskammer durch den Verband ab dem 01.03.1995 gewährleistet. Alle Mitglieder der BLDS-Vereine haben daher Gelegenheit, sich, im Einklang mit der nationalen, zwingend vorrangig zu beachtenden Rechtslage, nicht nur bei sportlichen Trainings- und Wettkampfanstaltungen im Inland zu betätigen, sondern auch, sich angemessen auf internationale Veranstaltungen in dieser Disziplin vorzubereiten.

9.2.1.2 Besonderheiten des Dynamic Langwaffenschießens

Aufgrund des besonderen Ablaufes stellen alle Disziplinen des Dynamic Schießens hohe physische und psychische Anforderungen an die Schützen und Aufsichten. Dies gilt in verstärktem Maße für die neu eingeführten Disziplinen, nachdem Erfahrungen im und mit dem Dynamischen Langwaffenschießen lange Jahre auf international trainierende und startende Schützen beschränkt waren. Darüber hinaus sind aus dem Bereich des WaffG rechtliche Besonderheiten der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, die auch im internationalen Reglement ihren Niederschlag finden werden.

9.2.1.3 Ziel und Notwendigkeit der Ausbildungsrichtlinien

Oberstes Ziel des BLDS ist es, einen absolut sicheren Ablauf des Dynamischen Schießens allgemein, insbesondere jedoch des Dynamischen Langwaffenschießens zu gewährleisten. Dieses Ziel ist aus Sicht des BLDS nur dann zu verwirklichen, wenn sichergestellt ist, daß Schützen und Aufsichten verbandseinheitlich, und damit landesweit, ausgebildet werden, bevor sie ihre sportliche Tätigkeit aufnehmen.

Daher werden die nachfolgenden Richtlinien erlassen und zum Bestandteil der Sportordnung des BLDS bestimmt.

9.2.2 Ausbildungsrichtlinien

9.2.2.1 Aufsicht

9.2.2.1.1 Aufgabe

Es ist Aufgabe der Aufsicht, einen absolut sicheren Ablauf des Dynamischen Langwaffenschießens zu gewährleisten. Sie sind deshalb sowohl für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften der Sportordnungen verantwortlich, als auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit Dritter, zur Wahrnehmung aller Obliegenheiten im Sinne des Abschnittes X der 1. WaffV in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus obliegt ihnen die Durchsetzung und Beachtung aller sonstigen Regeln der Sportordnungen durch Teilnehmer und Zuschauer des Schießens.

9.2.2.1.2 Anforderungen

Um den mit dieser Aufgabenstellung verbundenen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf die Aufsicht entsprechender Sachkunde, Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere hinsichtlich

- der gesetzlichen Anforderungen an den Schießbetrieb
- aller Sicherheitsbestimmungen der Sportordnungen
- der Regeln im Allgemeinen Teil für das Schießen generell
- aller Regeln der Einzelsportordnungen für das Dynamische Langwaffenschießen

Die Aufsicht muss in der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl theoretisch als auch praktisch anwenden zu können. Zum Nachweis dafür legt die Aufsicht nach entsprechender Ausbildung durch den BLDS eine theoretische und praktische Prüfung ab.

9.2.2.1.3 Gegenstand der Ausbildung

Gegenstände der Ausbildungen sind:

- a) die Sportordnungen des BLDS für das Dynamische Langwaffenschießen
- b) die Darstellung der Unterschiede der internationalen IPSC-Bestimmungen und ihre Nichtanwendung
- c) die gesetzlichen Bestimmungen als Vorgabe für das Dynamische Langwaffenschießen, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen über
 - Schießen und Schießstände
 - Pflichten der Standaufsichten
 - Teilnahmeberechtigung insbesondere Minderjähriger
 - zulässige und verbotene Waffen und Munition

- d) Funktion und Handhabung von Langwaffen im Sinne der Sportordnungen
- e) Quellen, Ursachen und Abhilfen von Störungen im Schießbetrieb, insbesondere bei

- Versagen von Waffen und Munition
- Fehlverhalten von Schützen und Zuschauern
- defekten Schießstand- und Sicherheitseinrichtungen

9.2.2.1.4 Lernziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, die Aufsicht in die Lage zu versetzen,

- a) das Regelwerk der Sportordnung zur Sicherstellung eines absolut sicheren und sportlich fairen Wettkampfes im Interesse der Teilnehmer und Zuschauer durch Hilfestellung für den Teilnehmer, Leitung des Schießbetriebes, und Entscheid über Zweifelsfragen anwenden zu können,
- b) einen, den Regeln der nationalen Sportordnung entsprechenden, Schießbetrieb durch Prüfen beabsichtigter Aufgabenstellungen für die Teilnehmer, sowie der geforderten Schießabläufe steuern zu können,
- c) festzustellen, daß ein gesetzmäßigen Schießbetrieb gewährleistet wird und der Schießstand in einem sicherheitstechnisch ausreichenden Zustand ist.
 - Prüfung der Einhaltung der Schießstandzulassung (in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter und Betreiber),
 - jederzeitige Erfüllung seiner Tätigkeit als Standaufsicht im Sinne der gesetzlichen Vorschriften,
 - Klärung von Zweifelsfragen bezüglich der Teilnahmeberechtigung,
 - Unterbindung jeglicher Ansätze nicht eindeutig und zweifelsfrei sportlicher Schießabläufe,
 - Zurückweisung von sportlich oder gesetzlich nicht zulässigen Waffen bzw. Ausrüstungen,
- d) Funktion und Handhabung der verwendeten Waffen, Munition und Ausrüstung einschließlich möglicher Störungsquellen und ihrer sicheren Beseitigung zu kennen,
- e) Störungen des Schießbetriebes verhindern bzw. beseitigen zu können, insbesondere in Folge
 - unzureichender oder defekter Stand- und / oder Sicherheitseinrichtungen oder ihrer falschen oder fehlerhaften Benutzung

- fehlerhafter Verhaltensweisen von anderen n, Teilnehmern oder Zuschauern,
- Versagen von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen

9.2.2.1.5 Zulassung

Zur Ausbildung als Aufsicht für das Dynamische Langwaffenschießen wird nur zugelassen, wer

- a) volljährig ist und
- b) sachkundig im Sinne der §§ WaffG und der AWaffV in der jeweils gültigen Fassung.
- c) einen Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zum Range Officer durch Beauftragte der International Range Officer Association (IROA) erbringt und
- d) hinreichende Erfahrungen im Dynamischen Schießen nach den Regeln überregionaler, in Bayern anerkannter Schießsportverbände nachweisen kann.

9.2.2.1.6 Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird sowohl schriftlich als auch mündlich abgenommen. Über die erfolgreiche Ablegung wird ein Zeugnis erteilt. Zur Erteilung des Zeugnisses sind ausschließlich der BLDS oder die vom Präsidium des BLDS namentlich ermächtigten Personen befugt. Das Zeugnis berechtigt zusammen mit einem vom BLDS ausgestellten Ausweis zur Tätigkeit als Aufsicht im Dynamischen Langwaffenschießen. Der Ausweis bleibt Eigentum des BLDS. Die Aufsichtsberechtigung kann vom BLDS widerrufen werden, der Ausweis ist in diesem Falle binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Widerruf zurückzugeben.

9.2.2.2 Schützen

9.2.2.2.1 Voraussetzungen

Alle Teilnehmer am Dynamischen Langwaffenschießen sind verpflichtet, zum absolut sicheren Ablauf des Schießens beizutragen und durch ihr Verhalten die Sicherheit des Schießbetriebes aufrecht zu erhalten.

Sie haben deshalb alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für den Schießbetrieb sowie alle Sicherheitsvorschriften der Sportordnung zu beachten.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sportlich fairen Ablaufes haben sie im Übrigen auch alle sonstigen Bestimmungen der Sportordnung einzuhalten.

Im Sinne der Sportordnungen für das Dynamische Flinten- sowie Gewehrschießen sind alle Teilnehmer verpflichtet, vor Aufnahme des

Schießbetriebes im Rahmen von Trainings- und Wettkampfveranstaltungen des BLDS und seiner Vereine an einem Sicherheitskurs im Sinne der Ausbildungsrichtlinien teilzunehmen und die geforderte Prüfung abzulegen.

9.2.2.2.2 Anforderungen

Um den Anforderungen zu genügen, die an die Teilnehmer des Dynamischen Langwaffenschießens gestellt werden, haben sich diese die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, insbesondere hinsichtlich

- a) der gesetzlichen Auflagen für die Teilnahme am Schießen und für den Umgang mit den notwendigen Waffen und Ausrüstungsgegenständen,
- b) aller Sicherheitsbestimmungen des Allgemeinen Teils der Sportordnung und der Regelungen für das Dynamic Schießen allgemein,
- c) der übrigen Regelungen der Langwaffensportordnungen ,
- d) der Handhabung, Funktionsweise und technischen Gegebenheiten der verwendeten Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände.

9.2.2.2.3 Gegenstand der Ausbildung

Gegenstände der Ausbildungen sind:

- a) die für das Dynamische Langwaffenschießen relevanten gesetzlichen Grundlagen,
- b) Bestimmungen über die speziellen Anforderungen an Schießstände
- c) der Allgemeine Teil sowie die Regeln für das Schießen mit Flinten und Gewehren des Sporthandbuches des BLDS,
- d) die Funktion, Handhabung und Wirkungsweise der verwendeten Sportgeräte.

9.2.2.2.4 Lernziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, den Schützen in die Lage zu versetzen, bei Trainings- und Wettkampfveranstaltungen im Dynamischen Langwaffenschießen

- a) alle Sicherheitsbestimmungen einhalten zu können und
- b) sich auch gemäß aller übrigen, relevanten Regelungen des Sporthandbuches des BLDS sowie sonstiger, für das Dynamic Schiessen maßgeblicher Regelungen verhalten zu können und
- c) allen Störungen des Schießbetriebes vorbeugen und ihnen gegebenenfalls durch entsprechendes Verhalten entgegenwirken zu können.

9.2.2.2.5 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung

Zur Ausbildung im Rahmen eines Sicherheitskurses für das Dynamische Langwaffenschießen wird zugelassen, wer

- a) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- b) in der Handhabung Sportwaffen, Munition und Ausrüstung hinreichend durch einen, dem BLDS angehörenden Verein, eingewiesen worden ist und
- c) über die notwendige körperliche und geistige Eignung verfügt.

Zur Sicherheitsprüfung wird zugelassen, wer zum Sicherheitskurs zugelassen worden ist und an diesem teilgenommen hat.

9.2.2.2.6 Prüfung

Die Sicherheitsprüfung aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird sowohl schriftlich als auch mündlich abgenommen.

Über die erfolgreiche Ablegung wird ein Zeugnis erteilt. Zur Erteilung des Zeugnisses sind ausschließlich der BLDS oder die vom Präsidium des BLDS namentlich ermächtigten Personen befugt. Das Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Mitgliedsausweis eines dem BLDS angehörenden Vereins zur Teilnahme an Trainings- und Wettkampfanstaltungen des BLDS und seiner angeschlossenen Vereine. Die Berechtigung kann vom BLDS aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Kriterienkatalog zur Sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplinen Dynamic Schiessen

Grundsätzliches

Ausschlaggebend für die Nutzung einer Schießanlage für Dynamic Schiessen sind **immer** die Kriterien, für die die Schießanlage zugelassen wurde, plus eventueller Einschränkungen des Betreibers.

Für militärische Anlagen im Rahmen eines Mitbenutzungsvertrages ist die Grundlage die „Benutzungsbestimmungen“ für die entsprechende Einrichtung.

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen.

Dynamic Schiessen umfasst die Waffenarten

- Pistole und Revolver
- Flinte
- Büchse

Für **Büchse**, sowie **Flinte mit Flintenlaufgeschossen** gilt auf allen Schießständen:

- Es dürfen nur durchdringbare Ziele verwendet werden
- Alle Ziele müssen immer in Richtung Kugelfang stehen

Mindestentfernung zum Kugelfang

- | | |
|--------------------|----|
| • Büchse | 20 |
| Meter | |
| • Flinte | 10 |
| Meter | |
| • Pistole/Revolver | 7 |
| Meter | |

Die Disziplin „Dynamic Büchse“ beinhaltet **nicht** eine separate Klasse für Büchsen mit Kurzwaffen-Kaliber.

Entsprechende Waffen sind nur für Trainingszwecke einsetzbar oder können nur innerhalb der bestehenden Büchsen-Klassen genutzt werden.

Beim Schießen mit Langwaffen im Kurzwaffen-Kaliber ist durch die höhere Energie der Geschosse, die Mindestentfernung zu verdoppeln:

- Kugelfänge 14 Meter
- Stahlziele 20 Meter

Sichtblenden

Sichtblenden werden beim Dynamic Schiessen zum einen dazu benutzt, den Ablauf eines Parcours sicher zu gestalten und zum anderen, Zielgruppen und die dazugehörigen Schießpositionen und Anschlagsarten (z.B. stehend, kniend, liegend) zu definieren bzw. vom Schützen zu fordern.

Der Schütze bekommt auf diese Weise eine Hilfestellung für eine sichere und regelkonforme Bewältigung der an ihn gestellten Aufgaben im Rahmen der Absolvierung einer Schießübung.

Um diesen Zweck zu erfüllen, müssen die hierbei eingesetzten Sichtblenden

- in entsprechender Höhe und Festigkeit so ausgeführt sein, dass sie äußeren Einflüssen (z.B. Wind auf nicht geschlossenen Schießanlagen) standhalten.
- aus einem Rahmen mit durchdringbarem Material bestehen (z.B. Holz), in der Praxis haben sich Konstruktionen aus Dachlattenholz mit einer Höhe von 2m bewährt.
- mit hochtransparenten und ebenso durchdringbaren Netzmatten aus Plastik, wobei die Netzöffnungen den jeweils verwendeten Kalibern

konform sein sollen, um nicht erkennbare Durchschüsse zu vermeiden, d.h. universell einsetzbar sind Netze mit Öffnungen von < 9 mm, wobei eine ausreichende Transparenz nur ab ≥ 5 mm gegeben ist.

- in der Parcoursgestaltung keine Deckungen darstellen
- nur in einer zu sicheren und klaren Ausgestaltung des Ablaufes erforderlichen Anzahl verwendet werden.
- Nicht Bestandteil der Schießposition oder vorgegebenen Feuerlinie (Bewegungslinie) sein.
- In den Sichtblenden dürfen sich nur einfache Öffnungen befinden, d.h. keine zu öffnenden Türen oder Fenster, etc.

Schießöffnungen

Schießöffnungen legen Schießpositionen und Anschlagsarten (Stehend, kniend, liegend) des Schützen innerhalb von Schießübungen fest. Hierzu können sie Bestandteil einer Box sein bzw. befinden sich auf der Bewegungslinie des Schützen und legen eine Schießposition und den Anschlag fest.

Zu diesem Zweck müssen sie:

- aus durchdringbarem Material gefertigt sein (z.B. Holz, in der Praxis haben sich Konstruktionen mit Hölzern ab verstärkter Dachlatte bewährt).
- farblich eindeutig gekennzeichnet und abgesetzt sein.
- besitzen keinerlei Bespannungen.
- in ihrer Ausführung so stabil sein, dass sie in Ihrer Position durch normale Berührungen im Rahmen der Schießübung nicht verändert werden.
- keine zu öffnenden Klappen oder Türen besitzen.
- nicht den Anschein einer Deckung erwecken.

begrenzende Linien

Feuerlinie

Linie, entlang derer der Schütze sich im Rahmen der Absolvierung eines Parcours bewegt.
Sie ist gleichzeitig die höchst-mögliche Annäherung zur Abgabe der Schüsse auf zu beschießende Ziele und darf nicht übertreten werden.
Die Strafen hierfür sind in 3. festgelegt.

Sie muss deutlich erkennbar sein.

Bei der Parcoursgestaltung ist durch den Aufbau zu gewährleisten, dass durch ein geringfügiges Übertreten (max. ein Fuß jenseits dieser Linie) nicht automatisch ein Sicherheitsverstoß begangen wird.

Begrenzungslinien

Begrenzungslinien schränken sowohl die seitliche Bewegung des Schützen als auch seine Bewegung nach hinten ein. Sie dürfen ebenso wie die Feuerlinie zur Abgabe eines Schusses nicht übertreten werden.

Box

Bei der Box handelt es sich um eine rechteckig/quadratisch umlaufende Begrenzungslinie, die die Schießposition bzw. den Raum zur Abgabe von Schüssen begrenzt. Die umlaufende Begrenzung darf zur Abgabe von Schüssen nicht übertreten werden.

Für alle begrenzenden Linien gilt gleichermaßen:

- sie müssen deutlich erkennbar sein; z.B. deutliche farbliche Abhebung/Kennzeichnung
- wann immer möglich sind sie zusätzlich deutlich fühlbar mit Hilfe von Erhebung; z.B. Dachlatten auszuführen
- eine Veränderung durch übliche und bestimmungsgemäße Belastungen wie darauf treten und seitlicher Druck muss ausgeschlossen sein
- sie dürfen zur Schussabgabe nicht übertreten oder überlaufen werden
- die Einhaltung der Mindestschussentfernungen muss auch bei geringfügigem Übertreten (max. ein Fuß über der Linie) gewährleistet sein
- sie müssen in ihrer Bauart und Beschaffenheit so gestaltet sein, dass eine Gefährdung für den sicheren Ablauf ausgeschlossen werden kann

Anschlagsarten / -positionen

In allen Disziplinen gibt es folgende Anschlagsarten / -positionen:

- stehend Der Schütze hat eine aufrechte Position, beide Füße berühren den Boden
- kniend Mindestens ein Knie des Schützen berührt den Boden
- liegend Der Schütze liegt bäuchlings auf dem Boden
- free-style Der Schütze hat die Möglichkeit eine der vorgenannten Anschlagsarten innerhalb der Übung frei zu wählen

Hierbei sind nicht durch die Übung vorgegebene zusätzliche Auflage- und Aufstützvorrichtungen sowohl beweglich, als auch an den Waffen montiert unzulässig.

Sofern eine Anschlagsart nicht explizit vorgeschrieben ist, darf grundsätzlich in einem, durch den Schützen free-style geschossen werden, wobei die jeweiligen begrenzenden Linien (Boxen, Feuerlinien und Begrenzungslinien) zwingend einzuhalten sind. Dies bedeutet, dass kein Waffen- oder Körperteil außerhalb der Begrenzung den Boden berühren darf.

Die jeweiligen Schießpositionen werden entweder durch Boxen präzise definiert oder aber der Schütze darf unter Beachtung der Feuerlinie und übrigen Begrenzungslinien entlang der vorgegebenen Feuerlinie seine Schießposition frei wählen.

Kriterienkatalog zur Sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplin Dynamic Pistolen- (Revolver) schießen

1. Festlegungen in der Sportordnung

Waffen – Kaliber – Munition

- Zugelassen sind alle Arten von Selbstladepistolen und Revolvern
- Mindestkaliber wird auf 9mm, .38 festgelegt
- Höchstkaliber sind festgelegt
- Einschränkung bezüglich Lauflänge
- Die technischen Daten wiedergeladener Munition müssen denen vergleichbarer Fabrikmunition entsprechen. Der höchstzulässige Gasdruck darf nicht überschritten werden.
- Munition mit Hartkern sowie Brand- und Leuchtpurmunition ist verboten.
- Gesetzliche Bestimmungen gem. gültigem Waffengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Waffengesetzverordnung und Ausnahmeregelungen sind zu beachten.

Ziele

Es kommen folgende Ziele zur Anwendung:

- **Durchdringbare** Ziele (Pappscheiben)
- **Zerstörbare** Ziele (z.B. Luftballons, Tonscheiben)
- **Reaktive** Ziele (Pepper-Popper, Mini-Popper, Plates)
Technische Beschreibung s. Anhang
- **Mobile Kugelfänge** werden eingesetzt, damit Übungen variabler gestaltet werden können.
Technische Beschreibung s. Anhang

Schießsportliche Vorschriften

- Wenn die Waffe nicht in einem Behältnis ist, muß sie auf dem Schießstand entladen in einem geeigneten Holster getragen werden.
Sie darf diesem **nicht** selbständig entnommen werden, außer der Kampfrichter gibt zu Beginn der Übung das Ladekommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone.
 - In der Sicherheitszone ist das Hantieren mit Munition oder munitionsähnlichen Teilen verboten
 - Die Waffe ist im Gürtelholster auf der Seite der Schußhand zu tragen.
 - Nach Betreten der Startposition, ab dem Kommando „Laden und Fertigmachen“, muß die Mündung der Waffe immer in Richtung des Geschosffanges zeigen
 - Jede Schußabgabe in, bzw. aus der Bewegung ist verboten
 - Die zu beschießenden Ziele dürfen nur in gerader Linie zwischen Schützen und Geschosffang aufgestellt werden
Es dürfen keine Ziele verwendet werden, die beim Beschuß den Schützen gefährdende Splitter erzeugen
 - Mindest Schussentfernung 7 m
- ### 2. Auszug der Vorgaben aus den Schießstandrichtlinien
- Geeignete Lüftungsart
 - Wand- und Deckenverkleidungen als geeigneter Schallschutz
 - Schießbahnsohle muß so ausgelegt sein, daß auftreffende Geschosse sicher aufgenommen werden können
 - Der Geschosffang muß sich über die gesamte Höhe und Breite der Abschlußwand erstrecken und so konzipiert sein, daß von jeder Schützenposition aus, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anschlagsart und –Höhe, die geforderte Sicherheit gewährleistet ist und die Geschosse rückprallfrei aufgenommen werden.

- Das Geschosßfangsystem muß auf eine Bewegungsenergie analog der verwendeten Munition und Waffen ausgelegt sein.
- Durchschusssichere Blenden, um elektrische Betriebs- und sonstige Versorgungseinrichtungen abzuschirmen.
- Bei Zielobjekten aus Stahl (Pepper-Popper, Mini-Popper, Falling Plate) ist um jedes Stahlziel ein umlaufender Splitterschutz zum Auffangen seitlich und nach oben abprallender Geschosßteile anzubringen.
- Defekte Stahlziele (Durchbiegung) sind nicht mehr zu benutzen und sofort auszuwechseln
- Besonderheiten und Einschränkungen im Rahmen der Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Schießanlagen sind strikt zu beachten. Im Zweifelsfall Entscheidung der jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen herbeiführen.

Kriterienkatalog zur Sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplin Dynamic Flintenschießen

1. Festlegungen in der Sportordnung

Waffen – Kaliber – Munition

- Zugelassen sind alle Arten von Flinten (z.B. Repetierflinten, Halbautomaten etc.)
- Das Höchstkaliber wird auf 12/76 festgelegt
- Lauflänge unter Beachtung AWaffV §6
- Der maximale Durchmesser von Einzelschroten ist auf **4 mm** festgelegt. Patronen mit Weicheisenschrot sind **verboten**. Flintenlaufgeschosse müssen überwiegend aus Blei bestehen (keine Stahl-/Metallteile).
- *Gesetzliche Bestimmungen gem. gültigem Waffengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Waffengesetzverordnung und Ausnahmeregelungen sind zu beachten.*

Ziele

- Übungen ohne Stahlziele
Alle Ziele sind durchdringbar oder zerstörbar (z.B. Pappscheiben, Tonscheiben, Luftballons).
Der Schütze darf Munition sowohl mit Bleischroten als auch mit Flintenlaufgeschossen bei sich führen und verwenden.
- Übungen mit Stahlzielen
Als Ziele dienen Pepper-Popper und runde Metallklappscheiben.
Der Schütze führt ausschließlich Bleischrotmunition mit sich.
- Übungen mit gemischten Zielen
Es kommen sowohl Stahlziele als auch durchdringbare Ziele (s.o.) zum Einsatz.
Bei solchen Übungen darf der Schütze nur Bleischrotmunition mit sich führen.
Die mit Flintenlaufgeschossen zu beschießenden Ziele befinden sich immer am Ende einer Übung.

Patronen mit Flintenlaufgeschossen deponiert der Schütze vor Übungsbeginn an der letzten Schußposition. (Hinweis: Die hier abgestellte Munition muß vor Treffern von Schroten geschützt sein).

Schießsportliche Vorschriften

- Nach Betreten der Startposition, ab dem Kommando „Laden und Fertigmachen“, muss die Mündung der Flinte immer in Richtung des Geschoßfanges zeigen.
- Jede Schussabgabe in bzw. aus der Bewegung ist verboten. Die zu beschießenden Ziele dürfen nur in einer geraden Linie zwischen Schützen und Geschoßfang aufgestellt werden. Es dürfen keine Ziele verwendet werden, die beim Beschuß den Schützen gefährdende Splitter erzeugen.
- Eine Mindestentfernung von **10 m** zwischen Schützen und dem Geschoßfang ist einzuhalten.

2. Vorgaben aus den Schießstand – Richtlinien

- Geeignete Lüftungsart
- Wand- und Deckenverkleidungen als geeigneter Schallschutz
- Schießbahnsohle muss so ausgelegt sein, daß auftreffende Geschosse sicher aufgenommen werden.
- Der Geschosfang muss sich über die gesamte Höhe und Breite der Abschlusswand erstrecken und so konzipiert sein, daß von jedem Schützenstand aus, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anschlagsart und -höhe, die geforderte Sicherheit gewährleistet ist und die Geschosse rückprallfrei aufgenommen werden.
- Das Geschoßfangsystem muss bei Verwendung von Flintenlaufgeschossen auf die für diese anzusetzende maximale Bewegungsenergie von etwa 4000 Joule abgestimmt sein.
- Durchschusssichere Blenden, um elektrische Betriebs- und sonstige Versorgungseinrichtungen abzuschirmen.
- Bei Zielobjekten aus Stahl (Pepper-Popper, Falling Plate) ist um jedes Stahlziel ein umlaufender Splitterschutz zum Auffangen seitlich und nach oben abprallender Geschoßteile vorzusehen.
- Defekte Stahlziele (Durchbiegung) sind sofort auszuwechseln.

- Besonderheiten und Einschränkungen im Rahmen der Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Schießanlagen sind strikt zu beachten. Im Zweifelsfall Entscheidung der jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen herbeiführen.

Kriterienkatalog zur sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplin Dynamic Büchenschießen

1. Festlegungen in der Sportordnung

Waffen – Kaliber – Munition

- Zugelassen sind alle Arten von Büchsen (Repetierer und Halbautomaten) unter Beachtung des AWaffV §6
- Büchsen mit Kurzwaffenkaliber sind **keine** eigene Klasse im Sinne der Sportordnung des BLDS e.V.
- Das Mindestkaliber wird auf .223 Rem. und Kurzwaffenkaliber festgelegt
- Ein Höchstkaliber ist nicht festgelegt (Zulassung des Schießstandes beachten)
- Die maximale Geschoßenergie E_0 wird auf 6000 Joule festgelegt
- Die zu verwendenden Geschossarten sind durch die gesetzlichen Vorgaben und die jeweiligen Schießstandbestimmungen festgelegt
- Gesetzliche Bestimmungen gem. gültigem Waffengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Waffengesetzverordnung und Ausnahmeregelungen sind zu beachten.

Besonderheiten und Einschränkungen bei Schießanlagen sind strikt zu beachten. Im Zweifelsfall Entscheidung der jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen herbeiführen.

Ziele

- Es werden nur durchdringbare oder zerstörbare Ziele verwendet (z.B. Pappscheiben oder Luftballons)

Schießsportliche Vorschriften

- Nach Betreten der Startposition, ab dem Kommando „Laden und Fertigmachen“, muß die Mündung der Büchse immer in Richtung des Geschoßfanges zeigen.
- Jede Schußabgabe in bzw. aus der Bewegung ist verboten
- Die zu beschießenden Ziele dürfen nur in einer geraden Linie zwischen Schützen und Geschoßfang aufgestellt werden.
- Eine Mindestentfernung von **20m** bei Büchsenkalibern, bzw. **14m** bei Kurzwaffenkalibern zwischen Schützen und Geschoßfang ist einzuhalten.

2. Sicherheitstechnischer Kriterienkatalog

Dynamisches Büchenschießen kann auf dafür zugelassenen Schießstätten durchgeführt werden.

Besonders zu beachten ist hierbei:

Festlegungen für offene Schießanlagen

- Ausstattung mit rückprall- und abprallsicheren Materialien
- Blendenanordnung abgestimmt auf die variablen Schützenpositionen (vgl. Schießstände fürs „Verteidigungsschießen“)
- Besondere Anforderungen an die Geschoßfänge (Ausdehnung auf den gesamten Schießbahn Abschluss)
- Auswirkungen auf den Schallschutz. Hinweis auf die höhere Schußfrequenz.
- Einhaltung der zulässigen Schützenpositionen und Anschlagarten

Besonderheiten und Einschränkungen im Rahmen der Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Schießanlagen sind strikt zu beachten. Im Zweifelsfall Entscheidung der jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen herbeiführen.

Festlegungen für geschlossene Schießstätten

- Ausstattung mit rückprall- und abprallsicheren Wand-, Decken- und Bodenbelägen
- Besondere Anforderungen an die Geschosßfänge (Ausdehnung auf den gesamten Schießbahn Abschluss)
- Vorbeugender Brandschutz, Reinigungsintervalle
- Geeignete Lüftungsart, Lüftungskapazität und Position der Absaugöffnungen (höhere Schußfrequenz und variable Schützenposition)
- Ausreichende Beschusssicherheit elektrischer Anlagen (ggfs. Zusätzliche Verblendung wegen der variablen Schützenposition)
- Festlegung einer allgemeinen Mindestschussentfernung (erforderlich wegen möglicher Abpraller und Splitterbildung)

Besonderheiten und Einschränkungen im Rahmen der Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Schießanlagen sind strikt zu beachten. Im Zweifelsfall Entscheidung der jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen herbeiführen.

Ziele

Es kommen folgende Ziele zur Anwendung:

- **Durchdringbare** Ziele (Pappscheiben)
- **Zerstörbare** Ziele (z.B. Luftballons, Tonscheiben)
- **Beim Training mit Büchsenkalibern können mobile Kugelfänge** eingesetzt werden, damit Übungen variabler gestaltet werden können.

Technische Beschreibung s. Anhang

Bedürfnisrichtlinie des BLDS

1. Die nachfolgende Richtlinie regelt verbindlich für alle Mitglieder des BLDS das Bedürfnis und das Verfahren der waffenrechtlichen Befürwortung.
2. Als Regel-Bedürfnis zur Ausübung des Sports Dynamic Schießen sind gem. 3.7 der Sportordnung des BLDS 2 Kurzwaffen und 2 Langwaffen festgelegt.
3. Die Waffen müssen zur Ausübung des Sports Dynamic Schießen gem. der Sportordnung des BLDS geeignet sein.
4. Hierbei sind grundsätzlich bereits vorhandene und für den Sport Dynamic Schießen geeignete Waffen in Anrechnung zu bringen.
5. Bedürfnisse über den Regelbedarf hinaus sind grundsätzlich Einzelfallentscheidungen und im Rahmen des in dieser Richtlinie festgelegten Verfahrens durch entsprechende aussagekräftige Nachweise zu belegen (nationale und / oder internationale Wettkampftätigkeiten).
6. Der Verband befürwortet waffenrechtliche Bedürfnisse nach § 8 Abs. 1 des WaffG. Diese können nur für Mitglieder ausgestellt werden, die seit mindestens 12 Monaten den Schießsport nach der Sportordnung des BLDS in einem dem BLDS angeschlossenen Verein regelmäßig aktiv betreiben.
7. Die zu erwerbende Waffe für den Sport Dynamic Schießen muss nach der Sportordnung des BLDS geeignet, zugelassen und erforderlich sein.
8. Für den Antrag, die Bescheinigungen und die Bestätigungen des Bedürfnisses ist ausschließlich das hier im Anhang befindliche Formular des BLDS¹⁾ zu verwenden.
9. Die hierzu erforderlichen Auskünfte und Unterlagen insbesondere Ergebnisse von Wettkämpfen, der Nachweis der regelmäßigen Ausübung des Schießsportes nach dem Sporthandbuch des BLDS sowie auf im Besitz des Antragstellers befindliche Waffen sind immer eine Bringschuld des Antragstellers und seiner schießsportlichen Vereinigung.
10. Das Bedürfnis eines Mitgliedes ist durch den Mitgliedsverein in erster Instanz auf die Bedingungen des Punktes 9 eingehend zu prüfen. Bereits hier ist ein strenger Maßstab unter Einbeziehung aller im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen unter Berücksichtigung der Sportordnung des BLDS anzulegen. Der Bedürfnisantrag ist im Falle einer positiven Bewertung durch den Verein mit einer entsprechenden ausführlichen Stellungnahme durch den Verein zu versehen und vollständig an den Vorstand des BLDS weiterzuleiten.
11. Unvollständige Anträge und Bescheinigungen werden durch den Vorstand des BLDS nicht weiter bearbeitet.
12. Eine Bearbeitung des Bedürfnisantrages erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen

13. Die Prüfung des Bedürfnisses erfolgt unter Einbeziehung der Sportordnung des BLDS, der nachgewiesenen sportlichen Betätigung im Rahmen der Sportordnung des BLDS, der Stellungnahmen / Erklärungen / Nachweise des Antragstellers und seines Vereines sowie aller im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen.

Hierbei wird wie folgt vorgegangen:

- a. Eignung der bereits im Besitz befindlichen Waffen für die Ausübung des Sportes Dynamic Schießen nach der Sportordnung des BLDS unter Berücksichtigung der technischen Spezifikationen **und**
- b. bisherige sportliche Aktivitäten innerhalb des BLDS in den entsprechenden Klassen durch Nachweis / Bestätigung der Teilnahme an Übungs- und Wettkampfschießen, **evtl.zusätzlich**
- c. Nachweis / Bestätigung überregionaler und internationaler sportlicher Aktivitäten und Leistungen.

14. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt durch Prüfung und Bewertung nach Punkt 13 dieser Richtlinie durch den Präsidenten und den Landessportleiter des BLDS unter Anlegung eines strengen Maßstabes **bei gleichzeitiger Berücksichtigung aller nachgewiesenen schießsportlichen Aktivitäten nach in der Bundesrepublik Deutschland genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Sportordnungen des Antragstellers.**

Die Bewertung der Nichteignung von bereits im Besitz befindlichen Waffen ist in der Befürwortung darzulegen.

15. Das Ergebnis der Prüfung und Bewertung des Bedürfnisantrages wird dem Mitgliedsverein in schriftlicher Form zugestellt.

16. Ist mit der Bedürfnisbestätigung die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte als Sportschütze verbunden, so ist durch den Verein ein geeigneter Nachweis²⁾ über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten dieses Mitgliedes zu führen.

Dieser Nachweis ist unaufgefordert jährlich dem Verband in Kopie vorzulegen und muss jederzeit auf Verlangen des Verbandes und der zuständigen Behörden aktuell beim Verein verfügbar sein.

17. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie ist ein verbandsschädigendes Verhalten gegenüber dem BLDS.

1) siehe Formblatt Sporthandbuch 11-3

2) siehe Formblatt Sporthandbuch 11-4

11-2

Verein	Datum
vertreten durch	
Strasse	
PLZ Ort	

Verein	Datum
vertreten durch	
Strasse	
PLZ Ort	

BLDS e.V.
 Bayerischer Landesverband für Dynamic Schiessen e.V.
 Präsident Gerhard Selig

Sudetenstr. 2
 91456 Diespeck

BLDS e.V.
 Bayerischer Landesverband für Dynamic Schiessen e.V.
 Präsident Gerhard Selig
 Sudetenstr. 2
 91456 Diespeck

JAHRESMELDUNG SCHIESSSTANDNUTZUNG
 (pro genutztem Schießstand 1 Ausfertigung!)

JAHRESMELDUNG SCHIESSLEITER/-AUFSICHTEN

Hiermit meldet unser Verein gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7c) WaffG für das Jahr :

Hiermit meldet unser Verein wie folgt:

Genutzter Schießstand:

Schießleiter/Sportleiter

Adresse:
 (Strasse) (Hs.Nr.)

 (PLZ) (Ort)

Name	Vorname	Tel.Nr.
Strasse/Hs.Nr.		PLZ/Ort

Oben genannter Schießstand ist zugelassen für:

Schießaufsichten

Name	Vorname	Tel.Nr.
Strasse/Hs.Nr.		PLZ/Ort

Name	Vorname	Tel.Nr.
Strasse/Hs.Nr.		PLZ/Ort

Name	Vorname	Tel.Nr.
Strasse/Hs.Nr.		PLZ/Ort

Name	Vorname	Tel.Nr.
Strasse/Hs.Nr.		PLZ/Ort

Name	Vorname	Tel.Nr.
Strasse/Hs.Nr.		PLZ/Ort

.....
 (Art der Waffen)

 (Kaliberbeschränkung)

 (Energiebeschränkung)

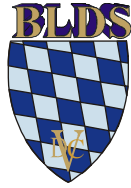
 (Schussentfernungen)

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die gemeldeten Schießaufsichten volljährig, zuverlässig und für die zu schießenden Disziplinen, Waffen und Munitionen sachkundig sind.

.....
 (Unterschrift Vereinsvorstand) Stempel

.....
 (Unterschrift Vereinsvorstand) Stempel

Anlagen: - Nutzungsvertrag (oder entsprechender Nachweis)
 - Kopie der Schießstandzulassung (oder entsprechender Nachweis)



Bayerischer Landesverband für Dynamic Schiessen e.V.

Präsident Gerhard Selig, Sudetenstr. 2, 91456 Diespeck
Tel. 09161 / 4047 Fax 09161 / 9930

Bestätigung des Landesverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 8 WaffG)

(Diese Bestätigung ist bestimmt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.)

1. Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

geb. am: _____ in: _____

Ich beantrage eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz folgender Waffe :

Art: _____ Cal.: _____

Ich beantrage eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz der dazugehörigen Munition

für die folgende Sportdisziplin:

Bezeichnung: _____

Anlagen:

Die Kopien aller meiner waffenrechtlichen Erlaubnisse sind als Anlage beigelegt.

WBK Nr. _____ , ausgestellt von (Behörde)

WBK Nr. _____ , ausgestellt von (Behörde)

WBK Nr. _____ , ausgestellt von (Behörde)

WBK Nr. _____ , ausgestellt von (Behörde)

(Weitere siehe Anlage)

Begründung falls erforderlich (über Regelbedarf):

.....
.....
.....
.....
.....

Hinweis auf Datenschutzfreigabe nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

Der Antragsteller stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Er ist mit der Speicherung auf unbestimmte Zeit ausdrücklich einverstanden.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Die Hinweise für den Datenschutz habe ich gelesen.

Ort/Datum _____

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

2.A Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen)

Name: _____

vertreten durch: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Unser Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband für Dynamic Schiessen e.V. (BLDS e.V.)

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied im o.g. Verein ist und regelmäßig seit

11-3

mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt. Ferner bescheinigen wir, dass wir die notwendigen Standanlagen für die beantragte Disziplin*/für erlaubnispflichtige Waffen** in eigenem Besitz haben / ein Mietverhältnis*** nachweisen können.

Ein Auszug aus dem Schießbuch liegt bei.

Sonstige Unterlagen über den Nachweis der Sportschützeneigenschaft des Antragstellers liegen bei.

(Diese Unterlagen verbleiben beim Verband.)

Ort/Datum _____

.....
(Unterschrift des Vereinsvorstandes)

Stempel des Vereins

2.B Bestätigung des Verbandes über die Sportschützeneigenschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG und die Schießstätten

Die Angaben des Vereins über die Schießstätten sowie die Sportschützeneigenschaft des Antragstellers werden auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

.....
(Unterschrift Verbandspräsident) Stempel Landesverband (Unterschrift Landessportleiter)

3. Bedürfnisbescheinigung nach § 8 Abs. 1 WaffG (vom Landesverband auszufüllen)

Der Antragsteller benötigt über die bereits in seinem Besitz befindlichen _____ (Anzahl) mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition* /die in seinem Besitz befindlichen (Anzahl) _____ halbautomatischen Langwaffen* eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition*/halbautomatische Langwaffe sowie die dazugehörige Munition.

für die Ausübung der folgenden Sportdisziplin

Bezeichnung

Die beantragte Waffe:
Art: _____ Cal.: _____

ist nach der Sportordnung des Bayerischen Landesverband für Dynamic Schiessen (BLDS e.V.) zugelassen für den o.g. Wettbewerb. Der Antragsteller besitzt keine für diesen Wettbewerb zugelassene Waffe.

zur Ausübung des Wettkampfsportes eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition*/ eine weitere halbautomatische Langwaffe*

Art: _____ Cal.: _____

Der Bayerische Landesverband für Dynamic Schiessen (BLDS e.V.), Sudetenstr. 2, 91456 Diespeck, vertreten durch seine Beauftragten, hält den Erwerb der beantragten Waffe für die Ausübung des Wettkampfsportes durch den Antragsteller für erforderlich. Die angegebene Disziplin ist in der Sportordnung des Bayerische Landesverband für Dynamic Schiessen (BLDS e.V.) geregelt.

.....
.....
(Unterschrift Verbandspräsident) Stempel Landesverband (Unterschrift Landessportleiter)

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

- ⇒ Die Angaben von Antragsteller (1) und Verein (2a) sind in allen Fällen auszufüllen.
- ⇒ Die Bescheinigung nach Abschnitt 3. gilt für **jeden** Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe, soweit der Erwerb nicht über die WBK für Sportschützen nach §14 Abs. 4 WaffG erfolgt. Vorrangig gilt die Bescheinigung nach 3. für den Erwerb von mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition, sowie für halbautomatische Langwaffen
- ⇒ Es sind generell Kopien von allen waffenrechtlichen Erlaubnissen des Antragstellers beizulegen.
- ⇒ Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der zuständigen Waffenbehörde des Antragstellers ein Miet-/Pachtvertrag für die relevanten Disziplinen der Sportordnung des Bayerischen Landesverbandes für Dynamic Schießen nachzuweisen ist.
- ⇒ **Nach § 4 Abs.4 des WaffG wird das Bedürfnis nach drei Jahren von der zuständigen Behörde, zumindest bei erstmaligen Antragstellern, überprüft. Die Aufzeichnungen über die schießsportlichen Tätigkeiten des Antragstellers sind daher auch hierfür erforderlich und jährlich mit der Mitgliedermeldung dem Verband vorzulegen (Siehe Kap. 11 Anlagen „Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten im Schießjahr“).**

Verfahrensablauf

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein an den Landesverband. Der Antragsteller legt Ablichtungen von allen seinen waffenrechtlichen Genehmigungen bei.

Zur Bestätigung sind berechtigt:

Verbandspräsident: Gerhard Selig oder Vertreter im Amt

Landessportleiter: Dirk Hennigs oder Vertreter im Amt

Teilnahme an Wettkämpfen

WETTKAMPF	DATUM	ORT	PLATZIERUNG

Teilnahme an Lehrgängen

LEHRGANG	DATUM	ORT

.....
(Unterschrift Vereinsvorstand)

Stempel

Sachkunderichtlinie

1. Der BLDS führt Sachkunde-Unterrichte zur Erlangung der Sachkunde nach § 7 WaffRNeuRegG in Verbindung mit §§ 1, 3 (2) – (5) AWaffV durch.
2. Diese Befugnis kann auf Einzelpersonen und Mitglieder des BLDS delegiert werden.
3. Die Ausbildung erfolgt nach dem Sachkunde-Fragenkatalog des Bundesinnenministeriums, bzw. nach vergleichbaren nationalen Vorschriften.
4. Die Ausbildung umfasst mindestens 16 nachzuweisende Unterrichtsstunden. Sie wird von einem Schießleiter durchgeführt, der **durch den BLDS und seinen staatlich anerkannten Prüfer festgelegt** wird.
5. Die Ausbildung schließt mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab.
6. Die theoretische Prüfung erfolgt in schriftlicher Form und kann bei Bedarf durch einen mündlichen Anteil ergänzt werden.
7. Die Praktische Prüfung umfasst die sichere Handhabung von Waffen und Munition, sowie den Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.
8. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
9. Der Prüfungsausschuss wird durch das Präsidium des BLDS bestellt und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Alle Mitglieder müssen sachkundig sein, den Nachweis der Befähigung als Schießleiter haben und die Zuverlässigkeit im Sinne des WaffRNeuRegG besitzen. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.
10. Die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer sind der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde 2 Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen.
11. Einem Vertreter der Behörde ist die Teilnahme und Mitwirkung im Rahmen der Prüfung zu gestatten (AWaffV § 3 (4) 2).
12. Behördlich abgenommene Sachkundeausbildungen und erfolgreich abgeschlossene Sachkunde Lehrgänge anderer Schießsportverbände/Vereine werden anerkannt, sofern die Ausbildung die entsprechende Waffenkategorie abdeckt.
13. Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Schießleiterrichtlinien

1. Aufgaben der Beauftragten für die Ausbildung Schießleiter / Aufsichten

- Sie veranstalten im Auftrag des Verbandes Ausbildungen für Schießleiter und Aufsichten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und auf Grundlage des Sporthandbuches.
- Sie bestätigen die Qualifikation der Schießleiter / Aufsichten.
- Sie beraten in Sicherheitsbelangen bei Wettbewerben.
- Sie berät bei Fragen des Wettkampfglements.
- Sie führen ein Register aller ausgebildeten Schießleiter / Aufsichten.
- Sie führen Weiterbildungsprogramme für Schießleiter und Aufsichten durch.
- Sie geben Empfehlungen im Rahmen der Auslegung und Anpassung der Regeln

2. Qualifikationen für Beauftragte Schießleiter- / Aufsichtenausbildung

VORAUSSETZUNGEN:

- Er muss die Qualifikation und Bestätigung als Schießleiter / Aufsicht besitzen.
- Er muss über 3 Jahre in Folge als Aufsicht durch seinen Verein / Verband benannt und eingesetzt sein.
- Er muss in den letzten 3 Jahren in mindestens 6 Wettkämpfen und in 2 Ausbildungsveranstaltungen als Schießleiter / Aufsicht bzw. Ausbilder unter einem Beauftragten seine Qualifikation bestätigen
- Er muss durch den / die Beauftragten für die Ausbildung zum Schießleiter / Aufsicht dem Präsidium des BLDS vorgeschlagen und durch dieses bestätigt werden.

Erhalt der Qualifikation:

- Einsatz als Schießleiter Wettkampf
- Durchführung von Schießleiter- / Aufsichtenausbildung

- Jährliche Benennung und Bestätigung durch das Präsidium

3. Schießleiterstufen

Schießleiter / Aufsicht (RANGE-OFFICER – RO)

Er muss BLDS Mitglied sein

Er muss die Ausbildung Schießleiter / Aufsicht erfolgreich bestanden haben

Er muss unter Aufsicht eines Schießleiters bei mindestens 2 Wettkämpfen erfolgreich eingesetzt und bestätigt worden sein

Schießleiter / Aufsicht Stände (CHIEF RANGE OFFICER – CRO)

Er muss Mitglied des BLDS sein

Er muss ausgebildeter und bestätigter Schießleiter / Aufsicht sein

Er muss durch einen Beauftragten Schießleiterausbildung vorgeschlagen werden

Er muss bei mindestens 6 Wettkämpfen als Schießleiter / Aufsicht erfolgreich eingesetzt worden sein

Schießleiter /Wettkampf (RANGE MASTER – RM)

Er muss Mitglied des BLDS sein

Er muss ausgebildeter und bestätigter Schießleiter / Aufsicht sein

Er muss bei mindestens 4 Wettkämpfen als Schießleiter / Aufsicht Stände erfolgreich eingesetzt worden sein

Er muss zum Ausbilder vorgeschlagen und durch das Präsidiums bestätigt sein

JÄHRLICHE MINDESTLEISTUNGEN

Regelmäßiger Einsatz und Benennung als Aufsicht durch die Vereine/Verband

Einsatz als Schießleiter / Aufsicht bei Wettkämpfen durch den Verein / Verband

4. Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung umfasst:

Aufgaben des Schießleiters /Aufsicht

Einstellung des Schießleiters /Aufsicht

Qualitäten des Schießleiters /Aufsicht

Sporthandbuch

Grundlagen der Parcours -Gestaltung

Grundlagen der Wettkampfgestaltung und

Organisation

Stand - Organisation

Ziele und Auswertung

Gestaltung eigener Parcours durch die Teilnehmer

Praktische Übungen

Die Prüfung umfasst:

Theoretische und praktische Prüfungen

5. Prüfungsausschuss Schießleiter

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern

- Vorsitzender ist ein Beauftragter für die Schießleiterausbildung
- Beisitzer können sein:
 - Mitglieder des Präsidiums oder deren Beauftragte
 - Referenten

Anlage 1 zur Sicherheitstechnik

Sichtblenden:

- Dienen nicht als Deckung
- Sind zur Abgrenzung von Scheiben und Scheibengruppen
- Legen Schießpositionen fest
- Dienen zur Steuerung des sicheren, dynamischen Ablaufes einer Übung
- Sind nicht als Auflage und/oder zum Anlehnen ausgelegt
- Sind grundsätzlich aus durchdringbarem Material anzufertigen
- Größere Flächen müssen aus durchscheinendem Material sein
- Das Durchschießen zur Erlangung von Vorteilen hat die Disqualifikation zur Folge (Gefährdung der Sicherheit, ungezielte Schußabgabe, unsportliches Verhalten)

Anlage 2 zur Sicherheitstechnik

Mobile Kugelfänge:

- Grundsätzlich nur für Kurzwaffen-Kaliber und zur Aufnahme von Schrotten
- Dienen dazu um von einer Schußposition unterschiedliche Schußentfernungen zu erzeugen
- Bauweise ist so vorzunehmen, daß keine Querschläger- und Splitterwirkung entsteht (gängig sind Stahlkästen in entsprechender Größe mit und ohne Lamellen, die nach vorne mit durchdringbaren Materialien verschlossen/verhängt sind.
Bauweise und zu verwendende Materialien gemäß den Vorgaben der zuständigen Schießstandsachverständigen.
- Die Mindestschussentfernung muss 7 Meter betragen
- Müssen so aufgestellt werden, daß ein Beschuß grundsätzlich in einem Winkel von 90Grad erfolgt.
- Müssen so aufgestellt werden, daß die baulich bedingte Sicherheit des Schießstandes weiterhin gewährleistet ist(max. 15 Grad Abweichung von der Schießstandachse, wenn der Kugelfang des Schießstandes nicht direkt hinter dem mobilen Kugelfang ist).

Anlage 3 zur Sicherheitstechnik

Stahlziele:

- Eine Mindestentfernung von **10 Meter** zu allen Zielen aus Stahl ist einzuhalten
- Jedes Stahlziel ist mit einem umseitigen Splitterschutz zu versehen, der den überwiegend seitlich abgehenden Splintern die Energie nimmt und die zerstörende Wirkung auf andere Schießstandeinrichtungen und den Schießstand minimiert
- Sind immer so aufzustellen, daß der Schütze in einem Winkel von 90 Grad auf das Ziel schießt
- Sind immer so aufzustellen, daß ein verfehlender Schuß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in den Kugelfang geht.

Platten:

- Werden ohne Gelenk verwendet und von einem Sockel heruntergeschossen. Ein Verdrehen der Platte wird als Treffer gewertet.
- Stehen am hinteren Rand eines mindestens 10 cm tiefen, in einer 5 – 15 cm Entfernung am unteren Standsockel der Platte beginnenden und endenden, umlaufenden Bleches als Splitterschutz

Pepper-Popper/ Mini-Popper:

- Werden mit Gelenk am Fuß verwendet und müssen durch die Energie des Geschosses umgeworfen werden, d.h. sie müssen zur Wertung umfallen
- Sollten so kalibriert werden, dass sie sicher fallen, um einen erneuten Beschuss und so durch die Schrägstellung nicht vermeidbare Querschläger vermeiden, anderenfalls sind weitere bauliche Maßnahmen zu treffen
- Dürfen keine Verformungen aufweisen um einen Hohlspiegeleffekt zu vermeiden (Geschosse oder Geschoßteile können zum Schützen zurückprallen)
- Haben ca. 3 – 5 cm vor der Stahlplatte eine durchdringbare, formgleiche und in der Größe identische Holzplatte zur Splitterlenkung und -absorbierung. Sie ist je nach Zerstörungsgrad auszuwechseln